

**LANDSCHAFTSPLAN NR. 2**

**BORNHEIM**

**SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES**

**Stand: 1. Änderung**

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen**

**Erläuterungsbericht**

---

**Rhein-Sieg-Kreis**

**Amt für Natur- und Landschaftsschutz**

**Abteilung Landschaftsplanung, Fachplanungen**

## LANDSCHAFTSPLAN NR.2

### BORNHEIM

**Stand: 1. Änderung**

## SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen

### Erläuterungsbericht

---

<b>Vorentwurfsbearbeitung:</b>	Landschaftsverband Rheinland - Referat Umweltschutz / Landespflege - (Karlheinz Flinspach und Ursula Kisker)
<b>Entwurfsbearbeitung:</b>	Oberkreisdirektor Amt für Natur- und Landschaftsschutz - Abteilung 67.2 -
<b>Bearbeitung:</b>	Angela Semmelroth, Dipl.-Ing. Landespflege

---

#### Entwurfsbearbeitung der ersten Änderung:

Rhein-Sieg-Kreis  
Amt für Natur- und Landschaftsschutz  
Abteilung Landschaftsplanung, Fachplanungen



Dipl.-Ing. agr. H. Dahmen, Dipl.-Biol. M.L. Regh, Dipl.-Geogr. C. Rosenzweig  
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung  
Budapester Straße 19 53111 Bonn Fon 0228-978 37 68

Dipl.-Ing. agr. H. Dahmen Dipl.-Geogr. C. Rosenzweig

**Satzung**

<b>A</b>	<b><u>PRÄAMBEL</u></b>	1
	Anmerkungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen	1
	Rechtsgrundlage für den Geltungsbereich außerhalb des Änderungsbereiches	1
	Planbestandteile außerhalb des Änderungsbereiches	2
	Kartographische Grundlage	2
	Räumlicher Geltungsbereich außerhalb des Änderungsbereiches	4
	Numerierungssystem	4
	Aufstellungsablauf außerhalb des Änderungsbereiches	4
	Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes	5
	<u>Präambel zur 1. Änderung</u>	7
	<u>Rechtsgrundlage zur 1. Änderung</u>	7
	<u>Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung</u>	7
	<u>Planbestandteile der 1. Änderung</u>	7
<b>B</b>	<b><u>TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</u></b>	8
	<b><u>ERLÄUTERUNGSBERICHT AUSSERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES</u></b>	8
	Vorbemerkung	8
	<b><u>TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</u></b>	8
	<b><u>ERLÄUTERUNGSBERICHT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 1.ÄNDERUNG</u></b>	8
<b>1</b>	<b><u>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</u></b>	9
<b>1.1</b>	<u>Entwicklungsziel 1 (a bis c)</u>	9
<b>1.10</b>	<u>Entwicklungsziel 1 a</u> Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	9
<b>1.11</b>	<u>Entwicklungsziel 1 b</u> Erhaltung prägender Landschaftsbestandteile sowie Anreicherung und ökologische Aufwertung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen	12
<b>1.12</b>	<u>Entwicklungsziel 1 c</u> Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Laubwäldern und sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft	14
<b>1.2</b>	<u>Entwicklungsziel 2</u> Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen	16
<b>1.3</b>	<u>Entwicklungsziel 3 (a + b)</u>	17
<b>1.30</b>	<u>Entwicklungsziel 3 a</u> Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	17

<p><b>1.31</b> <u>Entwicklungsziel 3 b</u>  Wiederherstellung einer ursprünglich geowissenschaftlich und ökologisch wertvollen Landschaft, die stark anthropogen überformt und in ihrem Wirkungsgefüge verändert worden ist</p>	<p>18</p>
<p><b>1.4</b> <u>Entwicklungsziel 4</u>  Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren</p>	<p>18</p>
<p><b>2</b> <u>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</u></p>	<p>20</p>
<p><b>2.1</b> Naturschutzgebiete</p>	<p>20</p>
<p><b>2.2</b> Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>46</p>
<p><b>2.3</b> Naturdenkmale</p>	<p>52</p>
<p><b>2.4</b> Geschützte Landschaftsbestandteile</p>	<p>57</p>
<p><b>3</b> <u>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN</u></p>	<p>72</p>
<p><b>3.1</b> Überlassen der natürlichen Entwicklung</p>	<p>72</p>
<p><b>3.2</b> Bewirtschaftung oder Pflege</p>	<p>73</p>
<p><b>4</b> <u>BESONDERE FESTSETZUNG FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</u></p>	<p>75</p>
<p><b>4.1</b> Festsetzungen für Erstaufforstungen</p>	<p>75</p>
<p><b>4.2</b> Festsetzungen für Wiederaufforstungen</p>	<p>76</p>
<p><b>4.3</b> Festsetzungen für die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p>	<p>81</p>
<p><b>5</b> <u>ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMAßNAHMEN</u></p>	<p>85</p>
<p><b>5.1</b> Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</p>	<p>85</p>
<p><b>5.2</b> Anpflanzungen</p>	<p>89</p>
<p><b>5.3</b> Herrichten von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken</p>	<p>96</p>
<p><b>5.4</b> Beseitigung störender Anlagen</p>	<p>99</p>
<p><b>5.5</b> Pflegemaßnahmen</p>	<p>100</p>
<p><b>5.6</b> Anlage von Kräuter- und Staudensäumen</p>	<p>103</p>
<p><b>5.7</b> Liste bodenständiger Gehölze für Anpflanzungen</p>	<p>105</p>
<p><b>5.8</b> Gemäß § 47 LG NW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile</p>	<p>107</p>
<p><b>5.9</b> <u>Detailkarten im Anlageband zu:</u></p>	<p>108</p>
<p>2.1 Naturschutzgebiete</p>	
<p>2.2 Landschaftsschutzgebiet</p>	
<p>2.3 Naturdenkmale</p>	
<p>2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile</p>	
<p>3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung</p>	
<p>3.2 Pflege</p>	
<p>5.1 Anlage oder Herstellung naturnaher Lebensräume</p>	

---

5.2	Anpflanzungen	
5.5	Pflegemaßnahmen	
5.8	Gemäß § 47 LG NW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile	
6	AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN	108
7	VERFAHRENSABLAUF	109
7.1	VERFAHRENSABLAUF DER 1. ÄNDERUNG	112
	ANLAGE	114



## A PRÄAMBEL

### **ANMERKUNGEN ZU DEN TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**

Der vorliegende Erläuterungsbericht umfasst die textlichen Darstellungen des Landschaftsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1996 und die im Zuge der 1. Änderung des Landschaftsplanes innerhalb des betroffenen Änderungsbereiches vorgenommenen Änderungen. Die textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele, Festsetzungen und Erläuterungen im Geltungsbereich der 1. Änderung sind grau hinterlegt, im Zuge der 1. Änderung aufgehobene Festsetzungen werden durchgestrichen dargestellt.

Anlass für die 1. Änderung ist die naturschutzrechtliche Sicherung des vom Land Nordrhein-Westfalen an die EU im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7 vom 22.07.1992) („FFH-Richtlinie“) gemeldeten FFH-Gebietes „Villevälder bei Bornheim“ (DE-5207-304).

### **Rechtsgrundlage für den Geltungsbereich außerhalb des Änderungsbereiches**

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 – (GV NW Seite 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1993 (GV NW Seite 740) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV NW Seite 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 1993 (GV NW Seite 888).

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 27 und 28 LG. Die rechtlichen Wirkungen ergeben sich aus den §§ 33 - 42 LG.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen ( §§ 19 - 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 42 LG allgemein rechtsverbindlich.

## **PLANBESTANDTEILE AUSSERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES**

### **DIESER LANDSCHAFTSPLAN BESTEHT AUS:**

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, bestehend aus den Themenkarten:

#### **KARTE A :**

- 1.1 bis 1.4 Entwicklungsziele
- 2.1 bis 2.4 Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
- 3.1 und 3.2 Bindungen für Brachflächen
- 5.1 bis 5.6 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

#### **KARTE B :**

- 4.1 bis 4.3 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht
- dem Anlagenband mit Detailkarten zu den Festsetzungen
- 2.1 Naturschutzgebiete
- 2.2 Landschaftsschutzgebiet
- 2.3 Naturdenkmale
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
- 3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung
- 3.2 Pflege
- 5.1 Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume
- 5.2 Anpflanzungen
- 5.5 Pflegemaßnahmen
- 5.8 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

## **KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE**

Diese wurden für den Landschaftsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1996 hergestellt aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 mit Genehmigung der Katasterabteilung Siegburg (Stand siehe nächste Seite).

Die Vervielfältigung der 1. Änderung erfolgte mit Genehmigung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises -Katasteramt-, Lizenznummer SU 2002 28. Hierbei wurde der jeweils aktuelle Stand der Deutschen Grundkarte verwendet.



Deutsche Grundkarte 1 : 5.000, Blatt		Rechts- und		Hochwerte		Stand hg., A. bzw. N.		
Ab	Badorf, Birkhof	2560	R	5628	H hg	1952	Ausgabe 1979	
Ac	Dobschleiderhof	2560	R	5626	H hg	1985		
Ad	Swisterhof	2560	R	5624	H hg	1983		
Ba	Badorf	2562	R	5630	H hg	1953	letzter Nachtrag 1979	
Bb	Walberberg-West	2562	R	2528	H hg	1969		
Bc	Merten-West	2562	R	5626	H hg	1985		
Bd	Metternich-Nord	2562	R	5624	H hg	1985		
Be	Metternich	2562	R	5622	H hg	1959	Fortgef. 1981	
Ca	Schwadorf	2564	R	5630	H hg	1952	letzter Nachtrag 1979	
Cb	Walberberg	2564	R	5628	H hg	1969	Fortgef. 1990	
Cc	Merten	2564	R	5626	H hg	1969	Fortgef. 1990	
Cd	Kardorf-Hemmerich	2564	R	5624	H hg	1969	Fortgef. 1990	
Ce	Metternich-Ost	2564	R	5622	H hg	1976		
De	Dickopshof	2566	R	5630	H hg	1972	Herst. Grundriß 1987	
Db	Sechtem	2566	R	5627	H hg	1969	Fortgef. 1990	
Dc	Kardorf	2566	R	5626	H hg	1969	Fortgef. 1990	
Dd	Waldorf-Üllekoven	2566	R	5624	H hg	1969	Fortgef. 1990	
De	Lückenhof	2566	R	5622	H hg	1979		
Df	Heimerzheim-Ost	2566	R	5620	H hg	1979	Fortgef. 1988	
Ea	Wesseling-Süd	2568	R	5630	H hg	1971		
Eb	Sechtem-Ost	2568	R	5628	H hg	1969	Fortgef. 1988	
Ec	Bornheim-Nordwest	2568	R	5626	H hg	1990		
Ed	Bornheim-Brenig	2568	R	5624	H hg	1990		
Ee	Römerhof	2568	R	5622	H hg	1988		
Ef	Impekoven-West	2568	R	5620	H hg	1981	Fortgef. 1988	
Fa	Urfeld	2570	R	5630	H hg	1970	Fortgef. 1987	
Fb	Widdig-West	2570	R	5628	H hg	1990		
Fc	Bornheim-Nordost	2570	R	5626	H hg	1987		
Fd	Roisdorf	2570	R	5624	H hg	1988		
Fe	Alfter	2570	R	5622	H hg	1990		
Ga	Niederkassel	2572	R	5630	H hg	1976	Fortgef. 1989	
Gb	Rheidt	2572	R	5627	H hg	1978	Fortgef. 1988	
Gc	Hersel	2572	R	5626	H hg	1976	Fortgef. 1989	
Gd	Roisdorf-Ost	2572	R	5624	H hg	1953/	Nachtrag 11/77	
Hc	Mondorf	2574	R	5626	H hg	1977	Fortgef. 1989	
Hd	Buschdorf	2574	R	5624	H hg	1953	Fortgef. 1984	

## **RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH AUSSERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES**

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstückanteil als nicht betroffen. Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung oder im wesentlichen Umfang die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung ändern.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

Für die Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans gelten die Vorschriften des § 27 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und Abs. 4 - 7 sowie § 2 a Abs. 1 - 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 - 7 BBauG.

## **NUMERIERUNGSSYSTEM**

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Schrifteil des Landschaftsplans besser herstellen zu können, wurden alle Karten in Planquadrate 2 km x 2 km = 4 km<sup>2</sup> entsprechend dem Kartenschnitt der Deutschen Grundkarte aufgeteilt und am Rande zusätzlich mit Klein- und Großbuchstaben versehen.

Außerdem wurde ein Numerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus

- einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

## **AUFSTELLUNGSABLAUF AUSSERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES**

Die Ausarbeitung dieses Landschaftsplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen insbesondere mit

- der Stadt Bornheim;
- der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF), Recklinghausen, - jetzt Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF);
- der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn und ihrer Kreisstelle in Siegburg;
- dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde;
- der Unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt Kottenforst);
- der Kreisbauernschaft.

Außerdem wurden Gespräche mit betroffenen Landwirten und Grundstückseigentümern geführt.

Die Empfehlungen der Fachbeiträge wurden weitgehend in den Landschaftsplan eingearbeitet, Anregungen und Empfehlungen und sonstige Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit

wurden soweit als möglich in den Landschaftsplan übernommen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind berücksichtigt worden.

### **ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES**

Der Planungsraum wird von 3 verschiedenen Terrassenlandschaften geprägt, die durch das Zusammenspiel von Aufschüttungen und Eintiefungen des Rheins während der Eiszeiten entstanden sind:

Die Niederterrasse grenzt an die Rheinaue an. Sie liegt 47 - 60 m über NN. Der Untergrund besteht aus bis zu 30 m mächtigen Kies- und Sandablagerungen und trägt eine oft mehrere Meter dicke Lehmschicht. Das Grundwasser liegt im allgemeinen tief, deshalb erreicht kaum einer der von den höheren Terrassen herabfließenden Bäche oberflächlich den Rhein. Die landwirtschaftliche Nutzung wird intensiv in Form von überwiegend Gemüsebau betrieben. Daneben findet großflächig Kiesabbau statt. Wald kommt nur noch auf stärker sandigem Boden vor (z. B. Eichenkamp).

Als landschaftsökologische Besonderheit der Niederterrassenflur sind die Alluvialrinnen zu nennen:

Es handelt sich hier um ehemals ständig durchflossene Altarme des Rheins (sh. die Bornheimer Alluvialrinne, die sogenannte „Gumme“, in der heutzutage der Bornheimer Bach fließt) oder lokale Hochwasserabflussrinnen aus der Spätwürmeiszeit bis Nacheiszeit. Die sind 2 - 8 m tief und weisen zum Teil ausgeprägte Prall- und Gleithänge auf. Häufig liegen im Osten der Rinnen Felder mit Flugsand, der in Spätpleistozän / Frühholozän von starken Westwinden aus den Rinnen ausgeweht wurde (Eichenkamp). Die Strukturen dieses Bereichs sind als erdgeschichtliche Zeugen besonders erhaltenswert. Zudem bilden sie Sammelbahnen für die Abfuhr von Kaltluft und haben somit Bedeutung für die Durchlüftung der Niederterrassenebene. Im Falle von Querriegelung durch Bauwerke käme es zu Kaltluftstau, der sich nachteilig auf das lokale Kleinklima auswirken würde. Die mit Gehölzen bewachsenen Böschungen bilden wertvolle Inselbiotope in der Feldflur. Aufgrund des milden Lokalklimas und der zum Teil nährstoffarmen, auch sandigen Böden ist das Potential für die Entwicklung seltener Wildpflanzengesellschaften besonders hoch.

Die Mittelterrasse erreicht Höhen von 60 - 100 m. Die Mittelterrassenkante ist als landschaftsprägendes Element gut erkennbar und verläuft bogenförmig östlich von Sechtem zwischen dem südlichen Stadtgebiet von Wesseling bis Bornheim. Die Mittelterrasse ist mit einer dicken Lößdecke überzogen. Die tiefgründigen Böden weisen eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Verbunden mit einem milden Klima im Windschatten der Ville bietet dies beste Bedingungen für einen intensiven Obst- und Gemüseanbau. Der Gebietsentwicklungsplan hat dieses Gebiet als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen.

Die Hauptterrasse (Villerücken) erreicht Höhen bis zu ca. 165 m über NN. Die Oberfläche der Villehöhe wird vorwiegend von Schottern und Sanden gebildet. Nur auf kleineren Flächen liegt Löß in sehr geringer Mächtigkeit. Die Böden neigen zu Staunässe. Der als Vorgebirge bezeichnete Ostabfall der Ville ist reich an Quellaustritten, deren Bäche tief eingeschnittene Täler geschaffen haben. Der Unter- und Mittelhang weist fruchtbare Lößböden auf und wird intensiv gartenbaulich genutzt. Auf den kiesigen Sandböden im oberen Bereich des Hanges und in den Randbereichen der Villehochfläche hingegen ist aufgrund von landwirtschaftlich geringerwertigen Flächen (v. a. südöstlich von Brenig) eine abwechslungsreiche Landschaft aus Brachen, Wäldchen, Gebüsch, Obstwiesen und Weiden mit hoher Biotop- und Artenvielfalt entstanden. Die Attraktivität dieser Landschaft führt zu einer intensiven Freizeitnutzung durch Spaziergänger, zunehmend auch durch Pferdehaltung und Reiterei. Im zentralen Bereich wird die Villehöhe weitflächig landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden westlich von Wald umgeben, der überwiegend auf wechselfeuchten Böden stockt. Naturnahe Linden-Eichen-Buchenbestände sind noch relativ umfangreich als durchgewachsene Nieder- und Mittelwälder erhalten. Als landschaftsökologische Besonderheit der Wald-Ville ist das „Große Zent“ erwähnenswert:

Beim „Großen Zent“ handelt es sich um ein ehemaliges, ausgedehntes Sumpfgebiet auf dem Villerücken zwischen Heimerzheim und Bornheim. Im Jahre 1910 wurde es in den Erläuterungen zur geologischen Karte von Preußen folgendermaßen beschrieben:

„Das Große Zent ist ein Gebiet intensiver Humusbildung, die hier auf Grauerde deshalb vor sich gehen konnte, weil die im Untergrund auftretenden Schotter der Hauptterrasse durch Eisenhydroxid verkittet sind und daher jeder Wasserabfluss nach der Tiefe fehlt.“

1917 und nach 1950 wurden Drainageröhren verlegt, die das Wasser über große Schlinggruben durch die wasserstauenden Bodenschichten in die tiefergelegenen Kies- und Schottermassen ableiteten.

Ursprünglich war das Große Zent bodenkundlich für Nordrhein-Westfalen ein in dieser Ausbildung einmaliges Gebiet extrem staunasser Stagnogleye und Anmoorbildungen auf Hochflächen. Es war die letzte Fläche im Bereich der Ville, die aufgrund von starken Vernässungen die Profilbildung von Stagnogleyen mit anmooriger Auflage zeigte. In Folge der Meliorationsmaßnahmen wurde es soweit gestört, dass heute keine Stagnogleybildung im „Zent“ mehr nachweisbar ist. Der Grund für die Degradierung ist zu suchen in der starken Drainierung des Gebietes sowohl durch ein enges Grabensystem als auch durch mehrere Entwässerungsschachtbrunnen, in deren Folge die systematische Aufforstung – vor allem mit Fichte – erfolgen konnte. Somit ist das Gebiet im heutigen Zustand nicht als schützenswürdig anzusehen. Wegen der großen Bedeutung, die es jedoch noch vor wenigen Jahren besessen hat und die ihm auch heute noch in Restflächen zukommt, sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Schützwürdigkeit wieder herzustellen.

Um die Frage klären zu können, ob die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands durch Wiedervernässung des Gebietes möglich und sinnvoll ist, bedarf es einer entsprechenden Untersuchung.

## **PRÄAMBEL ZUR 1. ÄNDERUNG**

### **RECHTSGRUNDLAGE ZUR 1. ÄNDERUNG**

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes beruht auf den §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung 21.07.2000 (GV.NRW. S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GV.NRW. S.708) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW. S.683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.2001 (GV.NRW. S.708).

Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplanes richtet sich dabei nach den §§ 27 bis 31 LG; die rechtlichen Wirkungen nach den §§ 33 bis 41 LG.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen ( §§ 19 bis 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG allgemein rechtsverbindlich.

### **RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG**

Die 1. Änderung bezieht sich ausschließlich auf die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte durch „Grenze des Änderungsbereiches“ abgegrenzten Flächen des Änderungsbereiches. Die 1. Änderung dient der Umsetzung der „FFH-Richtlinie“ 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG sind insoweit nicht zulässig. Dieses gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit anderen als den oben genannten Festsetzungen) überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

### **PLANBESTANDTEILE DER 1. ÄNDERUNG**

Die 1. Änderung besteht aus

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht (Textteil)

## **B      **TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN****

### **ERLÄUTERUNGSBERICHT AUSSERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES**

#### **Vorbemerkung**

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den landschaftspflegerischen Entwicklungszielen nach § 18 LG und die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen.

Es sind die Schutzausweisungen nach §§ 19 - 23 LG sowie die Festsetzungen nach §§ 24 und 25 LG und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

- die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG), nachfolgend unter Ziffer 1;
- die Festsetzungen für die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 - 23 LG), nachfolgend unter Ziffer 2;
- die Bindungen für Brachflächen (§ 24 LG), nachfolgend unter Ziffer 3;
- die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG), nachfolgend unter Ziffer 4;
- die festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG), nachfolgend unter Ziffer 5.

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

## **TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**

### **ERLÄUTERUNGSBERICHT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 1.ÄNDERUNG**

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 18 LG und
- die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen. Es sind dies Schutzausweisungen nach §§ 19 bis 23 LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Die textlichen Darstellungen umfassen

- die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG), nachfolgend unter Ziffer 1.

Die textlichen Festsetzungen umfassen

- die Festsetzung für die geschützten Flächen (§ 19 bis 23 LG), nachfolgend unter Ziffer 2,
- die festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG), nachfolgend unter Ziffer 5.

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

1. **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT**  
gemäß § 18 LG sowie § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des LG vom 22.10.1986

Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.

Sie sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

1.1 **ENTWICKLUNGSZIEL 1 (a bis c)**

1.10 **ENTWICKLUNGSZIEL 1 a**

**ERHALTUNG EINER MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN LANDSCHAFTS-ELEMENTEN REICH ODER VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN LANDSCHAFT**

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles sind schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 19 - 23 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG sowie Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt worden.

**Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:**

Im Geltungsbereich der 1. Änderung wird mit deren Rechtskraft dieses Entwicklungsziel durch das Entwicklungsziel 1 c ersetzt.

- **Teile der Niederterrasse mit dem Waldbereich Eichenkamp und dem Bereich Burg Bornheim;**
- **die westliche und südwestliche Ortsrandlage von Sechtem mit den Bereichen Graue Burg und Weiße Burg;**
- **die Randbereiche der Mittelterrassenebene sowie der Vorgebirgsbahn und der L 183 sowie Bereiche südlich Bornheim;**
- **die Bereiche des Villeosthangs mit seinen Kerb-, Mulden- und Kastentälern einschließlich Randbereichen der Villehochfläche und den Bereichen um die Kitzburg und Rösberger Burg;**
- **die großen weitgehend zusammenhängenden Waldgebiete der Villehochfläche mit ihren charakteristischen Maaren und Bruchwäldern und dem Dobschleider- und Wülfinger Tal sowie dem Breninger Bachtal;**

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

**Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:**

- **die Erhaltung und ggf. die ökologische Aufwertung der derzeitigen Landschaftsstrukturen und der schutzwürdigen Gebiete;**
- **kein Einbringen von standortfremden Gehölzen in naturnahen Bereichen;**
- **Ausweisung von Schutzgebieten;**
- **Erhalten ggfs. Wiederherstellung oder Optimierung von Feucht- u. Bruchgebieten, insbesondere auch Mulden- und Quellbereichen;**
- **Renaturierung der Bachläufe gemäß den Richtlinien des Landes;**
- **Erhalten, Pflege und Vermehren von Kleingewässern und Feuchtgebieten;**
- **Erhalten von ökologisch wertvollen Trocken- und Brachestandorten; insbesondere Obstbrachen;**
- **Erhalten ökologisch wertvoller Streuobstwiesen;**
- **Erhaltung, Pflege und Schutz bedeutsamer Strukturelemente der Landschaft einschl. geomorphologischer Besonderheiten, z.B. Ringwall, römische Wasserleitung, Terrassenkanten, Geländemulden, Hohlwege, Kopfbäume, Logebäume, Alleen, wertvolle Einzelbäume, Parkanlagen mit dendrologisch wertvollem Baumbestand;**
- **Waldvermehrung auf dem Villerücken zur Verbindung der vorhandenen Waldkomplexe;**
- **die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Laubwaldbereiche;**
- **die langfristige Vermehrung des Anteils an bodenständigen Laubholzarten;**

Die Detailplanung und Durchführung obliegt den zuständigen Unterhaltungsträgern.



TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

- die Herausnahme der Birkenbruchwaldbereiche aus der Bewirtschaftung;
- der Erhalt von Alt- und Totholzinseln;
- die naturnahe Waldbewirtschaftung gemäß dem Konzept „Wald 2000“ des MURL (gilt insbesondere in den Staatswaldbereichen);
- die Anlage, Entwicklung und der Erhalt von naturnahen Waldmänteln und -säumen, insbesondere an den Übergangsbereichen der als schutzwürdig kartierten Laubwälder zu intensiv genutzten Ackerflächen;
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbindung von Villehochfläche und Mittelterrasse zwischen den Ortslagen Walberberg und Trippelsdorf;
- Erhaltung und Sicherung der Laubwaldbereiche der Villehochfläche, insbesondere der mittelwaldartigen Strukturen mit reichem Bestand an alten Überhältern, Höhlenbäumen, Alt- und Totholz;

**Unberührt hiervon bleiben die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele „Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ sowie „Standort für Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen“ (Deponie Brenig) und ggfs. deren fachplanerische Umsetzung.**

Diese Klausel beruht auf der Regelung des § 16 (2) LG NW, da der bergrechtlich zugelassene Rahmenbetriebsplan vom 23.12.77 den Abbau von Quarzsand vorsieht und der GEP für diesen Bereich einen Standort für Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen darstellt.

Im übrigen wird die Erhaltung der offenen Grube für den Natur- und Artenschutz angestrebt.

<b>TEXTLICHE DARSTELLUNGEN</b>	<b>ERLÄUTERUNGSBERICHT</b>
--------------------------------	----------------------------

**1.11 ENTWICKLUNGSZIEL 1 b**

**ERHALTUNG PRÄGENDER LANDSCHAFTSBESTANDTEILE SOWIE ANREICHERUNG UND ÖKOLOGISCHE AUFWERTUNG MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND GLIEDERNDEN UND BELEBENDEN ELEMENTEN**

**Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:**

- **Rhein mit Auenbereich und der Insel Herseler Werth einschl. Steilhang der Niederterrasse;**
- **Bereich der Alluvialrinnen der Niederterrassenebene;**
- **Bereich des landschaftsprägenden, bogenförmig verlaufenden Hanges zwischen den Ebenen der Niederterrasse und der Mittelterrasse;**
- **Bereich des Dickopsbaches nordwestlich Sechtem.**

**Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel zusätzlich zu den unter dem Ziel 1 a aufgeführten Zielvorstellungen insbesondere:**

- **landschaftliche Aufwertung erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteile durch Betonung der natürlichen Landschaftsstrukturen;**
- **Erhaltung der vorhandenen Wald- und Ufergehölzreste einschl. Saumgesellschaften von Weich- und Hartholzaue;**
- **Pflanzen von Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen bodenständigen Arten;**
- **Renaturierung von Abgrabungsflächen;**
- **Anlage von Wildkraut- und Staudensämen entlang von Feldwegen;**

Dieses Entwicklungsziel bedeutet, dass diese überwiegend geomorphologisch geprägten Landschaftsbestandteile im wesentlichen zu erhalten sind u. eine landschaftsästhetische Aufwertung durch Anreicherung erforderlich ist.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles sind schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. §§ 21 - 23 LG sowie Begrünungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

- **Vernetzung der schutzwürdigen Bereiche durch Anlage geeigneter Gehölzstreifen oder Saumbiotope;**
- **Lenkung der Freizeitaktivitäten im Bereich der Rheinaue und des „Herseler Werths“ zum Schutze der Brut- und Rastplätze gefährdeter Vogelarten;**
- **Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Wald- und Ufergehölzreste einschließlich Saumgesellschaften von Weich- und Hartholzauen;**
- **Erhalt der Grünlandbereiche;**
- **Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbindung von Niederterrasse und Rheinufer zwischen den Ortslagen Widdig und Uedorf;**
- **Entwicklung eines „Grünkorridors“ zur Erhaltung einer Landschaftszäsur entlang der Stadtgrenze zu Bonn mittels Durchgrünung, ggfs. unter Beibehaltung landwirtschaftlicher Nutzung**

Das Strukturkonzept Bonn-Rhein-Sieg enthält für diesen Bereich die Empfehlung zur Freihaltung eines Grünkorridors von baulichen Anlagen und landschaftsuntypischen Gestaltungen.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b>1.12 ENTWICKLUNGSZIEL 1 c</b></p> <p><b>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER MIT NATURNAHEN LAUBWÄLDERN UND SONSTIGEN NATURNAHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN REICH UND VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN LANDSCHAFT</b></p> <p><b>Das Entwicklungsziel gilt für den gesamten 1. Änderungsbereich.</b></p> <p><b>Das Entwicklungsziel 1 c bedeutet insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen;</b></li> <li>• <b>Erhaltung und Optimierung der naturnahen Laubwälder, hierbei insbesondere der Hainsimsen-Buchenwälder, der Waldmeister-Buchenwälder, der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen, mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, insbesondere durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände,</b></li> <li>- <b>Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,</b></li> <li>- <b>Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,</b></li> <li>- <b>Erhalt und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere auch von Höhlen- und Uraltbäumen,</b></li> </ul> </li> </ul>	<p>Zur Erfüllung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan insbesondere gemäß § 20 LG das Naturschutzgebiet „Villevälder bei Bornheim“ fest. Das Entwicklungsziel umfasst den im Rhein-Sieg-Kreis gelegenen Teil des der EU gemeldeten „FFH-Gebietes“ DE-5207-304 (Villevälder bei Bornheim) und die unmittelbaren Randbereiche, die eine überwiegende Laubholzbestockung aufweisen, sowie eine parkartig gestaltete Enklave mit angrenzenden Flächen.</p> <p>Das der EU gemeldete Gebiet „Villevälder bei Bornheim“ umfasst neben den Flächen im Rhein-Sieg-Kreis auch Bereiche im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen.</p> <p>Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung von Kleingewässern und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern sowie Entwicklung von Extensivgrünland können auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG bzw. § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p> <p>Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der den Wald betreffenden Ziele die Möglichkeit der Inanspruchnahme forstlicher Förderprogramme.</p> <p>Das großflächige Waldgebiet mit den angrenzenden Offenlandbereichen stellt einen bedeutenden Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tierarten wie Amphibien, Vögel (z.B. Schwarzspecht, Wespenbussard, Sperber und Habicht) und weitere gefährdete Arten dar.</p> <p>Hier ist ein besonderer Wert den Großhöhlenbäumen und Uraltbäumen beizumessen. Zur Erhaltung und Förderung des Schwarzspechtes ist insbesondere auf die Sicherung und Entwicklung von Buchenaltholzbeständen, -inseln und -gruppen sowie deren Höhlenbaumzentren zu achten.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermehrung der naturnahen Wälder auf geeigneten Standorten durch den Umbau von Waldbeständen, die nicht mit bodenständigen Gehölzen bestanden sind;</li> </ul>	<p>In erster Linie sind hierfür die Flächen mit Weihnachtsbaumkulturen und Nadelholzforsten vorzusehen.</p> <p>Der Umbau reiner Nadelholzkulturen soll im Rahmen der Durchforstung und Endnutzung der Bestände erfolgen; nicht genehmigte Weihnachtsbaumkulturen sind hingegen kurzfristig umzubauen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Weihnachtsbaumkulturflächen im Kernbereich des Waldgebietes;</li> <li>• Sicherung und Wiederherstellung eines natürlichen Wasserregimes für alle Feuchtwälder;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Wiederherstellung der lichten, südexponierten Laubwälder mit vorgelagerten mageren Säumen;</li> </ul>	<p>Es handelt sich hierbei um die im Süden des flächigen Waldkomplexes gelegenen, zum Dobschleider Tal hin abfallenden Waldflächen. Zur Umsetzung dieses Zieles wurde unter anderem die Maßnahme 5.5-31 festgesetzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Waldbestockung in naturnahe Laubwälder;</li> <li>• Sicherung, Optimierung und Vermehrung der Kleingewässer durch Wiedervernässungsmaßnahmen (Schließen von Entwässerungsgräben etc.) und Maßnahmen zur Erhaltung der Amphibienvorkommen (Springfrosch und andere);</li> </ul>	<p>Als „standortheimisch“ gelten Arten, die an dem jeweiligen Wuchsort ihr natürliches Vorkommen haben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel, möglichst große Bereiche des Waldgebietes zu beruhigen und somit störungsempfindliche Tierarten zu fördern;</li> <li>• Steuerung der jagdlichen Nutzung mit dem Ziel, störungsempfindliche Lebensräume zu entlasten und störungsempfindliche Arten zu erhalten und zu fördern;</li> <li>• Erhaltung und Förderung der Streuobstwiesenrestbestände im Norden des Gebietes durch Extensivierung der Wiesen- und Weidenutzung sowie durch fachgerechte Pflege der Obstbestände und durch Nachpflanzung geeigneter Sorten;</li> <li>• Extensivierung der kleinflächigen Wiesen und Weiden im Norden des Gebietes;</li> </ul>	<p>Bei der Lenkung der Erholungsnutzung soll der „Maßnahmenplan des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville“ beachtet werden.</p> <p>Die Wiesen und Weiden, die zum Teil mit Obstbäumen bestanden sind, bilden angrenzend der Siedlung an der Coloniastraße einen idealen Übergang zum Wald und stellen wichtige (Teil-) Lebensräume für verschiedene Tierarten dar.</p> <p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms oder sonstiger Programme angestrebt.</p>

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche und eines naturnahen Waldbaches im Norden des Gebietes durch Erhaltung der naturnahen Wälder und Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Grünlandflächen in der Umgebung;</b></li> </ul>	<p>Hierbei handelt es sich um den Holzbach und dessen Quellzuflüsse als Oberlauf des Rheindorfer Baches.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Schutz von schutzwürdigen Böden, die insbesondere durch Staunässe, hoch anstehenden Wasserstand oder Flachgründigkeit mit Basenreichtum geprägt sind.</b></li> </ul>	

## 1.2 ENTWICKLUNGSZIEL 2

### **ANREICHERUNG EINER IM GANZEN ERHALTUNGSWÜRDIGEN LANDSCHAFT MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND MIT GLIEDERNDEN UND BELEBENDEN ELEMENTEN**

**Dieses Entwicklungsziel ist für folgende, von gliedernden und belebenden Elementen weitgehend ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten Teilräume dargestellt:**

- **Teile der Niederterrassenebene;**
- **den großflächigen Bereich der Mittelterrassenebene zwischen Bornheim, Walberberg und Sechtem mit den Bachläufen des Mühlen-, Breit- und Siebenbaches;**
- **die agrarisch genutzten Bereiche der Ville-Hochfläche.**

**Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:**

- **Schaffung und Verbesserung naturnaher Lebensräume und deren Vernetzung untereinander und mit vorhandenen Lebensräumen;**
- **Pflanzen von bodenständigen Feld- und Ufergehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen, insbesondere in Anlehnung an landschaftliche Leitstrukturen;**
- **Erhaltung morphologischer Strukturelemente;**

Dieses Entwicklungsziel bedeutet eine Aufwertung und Verbesserung der ökologischen Verhältnisse unter Beibehaltung der jetzigen Struktur. Zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels sind schwerpunktmäßig Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt. Das hier dargestellte Entwicklungsziel erfährt seine Erfüllung auch durch Berücksichtigung bei allen zukünftigen behördlichen Maßnahmen gemäß § 33 LG.

Hinsichtlich der Pflanzung von Feldgehölzen und von Eingrünungen ist zu berücksichtigen, daß der GEP, Stand: 86, die intensiv gemüse- und obstbaulich genutzten Gebiete zwischen Bornheim, Sechtem, Widdig und Hersel als landwirtschaftliche Vorrangfläche festsetzt. Hierbei sollen lt. GEP, Kapitel 2.61, die landwirtschaftliche genutzten Flächen als wesentliches Strukturelement erhalten werden.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein weiterer Kiesabbau außerhalb des im GEP dargestellten Bereichs für konzentrierte Gewinnung von Bodenschätzen;</b></li> <li>• <b>Renaturierung der Bachläufe gemäß den Richtlinien des Landes NW;</b></li> <li>• <b>Anlage von Wildkraut- und Staudensäumen entlang von Feldwegen.</b></li> </ul> <p><b>Unberührt hiervon bleibt der im Gebietsentwicklungsplan dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Standort eines Umspannwerks und ggfs. dessen fachplanerische Umsetzung.</b></p>	<p>Die Detailplanung und Durchführung obliegt den zuständigen Unterhaltungsträgern.</p>
<p><b>1.3 <u>ENTWICKLUNGSZIEL 3 (a + b)</u></b></p>	
<p><b>1.30 <u>ENTWICKLUNGSZIEL 3 a</u></b></p> <p><b>WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT</b></p> <p><b>Dieses Entwicklungsziel gilt für folgenden Teilraum:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abgrabungsbereiche auf der Niederterrasse zwischen Roisdorf und Hersel;</b></li> </ul> <p><b>und bedeutet insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Entwicklung von Kiesgruben (ggfs. nach erfolgter Verfüllung) zu vielfältigen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen</b></li> </ul> <p><b>Für den Bereich südöstlich der L 118, der lt. GEP für Gewerbe- und Industrieansiedlung vorgesehen und in dem eine Verwertungsanlage der „Entsorgung und Verwertung Bonn GmbH“ geplant ist, bedeutet es:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landschaftliche Einbindung der Anlagen unter Verwendung standortgerechter Gehölze</b></li> <li>• <b>Schaffung von Ersatzlebensräumen für Flora und Fauna entsprechend der Eingriffsregelung, vorrangig im betroffenen Landschaftsraum</b></li> </ul>	<p>Dieses Entwicklungsziel bezieht sich auf Räume mit großflächigen Abgrabungen bzw. Bereichen mit begonnener Rekultivierung sowie geplante Abgrabungserweiterungen.</p> <p>Die vorhandenen Kiesgruben bieten für den Naturschutz die Chance, hier wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere aus 2. Hand zu schaffen. Diese Möglichkeiten sollten voll ausgeschöpft werden.</p> <p>Dieses Ziel wird erreicht, indem im Rahmen der für die jeweilige Abgrabung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren entsprechende landschaftspflegerische Begleitpläne bzw. Renaturierungs- und Rekultivierungspläne gefordert bzw. nachgefordert werden.</p> <p>Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung am 23. 8. 1993 aufgrund des Umweltausschuß-Beschlusses vom 07. 07.1993 die Errichtung der Verwertungsanlage abgelehnt. Die Stadt Bornheim plant in diesem Bereich Sport- und Freizeitanlagen.</p> <p>Ferner wird eine Schutzausweisung gemäß § 20 LG festgesetzt.</p>

1.31 **ENTWICKLUNGSZIEL 3 b**

**WIEDERHERSTELLUNG EINER URSPRÜNGLICH GEOWISSENSCHAFTLICH UND ÖKOLOGISCH WERTVOLLEN LANDSCHAFT, DIE STARK ANTHROPOGEN ÜBERFORMT UND IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE VERÄNDERT WORDEN IST.**

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Fläche dargestellt:

- Waldgebiet „Großes Zent“

Für diesen Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel:

- Erstellung eines bodenkundlich-hydrologischen Gutachtens über die Möglichkeiten einer Wiedervernäsung, ggfs. in Teilbereichen;
- Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage o.g. Gutachtens, soweit der erforderliche technische und finanzielle Aufwand in einem angemessenen Verhältnis steht zu den ökologischen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes.
- Schließen der Schluckbrunnen und sonstiger Drainagevorrichtungen im Wald.

Beim „Großen Zent“ handelt es sich um ein ehemaliges, ausgedehntes Sumpfgebiet. Ursprünglich war es bodenkundlich für Nordrhein-Westfalen ein in dieser Ausbildung einmaliges Gebiet extrem staunasser Stagnogleye und Anmoorbildung auf Hochflächen und wurde deshalb 1972 ins Verzeichnis schützenswerter geologischer Denkmale aufgenommen. Infolge starker Dränierung und systematischer Aufforstung vor allem mit Fichte, wurde es soweit gestört, daß eine Schutzwürdigkeit nur noch in minimalen Relikten besteht.

Der Gebietsentwicklungsplan von 1986 sieht das Große Zent als Bereich für den Schutz der Natur vor. Ein Gutachten soll den Nachweis erbringen, inwieweit die Übernahme dieser Vorgabe im Landschaftsplan unter den heutigen Gegebenheiten geboten ist.

1.4 **ENTWICKLUNGSZIEL 4**

**TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG UND ANDERE VERFAHREN.**

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:

- Bereiche am Villeosthang bei

- Walberberg;
- Merten;
- Kardorf;
- Waldorf;
- Roisdorf;
- Bereiche östlich Roisdorf

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen“.



TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Erhaltung der prägenden, gliedern- den und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben;</b></li><li>• <b>landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;</b></li><li>• <b>Verwendung standortgerechter Gehölze bei der Eingrünung;</b></li><li>• <b>Anwendung der Eingriffsregelung</b></li></ul> <p><b>Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplans außer Kraft.</b></p> <p><b>Bei Festsetzung von Landschaftsschutz in diesen Bereichen handelt es sich um Schutzgebiete auf Zeit. Der Schutzstatus tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes außer kraft.</b></p>	<p>Das Entwicklungsziel 4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung.</p> <p>Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten.</p> <p>In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente durch Festsetzungen zu sichern, gegebenenfalls ist für Ersatz zu sorgen.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

2. **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 - 23 LG)**

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte werden 24 ~~22~~ Naturschutzgebiete, 10 Naturdenkmale, ein aus mehreren Teilkomplexen bestehendes Landschaftsschutzgebiet, 34 flächenhafte und 14 aus Einzelbäumen bzw. Baumgruppen bestehende geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

2.1 **NATURSCHUTZGEBIETE**

**Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG wird festgesetzt:**

**Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.**

**Die Unterschutzstellung der Gebiete erfolgt gemäß § 20 a bis c LG.**

**In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote, die zusätzlichen besonderen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegeben sind sowie die Bestimmungen für Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.**

**Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des BNatSchG anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 LG zu beachten.**

**Allgemeine Verbote:**

**In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.**

**Verboten ist insbesondere:**

1. **bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, ferner Anlagen in und an Gewässern zu errichten, sowie Verkaufsstände und -wagen, Zelte oder Wohnwagen, Wohnmobile, Buden und Warenautomaten.**

Schutzzwecke gemäß § 20 LG:

- a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder
- c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Anlegerstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen;
- Dauercamping- und Zeltplätze;
- Sport- und Spielplätze;
- Lager- und Ausstellungsplätze;
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
  - hierunter fallen nicht:  
Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<ol style="list-style-type: none"><li>2. <b>Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausdrücklich auf die Unterschutzstellung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</b></li><li>3. <b>Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;</b></li><li>4. <b>oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, Drainagen oder Entwässerungsgräben zu verlegen oder zu ändern;</b></li><li>5. <b>die Oberflächenstruktur oder die Wasserverhältnisse von Rinnen, Senken, Maaren oder Geländekanten zu verändern oder deren Ufer zu verändern; sowie Gewässer einschließlich Teiche anzulegen oder zu verändern; ferner die künstliche Veränderung des Grundwasserstandes und die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quellen und Quellsümpfen;</b></li><li>6. <b>Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;</b></li><li>7. <b>Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen (gilt nicht für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für Bedienstete der Unteren Landschaftsbehörde in Wahrnehmungen ihrer dienstlichen Obliegenheiten); ferner das Betreiben von Motorflugmodellen sowie Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen;</b></li><li>8. <b>Hunde unangeleint mit sich zu führen oder außerhalb von Wegen laufen zu lassen;</b></li><li>9. <b>Feuer zu machen, zu zelten oder zu lagern;</b></li><li>10. <b>die Nutzung von Wasserflächen zum Zwecke des Eissports, Badens, Surfens, Tauchens, Befahren mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art sowie mit Modellbooten;</b></li></ol>	<p>Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune.</p> <p>Die Vorschriften des Abfallrechts sind zu beachten. Hierunter fallen auch Ernteabfälle und Müll jeglicher Art.</p>

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

- 11. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; sowie das Beweiden von Waldflächen, Gehölzbeständen, Quellbereichen oder Gewässerrändern; ferner stehendes oder liegendes Totholz zu beseitigen;**
- 12. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- u. Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;**
- 13. nicht bodenständige Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;**
- 14. der Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel;**
- 15. die Veränderung von Brachflächen sowie den Umbruch von Grünland;**
- 16. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;**
- 17. Düngemittel zu lagern und Silagemieten anzulegen sowie Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen;**
- 18. Wildäcker und Wildäsungsflächen anzulegen; ferner Wildfütterung außerhalb der Notzeiten;**
- 19. die land-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Naturschutzgebiete nicht ausdrücklich zugelassen ist;**
- 20. Pflegemaßnahmen im Wald sowie das Freischneiden von Kulturen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli durchzuführen.**

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich sowie die Rindenverletzung an Gehölzen durch Weidetiere

Unter „sonstige Pflanzen“ fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. „Gebietsfremde Tiere“ sind solche, die nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans vorkommen.

siehe hierzu Definition laut § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Pflanzenschutzgesetz vom 15.09.1986 – BGBl. I S. 1505 –

Der Begriff „Notzeiten“ wird im Landesjagdgesetz definiert. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen soll im Einzelfall auf Antrag in Abstimmung mit der ULB genehmigt werden. Die festgesetzten Naturschutzgebiete sind kleinräumig und in hohem Maße schutzwürdig und schutzbedürftig. Die kleinräumigen Schutzgebiete werden im Regelfall auch wirtschaftlich nicht genutzt. Insofern ist es nicht zielgerecht, die ordnungsgemäße Ausübung der Land-/ Forstwirtschaft sowie der Fischerei grundsätzlich zuzulassen.

Die Nutzungen sind jedoch zulässig, sofern der Landschaftsplan besondere Regelungen trifft.

**ALLGEMEINE GEBOTE**

1. Für jedes Naturschutzgebiet ist ein Managementplan bzw. Waldpflegeplan zu erstellen.
2. Für abgestorbene Bäume außerhalb des Waldes sind auf Verlangen der ULB Ersatzpflanzungen zu dulden.
3. Für die Wald-Naturschutzgebiete gilt:
  - Sumpf- und Bruchwälder sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen

In den Managementplänen für Wald-Naturschutzgebiete ist auch das Ziel der Wiedervernässung durch Schließen von Drainagegräben sowie die Entwicklung von gestuften Waldrändern an den Grenzbereichen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen zu konkretisieren.

**VON DEN ALLGEMEINEN VERBOTEN UND GEBOTEN BLEIBEN UNBERÜHRT:**

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschl. des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz soweit bei den speziellen Regelungen der einzelnen Naturschutzgebiete keine Einschränkung erfolgt; ausgenommen sind:  
das Aufstellen von Ansitzkanzeln und die unter Ziffer 18 genannten Verbote;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;
3. die vom Rhein-Sieg-Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Sicherungs-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen;
4. die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bis zur Regelung des Ausgleichs nach § 7 Abs. 3 und 4 LG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710);

Zum Jagdschutz gehört z.B. der Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen sowie vor wildernden Katzen und Hunden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

AbBb  
2.1-1

**NATURSCHUTZGEBIET**  
**„BERGGEISTWEIHER“**

Schutzzweck gemäß § 20 Buchstabe a u. c LG, insbesondere wegen der hohen Artenvielfalt, des Vorkommens seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften, RL-Tierarten und des hohen Wertes für Amphibien, Libellen und Wasservögel.

**ZUSÄTZLICHE VERBOTE:**

- die weitere Erschließung der Uferabschnitte für die Erholung;
- die Jagd in der Zeit vom 16.10. bis 30.06.;
- die Fütterung von Wasservögeln und Fischen.

**GEBOTE:**

- dauerhafte Offenhaltung der Bereiche mit Magerrasen

Zugelassen bleibt einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen Nutzung bis 0,3 ha Fläche) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubholzarten außerhalb des Sumpfwaldes.

Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 21.

Grauerlen-Sumpfwald, Schilfröhricht, Magerrasen auf Ufersteilböschung.

Der See hat eine große Bedeutung als Brut- und Winterastgebiet für eine Vielzahl seltener Wasservögel, die durch die Jagd aufgestört werden.

Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffer 4.2.2-1 und 4.3.2-1 wird hingewiesen.

Ac  
2.1-2

**NATURSCHUTZGEBIET**  
**„AM ALTEN GEHAUENEN WEG“**

~~Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG, insbesondere wegen der seltenen Pflanzengesellschaften und des Wertes für Höhlenbrüter und Amphibien.~~

**GEBOTE:**

- ~~• Erhaltung von Althölzern: je ha sind jeweils 5 – 10 Bäume des Oberbestandes bis zur Zerfallphase zu erhalten.~~

~~Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen Nutzung bis 0,3 ha Fläche) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubholzarten.~~

Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 61 b u. c

~~Buchen-Linden-Eichen-Hainbuchen-Mittelwald mit sehr seltenen Pflanzenarten im Unterwuchs.~~

~~Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-2 und 4.3.2-4 wird hingewiesen.~~

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b>Abd 2.1-3</b>     <b><u>NATURSCHUTZGEBIET „IN DER ROTEN MAAR“</u></b></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG, insbesondere wegen der lange Zeit im Jahr unter Wasser stehenden Geländesenke mit seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften, Rote-Liste-Tierarten – der hier vorkommende Springfrosch ist vom Aussterben bedroht – und der Bedeutung des Gebietes für Amphibien und Vögel</p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Optimierung von Laichgewässern</li></ul> <p>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen Nutzung bis 0,3 ha Fläche) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubholzarten außerhalb des Bruchwaldes.</p>	<p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 66</p> <p>Grauweiden – Faulbaumgebüsch, Erlen- und Moorbirkenbruchreste</p> <p>Hierzu sollen Pappeln, die das Gewässer durch Beschattung beeinträchtigen, beseitigt werden.</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-3 und 4.3.2-5 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Bd 2.1-4</b>     <b><u>NATURSCHUTZGEBIET „SÜLSMAAR“</u></b></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG, insbesondere wegen des Vorkommens von gefährdeten Pflanzengesellschaften, der hohen Arten- und Strukturvielfalt mit Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten sowie des Wertes für Amphibien</p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung der Geländeform</li></ul> <p>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen Nutzung bis 0,3 ha Fläche) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubholzarten</p>	<p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 67 d</p> <p>Moorbirken-Grauweiden-Bruchwaldgebüsch, Moorbirken-Espen- und Linden-Hainbuchen-Niederwald, Sumpfreitgrasröhricht</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-4 und 4.3.2-6 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Bbc 2.1-5</b>     <b><u>NATURSCHUTZGEBIET „KELTISCHER RINGWALL UND KERBTAL“</u></b></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG, insbesondere wegen des Vorkommens einer gut ausgebildeten und gefährdeten Pflanzengesellschaft, hoher Artenvielfalt sowie wegen kulturhistorischer Bedeutung (Ringwall)</p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <p>im Bereich des Kerbtals:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Belassen von Totholz</li><li>• Erhaltung von Althölzern (entsprechend 2.1-2)</li></ul>	<p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 26 d</p> <p>Ilex-Eichen-Buchenwald</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p>im Bereich des Ringwalls:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Instandsetzung der beschädigten Ringwallstellen</li></ul> <p>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen Nutzung bis 0,3 ha Fläche) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubholzarten; zulässig ist die einzelstamm-, trupp-, forst- oder kleinbestandsweise Beimischung von standortgerechten Nadelbaumarten, die einen Flächenanteil bis zu 30 % erreichen dürfen.</p>	<p>Schäden sind u.a. durch Wurzelteller ausgerissener Bäume hervorgerufen worden.</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.1 und 4.3.2-2 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Bc</b> <b>2.1-6</b></p> <p><u><b>NATURSCHUTZGEBIET „LINDEN-EICHEN-WÄLDCHEN MIT TÜMPELN“</b></u></p> <p><del>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a und c LG, insbesondere wegen der Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Amphibien (die Tümpel sind Laichgewässer u.a. für den vom Aussterben bedrohten Springfrosch)</del></p> <p><u><b>GEBOTE:</b></u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <del>Abschirmung des nördlichen Teichs durch Bepflanzung zum Weg hin</del></li><li>• <del>Beseitigung der Fichten in der Pfeifengraswiese;</del></li><li>• <del>Überlassen der Ufergehölze der natürlichen Entwicklung</del></li></ul> <p><del>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung des Waldes (ausgenommen Ufergehölze) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten</del></p>	<p>im Staatsforst Ville, nordöstlich des Dobschleiderhofes</p> <p>Vgl. Biotopkataster NW, Blatt Nr. 59</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-25 und 4.3.2-27 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Bed</b> <b>2.1-7</b></p> <p><u><b>NATURSCHUTZGEBIET „TERRASSEN-KANTE“</b></u></p> <p><del>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG, insbesondere wegen der hohen Struktur- und Artenvielfalt mit seltenen Pflanzengesellschaften und Rote-Liste-Pflanzenarten und der Bedeutung als Lebensraum für Vögel und Insekten sowie als erdgeschichtliches Dokument</del></p> <p><u><b>GEBOTE:</b></u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <del>Überlassen der ackerbaulich genutzten Fläche der natürlichen Entwicklung;</del></li><li>• <del>Ersetzen der Fichten durch bodenständige Gehölze</del></li></ul>	<p>Swistbach-Seitentäl östlich Dobschleiderhof</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 63 a, b</p> <p>floristisch wertvoller Eichen-Hainbuchen-Buschwald bzw. Niederwald; Schlehengebüsche, Pioniergesellschaften</p> <p>Die Durchführung soll auf der Basis von vertraglicher Regelung, Grunderwerb oder Landtausch erfolgen</p>



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><del>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen Nutzung bis 0,3 ha Fläche/ Jahr) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten.</del></p> <p><b>Bd 2.1-8</b> <u><b>NATURSCHUTZGEBIET „URSCHMAAR“</b></u></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG, insbesondere wegen des Vorkommens von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften gut ausgebildeter Komplex; wertvoll für Amphibien und Vögel; Rote-Liste-Tierarten – hier befindet sich der Laichplatz einer großen Springfroschpopulation. Diese Art ist vom Aussterben bedroht.</p> <p>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen Nutzung bis 0,3 ha Fläche) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubholzarten außerhalb des Kernbereichs (sh. Detailkarte).</p>	<p><del>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-27 und 4.3.2-29 wird hingewiesen.</del></p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 74</p> <p>Moorbirkenbruchwald, Ohrweidengebüsche und Seggen- und Sumpfreitgrasröhrichte, Erlenbruchwaldrest</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-5 und 4.3.2-7 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Cbc 2.1-9</b> <u><b>NATURSCHUTZGEBIET „AUF DEM SCHNEEBERGE“</b></u></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG, insbesondere wegen der geowissenschaftlichen Bedeutung (Lößhohlweg) sowie des Vorkommens seltener Pflanzengesellschaften und des besonderen Wertes für Höhlenbrüter, Säugetiere und Insekten.</p> <p><u><b>ZUSÄTZLICHE VERBOTE:</b></u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Befestigung oder Aufschüttung des Hohlweges</li></ul> <p><u><b>GEBOTE:</b></u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bepflanzung der gehölzlosen Stellen im Bereich der Hohlweg-Böschung und Ausbesserung der Schadstellen;</li><li>• Sukzessives Auf-den-Stock-Setzen der im Bereich des Hohlweges durchgewachsenen Gehölze</li><li>• Erhaltung von Althölzern (entsprechend der Angaben bei 2.1-2)</li></ul> <p>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen Nutzung bis 0,3 ha Fläche) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubholzarten.</p>	<p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 29 u. 30</p> <p>alter Eichen-Hainbuchenhochwald, Bacheschenwald, orchideenreicher Ilex-Eichen-Buchenwald</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-8 und 4.3.2-3 wird hingewiesen.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b>Cc</b>     <b><u>NATURSCHUTZGEBIET</u></b> <b>2.1-10</b> <b><u>„TRIPPELSDORFER BACHTÄLCHEN“</u></b></p> <p><b>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a und c LG, insbesondere wegen des Vorkommens einer seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaft, hoher Artenvielfalt und der Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter und Amphibien.</b></p> <p><b>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung und die Wiederaufforstung mit Bäumen des Bacherlen-Eschen-Waldes.</b></p>	<p>westlich Trippeldorf Vgl. Biotopkataster NW; Blatt Nr. 31</p> <p>Reste artenreichen Bacheschen-, feuchten Eichen-Hainbuchen- und alten Ilex-Buchen-Eichenwaldes; Obstbrachen</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.4-1 und 4.3.2-13 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Cd</b>     <b><u>NATURSCHUTZGEBIET „KLINKEN-</u></b> <b>2.1-11</b> <b><u>BERGSWEG“</u></b></p> <p><b>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG, insbesondere zur Erhaltung der hohen Strukturvielfalt (reich strukturiertes Vegetationsmosaik mit hoher Artenvielfalt und Rote-Liste-Pflanzenarten) mit hohem Wert für Insekten und Vögel (Vorkommen wärmeliebender, seltener Heuschreckenarten und reicher Vogelwelt); hohes Artenpotential.</b></p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Entlassen der Ackerflächen aus der ackerbaulichen Nutzung zwecks Entwicklung des vorhandenen Magerrasenpotentials.</b></li></ul> <p><b>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubholzarten.</b></p>	<p>Hemmerich Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 37</p> <p>Der südlich angrenzende Acker war laut Biotopkataster bis 1980 eine Magerwiese mit Rote-Liste-Pflanzenarten.</p> <p>Die Brachflächen im Hangbereich sowohl südlich als auch nördlich des Klinkenbergsweges lassen das noch vorhandene Artenpotential erkennen. Dieses wird durch die geschützte, sonnenexponierte Lage begünstigt, so daß bei entsprechender Pflege durch Mahd mit der Entwicklung einer artenreichen Magerwiese zu rechnen ist.</p> <p>Die Durchführung soll auf der Basis von Landtausch oder Grunderwerb erfolgen.</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-14 und 4.3.2-15 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Ce</b>     <b><u>NATURSCHUTZGEBIET „VERBRANNT</u></b> <b>2.1-12</b> <b><u>MAAR / HELLENMAAR“</u></b></p> <p><b>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG, insbesondere wegen des Vorkommens seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und von Rote-Liste-Tierarten wie z.B. der vom Aussterben bedrohte Springfrosch sowie aufgrund hoher Artenvielfalt und besondere Bedeutung für Amphibien, Insekten (Libellen) und Vögel.</b></p>	<p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 76c, d, e</p> <p>Espen-Moorbirken-Sumpfwald; Weiher mit Laichkraut- und Teichrosentepichen sowie Rohrkolbenröhricht</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ersetzen der Nadelholzbestände nach Erreichen verwertbarer Dimensionen durch Laubholz</li></ul> <p>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen Nutzung bis 0,3 ha Fläche) – mit Ausnahme der Moorbirkenbestände – und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubholzarten.</p>	<p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-6 und 4.3.2-8 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Dd</b> <b>2.1-13</b></p> <p><b><u>NATURSCHUTZGEBIET „WALDORFER SCHULWALD“</u></b></p> <p>Schutzwirk gemäß § 20 Buchstaben a und c LG, insbesondere wegen der Bedeutung als Inselbiotop mit Vorkommen einer seltenen Pflanzengesellschaft und Rote-Liste-Pflanzenarten sowie als Lebensraum für Vögel und Amphibien.</p> <p>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen bis 0,3 ha Fläche/Jahr) und die Wiederaufforstung mit Baumarten des Bach-Erlen-Eschenwaldes.</p>	<p>südlich von Waldorf</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 39</p> <p>Relikte eines Bacheschen- und eines alten Hainbuchenwaldes mit üppiger, artenreicher Krautschicht</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.4-2 und 4.3.2-16 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Ac</b> <b>2.1-14</b></p> <p><b><u>NATURSCHUTZGEBIET „RHEINMITELTERRASSENKANTE“</u></b></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG, insbesondere wegen der hohen Arten- und Strukturvielfalt mit Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten, seiner Bedeutung als Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger und als erdgeschichtliches Dokument.</p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Entfernung der Anpflanzungen auf den unter Ziffern 5.5-16 und 5.5-17 festgesetzten Geländeabschnitten;</li><li>• die jährliche Mahd der Trockenrasen einschließlich der von den Gehölzen freiwerdenden Flächen;</li><li>• Ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze;</li><li>• nördlicher Kiesgrubenbereich („Unter dem Ortberg“): Erhaltung offener Kies- und Vegetationsflächen durch gelegentliche Mahd.</li></ul> <p>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubholzarten in den in der forstlichen Festset-</p>	<p>Von der nördlichen Stadtgebietsgrenze westlich Eichholz bis Bornheim-Nordwest</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nrn 2, 5 a und b, 12.</p> <p>Magerrasen, verwilderte Obsthecken, Weißdorn-Schlehen-Gebüsch; blütenreiches Vegetationsmosaik</p> <p>Die Kiesgrube ist Lebensraum einer großen Wechselkrötenpopulation.</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-10 und 4.3.2-10 wird hingewiesen.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p>zungskarte gekennzeichneten Waldbereichen.</p> <p><b>Ed</b>     <b><u>NATURSCHUTZGEBIET</u></b> <b>2.1-15</b> <b><u>„KREUZBROICH“</u></b></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a und c LG, insbesondere wegen des Vorkommens einer seltenen Pflanzengesellschaft und der Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter und Amphibien</p> <p><b><u>ZUSÄTZLICHE VERBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Entnahme von Wasser</li></ul> <p><b><u>Gebote</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Räumung von Schlammanlandungen und Wiederherstellung einer offenen Wasserfläche im unteren Bereich vor dem Wegedurchlaß;</li><li>• Überlassen des bewaldeten Bereichs der natürlichen Entwicklung.</li></ul>	<p>Östlich von Brenig</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 45</p> <p>Bacheschenwäldchen, Quellsumpf mit Hochseggenried, Ohrweidengebüsch, Hochstaudensäume.</p>
<p><b>Ede</b>     <b><u>NATURSCHUTZGEBIET</u></b> <b>2.1-16</b> <b><u>„QUARZSANDGRUBE“</u></b></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG, insbesondere wegen der hohen Arten- und Strukturvielfalt und seiner Bedeutung als Lebensraum für Insekten, Vögel und Amphibien.</p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung der vorhandenen Vegetationsstrukturen, solange eine weitere Ausquarzung der Grube nicht durchgeführt wird, bzw. dauerhaft, sofern die Quarzsandgewinnung nicht realisiert wird.</li><li>• im Bereich der aufgelassenen Kiesgrube (nördlich der Quarzsandgrube):<ul style="list-style-type: none"><li>- Überlassen der Pionierwaldgesellschaften der natürlichen Entwicklung</li></ul></li></ul> <p>Unberührt hiervon bleiben die bergrechtlich zugelassene Ausquarzung bzw. die im GEP dargestellten Ziele „Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ sowie „Standort für Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen“ (Deponie Brenig) und ggfs. deren fachplanerische Umsetzung.</p> <p>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten im Bereich der bewaldeten Terrassenböschung.</p>	<p>östlich Brenig</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nrn. 46 und 47</p> <p>Vielfältiges Mosaik aus durchgewachsenen Kiefern-Eichen-Nieder- und Mittelwäldchen, verbuschten Obstbrachen, Besenginstergebüsch, Robinienhainen, Kleinem Bacheschenwaldrest an alter Terrassensteilkante; kleine Tümpel; offene Kiesflächen mit Initialgesellschaften</p> <p>Der bergrechtlich zugelassene Rahmenbetriebsplan vom 23.12.1977 sieht den Abbau von Quarzsand vor. Der GEP stellt den Standort für Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen dar.</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-20 und 4.3.2-22 wird hingewiesen.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p>Ede 2.1-17 <b><u>NATURSCHUTZGEBIET „MÜHLBACHTAL“</u></b></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a und c LG, insbesondere wegen der hohen Struktur- und Artenvielfalt, seines Wertes als Lebensraum für Höhlenbrüter, Amphibien und Niederwild; gefährdete Pflanzengesellschaft</p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Pflege der Obstbäume</li><li>• Entfernung der Nadelholzbestände nach Erreichen verwertbarer Dimensionen zugunsten von Laubholznachpflanzung oder natürlicher Entwicklung</li><li>• Überführung von intensiv landwirtschaftlich oder obstbaulich genutzten Flächen in extensive Nutzung oder zu natürlicher Entwicklung</li></ul> <p>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinständen bis 0,3 ha/Jahr) und die Wiederaufforstung mit bodenbeständigen Laubbaumarten außerhalb des Erlensumpfwaldes.</p>	<p>südlich Bornheim-Brenig</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 43</p> <p>Erlensumpfwald</p> <p>Die Durchführung soll auf der Basis von vertraglicher Regelung, Grunderwerb oder Landtausch erfolgen.</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-19 und 4.3.2-21 wird hingewiesen.</p>
<p>EFcd 2.1-18 <b><u>NATURSCHUTZGEBIET „AN DER ROIS-DORFER HUFEBAHN“</u></b></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a und c LG, insbesondere wegen der hohen Struktur- und Artenvielfalt mit Rote-Liste-Pflanzenarten und besonderem Wert für Insekten und Vögel.</p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Pflege der Obstbäume im Bereich der bewirtschafteten Obstwiesen;</li><li>• extensive Bewirtschaftung des Grünlandes durch:<ul style="list-style-type: none"><li>- zweimalige Mahd/Jahr, 1. Mahd ab 15.06., 2. Mahd ab 15.09.; nur PK-Düngung zulässig; Abräumen des Mähgutes</li></ul></li></ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Weidenutzung: max. 2 GVE/ha; nur PK-Düngung zulässig;</li></ul> <li>• Für abgestorbene Bäume sind Ersatzpflanzungen durchzuführen</li>	<p>östlich Hennesenberg</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 89 und Nr. 51 a</p> <p>Mosaik aus Obstbrachen, Obstwiesen, Eichenwäldchen, Brachwiesen und Weiden</p> <p>Der Mahdtermin kann je nach Aufwuchs in Abstimmung mit der ULB variiert werden; insbesondere ist in den ersten Jahren zwecks Ausmagerung eine frühere Mahd u. U. erforderlich</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p>Unberührt bleibt die bergrechtlich zugelassene Ausquarzung.</p> <p>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten im Bereich der Sandgrube an der Essener Straße.</p>	<p>Der bergrechtlich zugelassene Rahmenbetriebsplan vom 23.12.1977 sieht den Bereich teilweise als Erweiterungsfläche für den Quarzsandtagebau vor.</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-21 und 4.3.2-23 wird hingewiesen.</p>
<p><b>GHc</b> <b>2.1-19</b></p> <p><b><u>NATURSCHUTZGEBIET „APFELMAAR“</u></b></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis C LG, insbesondere wegen des Vorkommens seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften sowie des besonderen Wertes für Amphibien und Höhlenbrüter.</p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Altholz (entsprechend der Angabe bei 2.1-2)</li> <li>• Erhaltung der alten Logebäume;</li> <li>• Erhaltung der Kopfbäume bis zum natürlichen Absterben.</li> </ul> <p>Zugelassen bleibt die Nutzung bis zu einer Flächengröße von 0,3 ha/Jahr (ausgenommen von dieser Beschränkung sind Nadelholzreinbestände) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubholzarten.</p>	<p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 85 a-i</p> <p>Linden-Eichen-Hainbuchen-Nieder- und Mittelwälder mit alten Kopfbäumen, Eichen-Moorbirkenwälder, alter Buchen-Eichen-Hochwald, Grauweidengebüsche, Großseggen- und Sumpfreitgrasbestände</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-7 und 4.3.1 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Fd</b> <b>2.1-20</b></p> <p><b><u>NATURSCHUTZGEBIET „HUISBRUCH UND WOLFSSCHLUCHT“</u></b></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a und c LG, insbesondere wegen der hohen strukturellen Vielfalt, seltener Pflanzengesellschaften, altem Baumbestand sowie wegen der Bedeutung als Lebensraum für Vögel (insbesondere Höhlenbrüter) und Amphibien.</p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Altholz (entsprechend der Angabe bei 2.1-2)</li> <li>• Überlassen der Brachflächen der natürlichen Entwicklung.</li> <li>• Verminderung des Nährstoffeintrages durch Schaffung eines 10 m breiten unbewirtschafteten Streifens entlang des südöstlichen und nordwestlichen Waldrandes im Bereich des Huisbruch.</li> </ul>	<p>Roisdorf oberhalb Haus Tauwetter</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nrn. 48 b und 49</p> <p>Linden-Eichen-Hainbuchen-Wald, Bacheschenwaldrelikt</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung des Waldes und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten.</p> <p><b>Fd</b> <b>2.1-21</b></p> <p><b><u>NATURSCHUTZGEBIET „MAIBROICH“</u></b></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG, insbesondere wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter (schutzwürdiger alter Baumbestand)</p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verminderung des Nährstoffeintrages und Optimierung der Biotopfunktion durch Schaffung eines 10 m breiten unbewirtschafteten Streifens entlang des westlichen Waldrandes;</li><li>• Erhaltung von Altholz (entsprechend der Angabe bei 2.1-2)</li></ul> <p>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten.</p>	<p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-21 und 4.3.2-23 wird hingewiesen.</p> <p>südlich von Botzdorf</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt 48 c</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-21 und 4.3.2-23 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Fe</b> <b>2.1-22</b></p> <p><b><u>NATURSCHUTZGEBIET „KIESGRUBE AM BLUTPFAD“</u></b></p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a und c LG, insbesondere wegen der hohen Arten- und Strukturvielfalt Rote-Liste-Pflanzenarten sowie wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für Vögel und Amphibien</p> <p>Zugelassen bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Nutzung des Gruben-Außenbereichs für die Dam- und Muffelwildhaltung im Rahmen der Genehmigung vom 11.10.1991;</li><li>• die einzelstamm- bis truppweise Nutzung des Waldbereichs und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten.</li></ul>	<p>Bornheim-Südost</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 51 b</p> <p>Kiessteilböschungen mit Salweiden-Zitterpappelgebüsch; artenreiche, seltene Initialgesellschaften auf der Sohle; verbuschte Obst- und Grünlandbrachen; spontane Eichen-Kirschenwäldchen.</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-21 und 4.3.2-23 wird hingewiesen.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

**Gc**  
**2.1-23**     **NATURSCHUTZGEBIET „HERSELER SEE“**

Schutzzweck gemäß § 20 LG Satz 2 zur Herstellung eines Lebensraumes, insbesondere für Wasservögel und Amphibien, mit entsprechenden Vegetationsstrukturen.

**ZUSÄTZLICHE VERBOTE:**

- die Jagd auf Wasservögel in der Zeit vom 15.10. bis 15.01.

**GEBOTE:**

- Entwicklung der Auskiesungsfläche als Lebensstätte für besondere Pflanzengesellschaften und Tierarten (insbesondere Röhricht und Uferstauden; Wasservögel)

Zugelassen bleibt die fischereiliche Hege entsprechend des Pflegevertrages vom 18.10.1989 in der jeweils gültigen Fassung und der genehmigte Kiesabbau.

Nach § 20 LG ist die Festsetzung als Naturschutzgebiet auch zulässig zur Herstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte.

Die Rekultivierungsverpflichtung stimmt mit der Zielvorstellung des geplanten Schutzstatus überein.

**GHc**  
**2.1-24**     **NATURSCHUTZGEBIET „HERSELER WERTH“**

Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG, insbesondere wegen der hohen Struktur- und Artenvielfalt und des Vorkommens von Rote-Liste-Pflanzenarten sowie der Bedeutung als Brut- und Winterrastgebiete für Vögel, als Inselbiotop und als geowissenschaftliches Objekt.

**ZUSÄTZLICHE VERBOTE:**

- das Anlegen mit Booten und Betreten der Insel;

Das Befestigen eines Kahns am Ufer seitens der Mitglieder des Fischervereins Hersel zum Zweck des Angelns vom Kahn aus ist zulässig.

Unberührt von diesem Verbot sind die dem Betrieb und der Unterhaltung sowie dem Ausbau der Bundeswasserstraße Rhein als Verkehrsweg dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im gesetzlich geregelten Umfang im Benehmen mit der ULB

- die Jagd

Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 19

Osterluzeireinbestand; Sumpfkressen-Flutrasen, Sandackergesellschaften und Rohrglanzgrasröhricht am Süden; ungewöhnliche Insektenvielfalt und Vogelreichtum.

Aufgrund der Bedeutung als Winterrast-, Nahrungs- und Brutgebiet für eine Vielzahl seltener Vogelarten soll eine Nutzung ausgeschlossen werden.

Die Insel dient einer Vielzahl von Vögeln als Brut- und Rastgebiet.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

**GEBOTE:**

- **Sukzessive Entfernung der Hybridpappeln zugunsten einer bodenständigen Waldgesellschaft;**
- **Entfernung angeschwemmter Abfälle außerhalb der Vogelbrutzeit nach Bedarf**

**Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung und die Wiederaufforstung mit Laubholzarten der Weich- und Hartholzaue.**

Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.5-1 und 4.3.2-9 wird hingewiesen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p>Ab, Ac, Bb, Bc, Bd 2.1-25</p> <p><b>NATURSCHUTZGEBIET „VILLEWÄLDER BEI BORNHEIM“</b></p> <p><b>Flächengröße: ca. 351 ha</b></p> <p><b>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a, b und c sowie Satz 2 LG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,</li> <li>- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald,</li> <li>- 9130 Waldmeister-Buchenwald,</li> <li>- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen,</li> </ul> </li> </ul> <p><b>mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;</b></p>	<p>Das Naturschutzgebiet sichert die „Villevälder bei Bornheim“ und somit den im Landschaftsplan 2 gelegenen Teil des der EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes DE-5207-304, dessen übrige Flächen in den angrenzenden Kreisen (Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen) gelegen sind. Die Meldegebietsgrenze wird hierbei kleinflächig zur Einbeziehung weiterer naturschutzgebietswürdiger Flächen überschritten.</p> <p>In dem Naturschutzgebiet „Villevälder bei Bornheim“ und kleinflächig auch im Landschaftsschutzgebiet gehen die vor der 1. Änderung des Landschaftsplanes bestehenden Naturschutzgebiete 2.1-2 „Am alten gehauenen Weg“, 2.1-6 „Linden-Eichen-Wäldchen mit Tümpeln“ und 2.1-7 „Terrassenkante“ auf.</p> <p>Neben den im Schutzzweck genannten Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse war auch das Haar-Klauenmoos (<i>Dicbelyma capillaceum</i>) relevant für die Meldung des Gebietes; das Vorkommen dieser Moosart befindet sich allerdings nicht im Rhein-Sieg-Kreis.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet „Villevälder bei Bornheim“ handelt es sich um ein strukturreiches Waldgebiet bestehend aus Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald, verschiedenen Eichenwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern und anderen Laubwäldern, in dem allerdings auch Misch- und Nadelwälder vorkommen. Hervorzuheben ist auch der lokal hohe Alt- und Totholzanteil.</p> <p>Die <u>Nummern</u> bei den Lebensräumen und Arten beziehen sich auf die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).</p> <p>Aufgrund des kleinräumigen Wechsels von Standortfaktoren (Relief, Boden, Wasserhaushalt) bilden die unterschiedlichen Waldgesellschaften ein ausgeprägtes Mosaik. Waldtümpel und temporäre Kleingewässer, randlich gelegene Obstwiesen, Brachen und Grünland bereichern das Waldgebiet an.</p> <p>Aufgrund der Vielfalt an geschützten Arten und Lebensräumen soll ein Waldpflegeplan / Sofortmaßnahmenkonzept für das Schutzgebiet von der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erarbeitet werden. Darin sollen auch die Zielkonflikte zwischen Einzelartenförderung sowie Pflege und Optimierung von Lebensräumen beurteilt und gelöst werden.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979) (Vogelschutzrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>, A236)</li> </ul> sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume des Schwarzspechtes; </li> <li>• zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen teilweise gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;</li> <li>• zur Erhaltung und Optimierung von Quellbereichen, Gewässern, Brachflächen und extensiv genutztem Grünland;</li> <li>• zur Erhaltung und Wiederherstellung der südexponierten, lichten, durch Basenreichtum geprägten Laubwälder mit vorgelagertem magerem Saum als Lebensraum von in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzen und seltenen Tieren;</li> </ul>	<p>Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die allgemeinen sowie die zusätzlichen Verbote und Gebote hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten.</p> <p>Gemäß § 48c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p> <p>Projekte und Pläne sind gemäß § 48d LG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Die Erhaltung von Altholz in naturnahen Wäldern sowie die Reduzierung der Fremdholzbestockung im Schutzgebiet ist unter anderem auch zum Erhalt und zur Förderung des Schwarzspechtes unbedingt erforderlich.</p> <p>Zum Schutz des Schwarzspechtes ist insbesondere auch auf die Sicherung und Entwicklung von Buchenaltholzbeständen, -inseln und -gruppen sowie dessen Höhlenbaumzentren zu achten.</p> <p>Im Gebiet kommt unter anderem der stark gefährdete Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) vor.</p> <p>Hierbei handelt es sich um den zum Dobschleider Tal hin gelegenen Waldbereich (siehe auch Festsetzung 5.5-31).</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung eines großflächigen Waldgebietes sowie angrenzender strukturreicher Offenlandflächen als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche verschiedene Tier- und Pflanzenarten und als Bestandteil eines überregionalen Biotopverbundes;</li> <li>• zur Erhaltung von seltenen und gefährdeten Böden, die unter anderem durch Staunässe geprägt sind, aufgrund deren Seltenheit und als Voraussetzung für das Vorkommen verschiedener, teilweise bedrohter Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume.</li> </ul>	
<p><b><u>ZUSÄTZLICHE VERBOTE</u></b></p>	
<p><b><u>Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten allgemeinen Verboten ist im Naturschutzgebiet 2.1-25 verboten:</u></b></p>	<p>Die zusätzlichen Verbote gelten nur für das Naturschutzgebiet 2.1-25.</p>
<p>1. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;</p>	<p>Ortsüblich sind Weidezäune bis 1,50 m und forstliche Kulturzäune bis 1,80 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht mit Holzpfehlen, ferner Elektrozäune und (im Wald) Hordengatter mit Holzpfehlen.</p>
<p>2. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art sowie mobile Unterstände außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen; unberührt hiervon ist der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, das Aufstellen von mobilen Tränken / Tränkewagen und das Abstellen von mobilen Unterständen für im Bestand arbeitende Waldarbeiter;</p>	
<p>3. Lagerplätze, Silage- und Futtermieten neu anzulegen oder zu erweitern, Güllesammelbehälter neu zu errichten sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als maximal 14 Tage zu lagern;</p>	
<p>4. Brachflächen und Grünland umzuwandeln bzw. umzubrechen (hierzu zählen auch Pflegeumbrüche) sowie ohne das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Nach- oder Übersaaten vorzunehmen oder die Grünlandbestände auf sonstige Weise zu verändern (z.B. flächenhafte nachhaltige Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung bzw. durch zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr); Wälder und sonstige Gehölzbestände zu beweiden;</p>	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p>5. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünlandflächen anzuwenden mit Ausnahme der horstweisen Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>6. Böden zu befestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion - hierzu zählt auch eine durch übermäßige Beweidung erfolgende nachhaltige, flächenhafte Schädigung der Grasnarbe - zu fördern;</p> <p>7. Gewässer einschließlich deren Ufer, Quellen, Sümpfe sowie Seggenrieder und Hochstaudenfluren zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);</p> <p>8. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen einschließlich der Verlegung, Errichtung oder Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (einschließlich Drainageleitungen);</p> <p>9. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen;</p> <p>10. in Laubholzbeständen heimischer Baumarten über 0,3 ha große Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche eines Waldbesitzers. Als Kahlhiebe zählen auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;</p> <p>11. Bachauenwälder in einem Bereich von 30 m beiderseits der Gewässer und Ufergehölze an Stillgewässern in einem Abstand von 10 m (von der Uferlinie aus) anders als einzelstamm- oder truppweise zu nutzen;</p> <p>12. Laubwald und Laubmischwald (mit einem Anteil von über 50% Laubgehölzen) in Nadelwald umzuwandeln;</p>	<p>Die dargestellten Ausnahmen bedürfen ausdrücklich einer Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Ein Trupp umfasst die Bäume in einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von weniger als 15 m.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p>13. Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten mit anderen als Laubgehölzen der auf dem Standort natürlichen Waldgesellschaft vorzunehmen. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt zulässig;</p>	<p>Als Laubholzbestände gelten alle Waldbeständen mit einem Anteil von über 50 % Laubgehölzen.</p>
<p>14. Horst- und Höhlenbäume zu fällen sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;</p>	<p>Das Verbot bezieht sich nicht auf die Entnahme von waldbaulich geschlagenem Holz.</p>
<p>15. in der Zeit vom 01.04. bis 15.08. Holzeinschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen;</p>	
<p>16. Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinststandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtälchen und feuchten Senken abzulagern;</p>	
<p>17. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen sowie beim Bau und der Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen anderes als natürliches Baumaterial aus dem jeweiligen Naturraum zu verwenden, mit Ausnahme der Verwendung von natürlichem Baumaterial aus einem anderen Naturraum im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p>	
<p>18. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;</p>	
<p>19. im Wald mit Ausnahme von Weihnachtsbaumkulturen Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung sowie von Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes, jeweils im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;</p>	
<p>20. in Weihnachtsbaumkulturen und auf Wildäsungsflächen stickstoffhaltige Düngemittel sowie auf allen übrigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen Düngemittel auszubringen;</p>	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p>21. geschlossene Jagdkanzeln und offene Ansitzleitern in Quellbereichen, Brachflächen, in Au-, Bruch- und Sumpfwäldern und im Uferbereich von Gewässern zu errichten oder zu ändern sowie in Saumbeständen und in südexponierten lichten Laubwaldbereichen geschlossene Jagdkanzeln und offene Ansitzleitern ohne die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten;</p>	<p>Mobile Ansitze gehören zu den offenen Ansitzleitern.</p> <p>Die südexponierten lichten Laubwaldbestände liegen im Süden des großflächigen Waldbestandes zum Dobschleider Tal hin.</p>
<p>22. Wildfütterungen und Kirrungen auf anderen Flächen als im Wald – hier jedoch nicht an Gewässern, in Quellbereichen, in Au-, Bruch-, Sumpf- und südexponierten lichten Laubwäldern – anzulegen oder vorzunehmen sowie Wildfütterungen mit Ausnahme von Kirrungen in Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern, Waldmeister-Buchenwäldern und alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen anzulegen oder vorzunehmen;</p>	
<p>23. Wildäcker und Wildäsungsflächen auf Grünland- und Brachflächen, im Uferbereich von Gewässern, in Au-, Bruch-, Sumpf- und südexponierten lichten Laubwäldern und in Quellbereichen anzulegen sowie in Hainsimsen-Buchenwäldern, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern, Waldmeister-Buchenwäldern und bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen Wildäsungsflächen ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und Wildäcker anzulegen;</p>	<p>Zulässig ist die Nutzung von Grünland als Wildäsungsfläche, soweit die Flächen maximal zweimal jährlich gemäht werden, kein Pflegeumbruch, keine Nach- oder Übersaat stattfindet und keine stickstoffhaltigen Düngemittel eingesetzt werden.</p>
<p>24. die Durchführung von Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung); zulässig sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Jagdhundeprüfungen in der Zeit vom 01.09. bis 31.10.;</p>	<p>Gemäß den allgemeinen Verboten ist es in Naturschutzgebieten grundsätzlich verboten, Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen.</p>
<p>25. Pflanzen und deren vermehrungsfähige Teile einzubringen oder anzusiedeln, dies gilt auch für die Ausbringung gebietsfremder Pflanzenarten auf Wildäckern und Wildäsungsflächen;</p>	<p>Als gebietsfremd gelten Pflanzen, die im Naturraum nicht ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben.</p>
<p>26. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;</p>	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b>27. Veranstaltungen aller Art durchzuführen.</b></p>	<p>Als Veranstaltungen im Sinne des Landschaftsplanes gelten insbesondere Veranstaltungen mit 50 und mehr Teilnehmern, soweit bei der Veranstaltung die übrigen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes eingehalten werden (z.B. das Wegegebot). Veranstaltungen, bei denen die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht eingehalten werden, fallen ungeachtet der Teilnehmerzahl unter dieses Verbot. Nicht unter das Verbot fallen Gesellschaftsjagen.</p>
<p><b><u>ZUSÄTZLICHE GEBOTE:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Aufstellung eines Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. Waldpflegeplanes;</b></li> <li><b>2. Angestrebt wird eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;</b></li> <li><b>3. Kurzfristige Umwandlung von nicht rechtmäßig angelegten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in natürliche Waldgesellschaften;</b></li> <li><b>4. Angestrebt wird die Vermehrung der naturnahen Laubwälder auf geeigneten Standorten;</b></li> <li><b>5. Angestrebt wird eine extensive Mahd und/oder extensive Beweidung des Grünlands durch den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen;</b></li> <li><b>6. Der Schutz der Quellen und Bäche soll durch Optimierung des Umfeldes zur Verminderung von Einträgen ins Gewässer erreicht werden;</b></li> <li><b>7. In über 120jährigen Laubbaumbeständen ist ein Altholzanteil (bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je Hektar) zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.</b></li> </ol>	<p>Die zusätzlichen Gebote gelten für das Naturschutzgebiet 2.1-25.</p> <p>Das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan werden durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erstellt.</p> <p>Dabei sind die aus dem Erhaltungsziel und dem Schutzzweck resultierenden Inhalte besonders zu berücksichtigen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft,</li> <li>- Vermehrung der naturnahen Wälder auf geeigneten Standorten durch den Umbau von Waldbeständen, die nicht mit bodenständigen Gehölzen bestanden sind,</li> <li>- Förderung der natürlichen Entwicklung,</li> <li>- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen.</li> </ul> <p>Hierzu sollen vorrangig Verträge im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder anderer Förderprogramme abgeschlossen werden.</p> <p>Bei der Realisierung dieses Gebotes besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme forstlicher Förderprogramme.</p>



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b><u>VON DEN ALLGEMEINEN UND ZUSÄTZLICHEN VER- UND GEBOTEN BLEIBEN UNBERÜHRT:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung bzw. den Zielen im Sinne des § 5 Abs. 5 BNatSchG und des § 1 b Landesforstgesetz entsprechende, rechtmäßige, ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung, jeweils in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes; dies gilt nicht für die zusätzlichen Verbote 1 bis 20;</li> <li>2. der forstliche Wegebau im Rahmen eines von der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Wegekonzeptes;</li> <li>3. waldbauliche Maßnahmen, die unter die zusätzlichen Verbote 10 bis 20 fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- und Kommunalwald (jeweils unter anderem mit der Unteren Landschaftsbehörde) oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne § 48c Abs.3 LG gewährleistet ist;</li> <li>4. die kalamitätsbedingte Nutzung auf mehr als 0,3 ha Fläche nach Anzeige bei der zuständigen Forstbehörde;</li> <li>5. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Dies gilt nicht für die zusätzlichen Verbote 20 bis 26;</li> <li>6. die Durchführung von Bodenschutzkalkungen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;</li> </ol>	<p>Diese Unberührtheitstatbestände beziehen sich nur auf das Naturschutzgebiet 2.1-25.</p> <p>Für rechtmäßige und die im Sinne der genannten Gesetze ordnungsgemäße und der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gelten innerhalb des Änderungsbereiches somit die allgemeinen Verbote nicht. Ebenfalls gelten im Geltungsbereich der 1. Änderung die „Besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung“, wie sie in der Karte B dargestellt sind, nicht.</p> <p>Beim Bau von Forstwegen ist nur natürliches Baumaterial aus dem jeweiligen Naturraum zu verwenden; Beim Verwenden von Material aus einem anderen Naturraum ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.</p> <p>Für Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Ge- und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Ge- und Verbote wieder in Kraft.</p> <p>In dem Lebensraum der FFH-Richtlinie „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ und den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 62 LG ist gemäß dem Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 eine Bodenschutzkalkung grundsätzlich nicht zulässig. In Sumpf-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p>7. die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde und die Untere Forstbehörde zugestimmt haben;</p> <p>8. sonstige bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 1 bis 8;</p> <p>9. die Unterhaltung von Gewässern, die auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde zu genehmigenden und im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes durchgeführt wird;</p> <p>10. die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>12. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter von Behörden im Rahmen ihrer amtlichen und ehrenamtlichen Überwachungsaufgaben.</p>	<p>und Quellgebieten und oligotrophen Bereichen soll auf eine Bodenschutzkalkung ebenfalls verzichtet werden</p> <p>Die nicht als unberührt geltenden Verbote beziehen sich nur auf den eigentumsrechtlichen Bestandsschutz (z.B. Hobbytierhaltung).</p> <p>Genehmigte Ver- und Entsorgungsanlagen sowie ober- und unterirdische Telekommunikationslinien/ -anlagen zählen zu den rechtmäßigen Anlagen.</p>

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

**BEFREIUNGEN:**

**1. Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn**

- a) die Durchführung des Verbotes oder Gebotes im Einzelfall**
- aa) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist**  
**oder**
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde**  
**oder**
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.**

**§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist.**

**Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.**

**Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gemäß § 69 Abs. 2 LG abweichend von Absatz 1 die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.**

**ORDNUNGSWIDRIGKEITEN:**

**Nach § 70 Abs. 1 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu **50.000,- Euro** geahndet werden.**

Die Befreiungen gelten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Änderungsbereiches.

Für das der EU-Kommission gemeldete Gebiet „Villevälder bei Bornheim“ gilt ergänzend:  
Projekte und Pläne sind gemäß § 48d LG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 48d LG ist der Standarddatenbogen in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuell der EU gemeldeten Fassung zugrunde zu legen. Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 48d LG.  
Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.

§ 35 LG regelt die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

**2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET**

Die im Landschaftsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1996 unter Ziffer 2.2 aufgeführten Festsetzungen gelten in den, in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte der 1. Änderung mit 2.2 gekennzeichneten Flächen weiter.

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG wird festgesetzt:

das im Folgenden näher bezeichnete u. in der Entwicklungs- u. Festsetzungskarte in seinen Grenzen festgesetzte Gebiet ist Landschaftsschutzgebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Bereiche:

den Rhein mit Aue, Teilräume der Niederterrassenebene mit Alluvialrinnen des Rheins und den Eichenkamp, Teilräume der Mittelterrasse, Villeosthang und Villehochfläche.

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a bis c LG.

**VERBOTE:**

Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
2. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfall-Lagerung oder die Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern (als Veränderung gelten auch das Einschleifen von natürlichen bzw.

Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.

Schutzzweck gemäß § 21 LG

- a) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (v.a. Villehochfläche, -osthang und Rheinaue)
- b) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (v.a. Bereich der Alluvialrinnen und Eichenkamp)
- c) besondere Bedeutung für die Erholung (v.a. Waldville und Villeosthang zwischen Brenig und Roisdorf)

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen;
- Dauercamping- und Zeltplätze;
- Sport- und Spielplätze;
- Lager- und Ausstellungsplätze;
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen;
- hierunter fallen nicht: ortsübliche Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfehlen, ferner Elektrozäune;

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p>kulturhistorischen Böschungskanten und die Änderung des Höhenprofils von Hohlwegen durch Aufbringen von Boden bei Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten);</p> <ol style="list-style-type: none"><li>5. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie den Verlauf oder die Gestalt der Bach- und Flußläufe zu verändern;</li><li>6. Leitungen aller Art einschl. Drainagen zu errichten oder zu ändern; im Bereich des Waldes Drängräben zu unterhalten, Grundwasser zu entnehmen sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Waldes verändern;</li><li>7. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;</li><li>8. Lagerplätze zu unterhalten, mit Ausnahme solcher für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse;</li><li>9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen sowie mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;</li><li>10. Wohn- und Bauwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen oder zu zelten;</li><li>11. außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;</li><li>12. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;</li><li>13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, alte Grenzbäume (Logebäume), Kopfbäume, Einzelbäume oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z.B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege außerhalb der Nistzeiten);</li></ol>	<p>Die Unterhaltung bestehender Drainagen außerhalb des Waldes sowie die Unterhaltung von als Vorfluter dienenden Gräben fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Trampelpfade gelten nicht als Wege.</p> <p>Ausgenommen von diesem Verbot sind Bauwagen, die unmittelbar aufgrund einer genehmigten Baumaßnahme benötigt werden.</p> <p>Bei Nutzung von umgebenden Grünlandbereichen, insbesondere als Pferdeweiden, sind die Baumbestände von der rinden- oder wurzelschälenden Tätigkeit der Pferde durch Zäune mit einem Mindestabstand von 2,50 m vom Stamm oder Bestandesrand zu schützen.</p> <p>Für die Pflege der Obstbaumbestände können Fördermittel nach dem Landesprogramm zur Erhaltung von Streuobstwiesen in Anspruch genommen werden.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p>14. <b>Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen neu anzulegen oder zu erweitern;</b></p> <p>15. <b>Brachflächen zu verändern, Feucht- und Nasswiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder zu drainieren; Streuobstwiesen zu roden oder umzubrechen oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidennutzung zu schädigen;</b></p> <p>16. <b>Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen (einschließlich Modellflugzeugen) durchzuführen;</b></p> <p>17. <b>Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln in der Rheinaue und in einem je 100 m breiten Streifen beidseitig des Bornheimer Baches.</b></p>	<p>Gemäß Entwicklungsziel 1a und der Erläuterung zu Ziffer 4.1 wird Waldvermehrung angestrebt und soll auf Antrag in Abstimmung mit der ULB ermöglicht werden.</p> <p>Gemäß § 24 (2) LG gelten solche Grundstücke als Brachflächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p>
<p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>Kulturhistorisch bzw. erdgeschichtlich bedingte Landschaftsstrukturen wie: Geländekanten, Hohlwege, Wegeböschungen und ehemalige Weinbergterrassen sind zu erhalten.</b></li><li>2. <b>Bei Anpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden.</b></li><li>3. <b>Die forstliche Nutzung hat nach Maßgabe der Festsetzungen unter Ziffer 4.2.1 und 4.3.1 bzw. gebietsspezifisch unter 4.2.2 und 4.3.2 zu erfolgen.</b></li></ol>	
<p><b><u>UNBERÜHRT BLEIBEN:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>Die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit <u>bodenabhängigen Erzeugnissen</u>; ebenso die forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Festsetzungen unter den Ziffern 4.2.1 und 4.3.1 bzw. 4.2.2 und 4.3.2 sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 BJV sowie die Fischerei.</b></li></ol> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>die ordnungsgemäße Unterhaltung von landwirtschaftlichen Hofstellen;</b></li></ul>	<p>Bodenabhängige Erzeugnisse sind z.B. nicht: Aufzucht und Vertrieb von Containerkulturen und Hydrokulturen.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

- die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion;
  - das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder notwendigen Kulturzäunen bis zu einer Höhe von 1,50 m;
  - die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten;
  - schlichte Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte;
  - ortsübliche Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.
  - das Aufstellen von Weidepumpen, Melkständen, Jagdhochsitzen und Wildfütterungen, Zugänge zur Tränkung von Weidevieh an Gewässern;
  - die Anlage von Forstwegen soweit bei ihrer Anlage nicht erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden müssen, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 4, 5, 13, 15 und 16.
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;
  3. die Unterhaltung von Wegen, Gewässern, Bahnanlagen und Versorgungsleitungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
  4. die Beseitigung von Hochwasserschäden, daneben die regelmäßige Mahd vom 01.08. bis 28.02. des nachfolgenden Jahres als Maßnahme der Gewässerunterhaltung;
  5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der ULB nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

Um Störungen während der Brutzeit der Vögel zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 01.3. – 31.07. grundsätzlich keine Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern durchgeführt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

6. die vom ~~Oberkreisdirektor~~ **Landrat Siegburg** als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- u. Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen;
7. sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

**AUSNAHMEN / BEFREIUNGEN:**

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG eine Befreiung erteilen, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist  
oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde  
oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Städte oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gemäß § 69 Abs. 2 LG abweichend von Absatz 1 die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der ULB.

§ 35 LG regelt die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

**ORDNUNGSWIDRIGKEITEN:**

Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verboten und Geboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu **50.000,- Euro** geahndet werden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

### 2.3 NATURDENKMALE

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in der Detailkarte in der Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Schutzzwecke für sämtliche Naturdenkmale gemäß § 22 Buchstaben a und / oder b LG.

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Die Unterschutzstellung erfolgt für Einzelbäume und flächenhafte Objekte

Schutzzweck gemäß § 22 LG:

- a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe

oder

- b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

#### I. Bäume

Schutzzweck gemäß § 22 Buchstabe b LG wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit der Einzelbäume

Verboten ist insbesondere:

- a) das Ausasten, das Abschneiden und Abbrechen von Zweigen, die Verletzung des Wurzelwerks oder der Baumrinde;
- b) das Befestigen des Traufbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Bitumen, Beton) sowie das Verdichten des Bodens z.B. durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
- c) im Traufbereich Salze, Öle, Säuren, Laugen oder sonstige chemische Substanzen oder landschaftsfremde Stoffe auszubringen oder zu lagern;
- d) Das Aufschütten, Abgraben oder die anderweitigen Veränderungen der Bodengestalt einschließlich von Entwässerungs- oder anderen den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen;

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

- e) im Traufbereich Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern;
- f) im Traufbereich bauliche Anlagen einschließlich Jagdhochsitzen zu errichten;
- g) Das Errichten oder Anbringen von Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen;
- h) Zäune oder andere Einfriedungen an geschützten Bäumen zu befestigen;
- i) im Traufbereich Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten.

**GEBOTE:**

- Für abgestorbene Bäume sind Nachpflanzungen zu dulden.

**Unberührt bleiben:**

- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen;
- Die Durchführung der vom ~~Oberkreisdirektor~~ Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung;

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an einem Naturdenkmal eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.

Die Erhaltung der Verkehrssicherheit bei Naturdenkmalen obliegt dem Rhein-Sieg-Kreis.

**Cb**  
2.3-1

1 Winterlinde

im Park der Kitzburg auf angeschüttetem Hügel (mit Baumhaus)

**Db**  
2.3-2

1 Blutbuche

im Park an der Weißen Burg (Ostecke)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
Ed 2.3-6	2 Blutbuchen	im Park von Haus Rankenberg
Fd 2.3-10	1 Blutbuche 1 Linde	im Park von Haus Wittgenstein
<p><b>II. <u>FLÄCHENHAFTE OBJEKTE</u></b></p> <p>Schutzzweck gemäß § 22 Buchstaben a und b LG, insbesondere aufgrund natur- und erdgeschichtlicher Bedeutung</p> <p>Es gelten die Verbotsregeln nach 2.1, die zusätzlichen Ver- und Gebote, die bei den einzelnen Naturdenkmalen angegeben sind sowie die Bestimmungen für die Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p>		
De 2.3-3	<u>ACHT KLEINE MAARE</u>	westlich „Lückenhof“ Im Gebietsentwicklungsplan 1986 sind die „Feuchtwälder westlich Lückenhof“ als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Um diesen schutzwürdigen Zustand wiederherzustellen, soll der Versuch einer Wiedervernässung durch Schließen von Entwässerungsgräben in diesem Bereich partiell erfolgen. Die landwirtschaftlichen Drainagen dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.
De 2.3-4	<u>GELÄNDESENKE (KLEINES MAAR)</u>	nördlich „Oberer Dützhof“
De 2.3-5	<u>KLEINER MAAR MIT BRUCHWALDGESELLSCHAFT</u> <u>GEBOTE:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überlassen des Bestandes der natürlichen Entwicklung;</li> <li>• Ersatzlose Beseitigung der randlich angrenzenden Fichten in einer Breite von ca. 10 m</li> </ul>	Waldville, nördlich „Oberer Dützhof“
Fbc 2.3-7	<u>UFERBÖSCHUNG EINES ALTEN RHEINARMES</u> Schutzzweck neben erdgeschichtlichen Gründen insbesondere auch zur Erhaltung der Eigenart (hohe strukturelle Vielfalt-, Rote-Liste-Pflanzenarten, Rückzugs- und Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger).	westlich Eichenkamp Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nrn. 7 und 8

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

**GEBOTE:**

- die jährliche Mahd der Magerrasen im Frühsommer;
- Schaffung eines unbewirtschafteten Schutzstreifens zwischen ND-Bereich und landwirtschaftlicher Nutzfläche (Mindestbreite: 5 m);

Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung des Waldbestandes und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten.

Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-22 und 4.3.2-24 wird hingewiesen.

**Fb 2.3-8 FELDRIEGEL**

Schutzzweck wie 2.3-7

**GEBOTE:**

- Entfernung der jungen Fichten auf der Böschung;
- Schaffung eines unbewirtschafteten Schutzstreifens zwischen ND-Bereich und landwirtschaftlicher Nutzfläche (Mindestbreite: 5 m)

westlich Widdig  
(Relikt eines ehemaligen Rheinaltarmes)

Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 9 a

**Fb 2.3-9 FELDRIEGEL**

Schutzzweck wie 2.3-7

**Zusätzliche Verbote:**

- das Fahrradfahren und Reiten im Gebiet des Naturdenkmales

**GEBOTE:**

- Entfernung der Schuppen;
- Aufhebung bzw. Sperrung des Weges;
- Kleinflächige Freistellung der Böschung von Gehölzen, v.a. im unteren Bereich;
- Mahd der offenen Wiesenbereiche maximal zweimalig jährlich;

westlich Widdig  
(Relikt eines ehemaligen Rheinaltarmes)

Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 9 c

**BEFREIUNGEN:**

Von den Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
- aa) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist  
oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde  
oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gemäß § 69 LG abweichend von Absatz 1 die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

§ 35 LG regelt die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

**ORDNUNGSWIDRIGKEITEN:**

Nach § 70 Abs. 1 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

**2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBE-  
STANDTEILE**

**Aufgrund der §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG wird festgesetzt:**

**Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.**

**Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.**

**Die Unterschutzstellung erfolgt für Objekte und flächenhafte Landschaftsbestandteile.**

Schutzzweck gemäß § 23 LG;

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

**2.4.1 OBJEKTE**

**Einzelbäume und Baumgruppen**

**Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 23 Buchstaben a und b LG, insbesondere**

- zur Erhaltung der besonderen ökologischen Funktionen von älteren Gehölzen in weitgehend ausgeräumten Landschaftsräumen;
- zur Erhaltung der Funktion als Merkzeichen und Orientierungspunkt in der Landschaft;
- zur Erhaltung der besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

**Für die nachfolgend unter den Ziffern 2.4.1-1 bis 2.4.1-13 aufgeführten Landschaftsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, die zusätzlichen Gebote, die bei den einzelnen Landschaftsbestandteilen angegeben sind sowie die Bestimmungen für Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.**

**ALLGEMEINE VERBOTE:**

Verboten ist insbesondere:

- a) das Ausasten, das Abschneiden und Abbrechen von Zweigen, die Verletzung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde;
- b) das Befestigen des Traufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Bitumen, Beton) sowie das Verdichten des Bodens z.B. durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
- c) im Traufbereich Salze, Öle, Säuren, Laugen oder sonstige chemische Substanzen oder landschaftsfremde Stoffe auszubringen oder zu lagern;
- d) Das Aufschütten, Abgraben oder die anderweitigen Veränderungen der Bodengestalt einschließlich von Entwässerungs- oder anderen den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen;
- e) im Traufbereich Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern;
- f) im Traufbereich bauliche Anlagen einschließlich Jagdhochsitzen zu errichten;
- g) Das Errichten oder Anbringen von Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen;
- h) Zäune oder andere Einfriedungen an geschützten Bäumen zu befestigen;
- i) im Traufbereich Feuer zu machen.

Unberührt bleiben:

- Die Durchführung der vom ~~Oberkreisdirektor~~ **Landrat** des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung;
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen;



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<ul style="list-style-type: none"> <li>die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.</li> </ul> <p>Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an einem geschützten Landschaftsbestandteil eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.</p>	
<p><b>Ac</b> 2.4.1-1</p> <p><b>1 Linde am Wegkreuz</b></p>	<p>Thyssenkreuzweg nördlich „Dobschleider Hof“</p>
<p><b>Bb</b> 2.4.1-2</p> <p><b>1 Stieleiche</b></p>	<p>Staatsforst Ville nordwestlich Walberberg „An der Raste“</p>
<p><b>Cc</b> 2.4.1-3</p> <p><b>1 Linde am Feldkreuz</b></p>	<p>Rüttersweg, Höhe Richtfunkstation/Wanderparkplatz</p>
<p><b>Cd</b> 2.4.1-4</p> <p><b>2 Kopflinden am Bildstock</b></p>	<p>westlich Rösberg, Am Theissenkreuzweg</p>
<p><b>Cd</b> 2.4.1-5</p> <p><b>2 Kopflinden am Feldkreuz</b></p>	<p>südlich Rösberg, „Auf dem Faulen Driesch“</p>
<p><b>Cd</b> 2.4.1-6</p> <p><b>3 Linden am Feldkreuz</b></p>	<p>Wegedreieck Zweigrabenweg/Feldweg (Sportplatz) südlich Hemmerich</p>
<p><b>Cd</b> 2.4.1-7</p> <p><b>3 Linden am Feldkreuz</b></p>	<p>südlich Burg Hemmerich „Am Eschweiler Kreuz“</p>
<p><b>Dd</b> 2.4.1-8</p> <p><b>2 Bergahornbäume am Steinkreuz</b></p>	<p>Sechtem-Süd (Ophof)</p>
<p><b>Dd</b> 2.4.1-9</p> <p><b>6 Linden am Steinkreuz</b></p>	<p>südlich Waldorf „Am Lütters Kreuz“</p>
<p><b>De</b> 2.4.1-10</p> <p><b>Lichter alter Eichenbestand auf Grünland</b></p>	<p>nördlich „Oberer Dützhof“</p>
<p><b>De</b> 2.4.1-11</p> <p><b>1 Stieleiche (alter Grenzbaum)</b></p>	<p>nordöstlich „Oberer Dützhof“</p>
<p><b>De</b> 2.4.1-12</p> <p><b>2 Linden</b></p>	<p>Straßendreieck östlich „Oberer Dützhof“</p>
<p><b>Fe</b> 2.4.1-13</p> <p><b>1 Walnußbaum</b></p>	<p>Wegespitze Blutpfad / Brombeerweg Grenze Alfter/Roisdorf</p>
<p><b>Hc</b> 2.4.1-14</p> <p><b>1 Walnußbaum</b></p>	<p>Hersel, südlich des Bayerhofes</p>

**2.4.2 FLÄCHENHAFTE LANDSCHAFTSBE-  
STANDTEILE**

Die Unterschutzstellung erfolgt bei allen Gebieten und Objekten gemäß § 23 Buchstaben a und b LG; für die Landschaftsbestandteile mit den Ziffern 2.4.2-5, 2.4.2-7, 2.4.2-8, 2.4.2-13, 2.4.2-15, 2.4.2-16, 2.4.2-18, 2.4.2-19, 2.4.2-20, 2.4.2-21, 2.4.2-23, 2.4.2-32, 2.4.2-33 insbesondere zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Refugialbiotope, für die Landschaftsbestandteile mit den Ziffern 2.4.2-1 bis 2.4.2-4, 2.4.2-6, 2.4.2-9 bis 2.4.2-12, 2.4.2-14, 2.4.2-17, 2.4.2-22, 2.4.2-24 bis 2.4.2-31, insbesondere zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, für den Rheinuferbereich (2.4.2-32) zusätzlich zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (Böschungs- und Uferschutz).

Für die flächenhaften Landschaftsbestandteile 2.4.2-1 bis 2.4.2-33 gelten die Verbotsregeln unter 2.2, die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, die zusätzlichen besonderen Verbote und Gebote sowie die Bestimmungen für die Befreiung und Ordnungswidrigkeiten.

**ALLGEMEINE VERBOTE:**

1. die land-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Landschaftsbestandteile nicht ausdrücklich zugelassen ist bzw. unter Ziffer 4.2 und 4.3 (besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung) geregelt ist;
2. nicht bodenständige Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
3. der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. Feuer zu machen.

Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffer 4 wird hingewiesen.

Zum Begriff „Pflanzenbehandlungsmittel“ siehe Definition lt. § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Pflanzenschutzgesetz vom 15.09.1986

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b><u>Für die kulturhistorisch bedeutsamen Außenanlagen</u> gelten folgende Regelungen:</b></p> <p><b><u>ALLGEMEINE VERBOTE:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Die Beseitigung, Veränderung oder Bestandsgefährdung der das Erscheinungsbild der Außenanlagen bestimmenden Bestandteile;</b></li> <li><b>2. Maßnahmen und Handlungen, die darüber hinaus geeignet sind, das Erscheinungsbild nachteilig zu verändern.</b></li> </ol> <p><b><u>UNBERÜHRT BLEIBT:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>• die ordnungsgemäße Nutzung der Außenanlagen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;</b></li> </ul> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>• die Erhaltung und Pflege des Laubgehölzbestandes und von Altbäumen, insbesondere die Erhaltung höhlentragender Bäume.</b></li> </ul>	<p>Bei den Ziffern 2.4.2-2, 2.4.2-4, 2.4.2-6, 2.4.2-9, 2.4.2-10, 2.4.2-11, 2.4.2-12, 2.4.2-22, 2.4.2-24, 2.4.2-25, 2.4.2-26, 2.4.2-29 handelt es sich um kulturhistorisch bedeutsame Anlagen, die zum Großteil noch über einen hervorragenden Baumbestand verfügen.</p> <p>Hierunter fallen Maßnahmen wie die Veränderung der Oberflächengestalt, die Errichtung baulicher Anlagen ebenso wie Maßnahmen, die zu einer visuellen Beeinträchtigung der Raumwirksamkeit des Landschaftsbestandteils führen.</p>
<p><b>Ac</b> <b>2.4.2-1</b></p> <p><b><u>LÖBHOHLWEGE</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>• Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)</b></li> </ul> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>• Überlassen der Schlehenbüsche der natürlichen Sukzession;</b></li> <li><b>• Verminderung des Eintrags von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln durch Anlage von angrenzenden unbehandelten Ackerrandstreifen (3 - 5 m breit);</b></li> <li><b>• Sukzessives Auf-den-Stock-Setzen der durchgewachsenen Gehölze</b></li> </ul>	<p>östlich „Dobschleiderhof“</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 65</p> <p>Die Durchführung soll auf vertraglicher Basis erfolgen.</p>
<p><b>Bb</b> <b>2.4.2-2</b></p> <p><b><u>AUßENANLAGE „RHEINDORFER BURG“</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbilds, landeskundliche Bedeutung</b></p>	<p>Nordwestrand von Walberberg</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b>Bd</b> <b>2.4.2-3</b></p> <p><b><u>GRABEN- UND TÜMPELANLAGE MIT BUSCHWALD</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b> zur Pflege des Landschaftsbildes</p> <p>Zugelassen bleibt die forstliche Nutzung bis 0,3 ha Fläche/Jahr und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten; zulässig ist die einzelstamm-, trupp-, gruppen-, horst- oder kleinbestandsweise Beimischung von standortgerechten Nadelbaumarten, die einen Flächenanteil bis zu 30 % erreichen dürfen.</p>	<p>Waldrand südwestlich Rösberg (Kulturdenkmal Grabenanlage)</p> <p>Auf die besondere Festsetzungen unter Ziffern 4.2.1 und 4.3.1 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Cb</b> <b>2.4.2-4</b></p> <p><b><u>AUßENANLAGE „KITZBURG“</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b> Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)</p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die regelmäßige Pflege der Schnitthecke und der Kopflinden;</li><li>• die Erhaltung der Mauerritzen- und Mauerfugenvegetation der alten Natursteinmauer längst der Nordseite;</li><li>• die Erhaltung des alten Baumbestandes.</li></ul>	<p>südlich Walberberg</p> <p>Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 28</p>
<p><b>Cb</b> <b>2.4.2-5</b></p> <p><b><u>GELÄNDEKANTE MIT FELDGEHÖLZEN</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b> Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)</p>	<p>östlich der Kitzburger Mühle</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b>Cc</b> <b>2.4.2-6</b></p> <p><b><u>AUßENANLAGE „BURG RÖSBERG“ MIT PARKWALD, HOHLWEG UND WEIHER</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)</b></p> <p><b><u>Zusätzliche Verbote:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Umbruch des Grünlandes;</b></li></ul> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>die Sicherung und Pflege der Alleen:</b><ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Ulmenallee:</b> <b>Verjüngung der Bäume durch Rückschnitt etwa alle 5 Jahre; Ergänzung zur Schließung der Lücken</b></li><li>- <b>Laubengang (Hainbuche):</b> <b>jährlicher Pflegeschnitt; Ergänzung ausgefallener Teilabschnitte.</b></li></ul></li><li>• <b>die Pflege und Sicherung des Gehölzbewuchses der Hohlwegböschungen</b></li></ul> <p><b>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzbeständen bis 0,3 ha Fläche/Jahr) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten.</b></p>	<p>Ortsteil Rösberg Vgl. Biotopkataster NW, Blatt Nrn. 34, 35, 36</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-13 und 4.3.2-14 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Cd</b> <b>2.4.2-7</b></p> <p><b><u>GELÄNDEKANTE MIT GEHÖLZEN</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop).</b></p>	<p>nördlich der Burg Hemmerich, nordwestexponierte Geländekante mit Feldgehölzen und Magerrasenrelikten.</p>
<p><b>Db</b> <b>2.4.2-8</b></p> <p><b><u>WÄLDCHEN MIT NÖRDLICH ABSCHLIEßENDER LINDEN- UND ESCHENREIHE</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop).</b></p> <p><b>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen bis 0,3 ha Fläche/Jahr) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten.</b></p>	<p>nordwestlich der „Grauen Burg“ bei Sechtem</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-16 und 4.3.2-18 wird hingewiesen.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

**Db**  
**2.4.2-9**     **AUßENANLAGE „GRAUE BURG“**  
**Schutzzweck:**  
**Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop).**  
**GEBOTE:**

- die regelmäßige Pflege der Kopfbäume
- die Erhaltung und Pflege der Grabenanlage einschließlich der Sicherung des Wasserstandes.

**Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen bis 0,3 ha Fläche/Jahr) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten.**

Sechtem-Nordwest  
Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 1

Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-16 und 4.3.2-18 wird hingewiesen.

**Db**  
**2.4.2-10**     **AUßENANLAGE „WEIßE BURG“**  
**Schutzzweck:**  
**Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop).**  
**GEBOTE:**

- die Erhaltung und Pflege der Grabenanlage einschließlich der Sicherung des Wasserstandes.

**Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen bis 0,3 ha Fläche/Jahr) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten.**

Sechtem-Süd  
Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 4

Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-16 und 4.3.2-18 wird hingewiesen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

**Dbc**     **AUßENANLAGE „OPHOF“**

2.4.2-11

**Schutzzweck:**

**Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)**

**Zusätzliche Verbote:**

- Grünlandumbruch

**GEBOTE:**

- Beseitigung der Fichtenunterforstung im Eichenhain;
- Erhaltung und Pflege des Wassergrabens einschließlich der Sicherung des Wasserstandes.

**Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinständen bis 0,3 ha Fläche/Jahr) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten.**

Sechtem-Süd

Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 4

Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-16 und 4.3.2-18 wird hingewiesen.

**Dc**     **FRIEDHOF**

2.4.2-12

**Schutzzweck:**

**Pflege des Landschaftsbildes**

Kardorf

**DEcd**     **BÖSCHUNGEN DER VORGEIRGSBAHNTRASSE**

2.4.2-13

**Schutzzweck:**

**Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)**

**Zusätzliche Verbote:**

- Umbruch von Wiesen und Ruderalflächen

**Gebote:**

- Mahd der Glatthaferwiesen: einmal jährlich ab 01.07.;
- im Falle neuer Bebauungsflächen: Abstände mindestens 20 m von der Bahntrasse.

zwischen Waldorf und Bornheim

Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 42

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p>Dd 2.4.2-14 <b><u>BUSCHWALDHALDEN „AN DEN BERGWERKEN“</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop).</b></p> <p><b>Zugelassen bleibt die einzelstamm- und truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen bis 0,3 ha Fläche/Jahr) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten.</b></p>	<p>südlich von Waldorf Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 90</p> <p>3 Teilbereiche kulturhistorisches Dokument</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-15 und 4.3.2-17 wird hingewiesen.</p>
<p>Dd 2.4.2-15 <b><u>GELÄNDEBÖSCHUNG</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)</b></p> <p><b>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung (bei Nadelholzreinbeständen bis 0,3 ha Fläche/Jahr) und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten.</b></p>	<p>westlich von Üllekoven</p> <p>Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-15 und 4.3.2-17 wird hingewiesen.</p>
<p>Dd 2.4.2-16 <b><u>BISDORFER BROICH</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</b></p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Überlassen des Weidengebüschs und des Böschungsbewuchses der natürlichen Entwicklung</b></li></ul>	<p>östlich von Üllekoven</p> <p>Quellgebiet mit Weidengebüsch und Böschung</p>
<p>Dd 2.4.2-17 <b><u>GELÄNDE- UND WEGEBÖSCHUNGEN</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotope)</b></p>	<p><b>3 Teilbereiche:</b></p> <p>Heerweg, südlich Waldorf Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 40</p> <p>Feldweg südlich Waldorf, Flurbezeichnung „Bürgerörchen“ Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 40</p> <p>am Heerweg, südlich Waldorf-Üllekoven Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 40</p>



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

<b>De</b> 2.4.2-18	<b><u>WALDTÜMPEL</u></b> <b><u>Schutzzweck:</u></b> Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Amphibienlaichgewässer).	Wald-Ville, südlich des Wanderparkplatzes an der Rheinbacherstraße
<b>De</b> 2.4.2-19	<b><u>HERRENWEIHER</u></b> <b><u>Schutzzweck:</u></b> Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. <b><u>GEBOTE:</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Räumung des eingebrachten Fremdmaterials;</li><li>• Teilentschlammung bei teilweisem Belassen der schutzwürdigen Verlandungsvegetation (Weidengebüsche);</li><li>• Teilweise Entnahme, teilweises Ringeln der Pappeln zwecks Erzielung von Totholz;</li><li>• Auflichtung am Südrand durch Entnahme jeder zweiten Roteiche.</li></ul>	Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 82  Ziel der gebotenen Maßnahmen ist die Erhaltung einer offenen, belichteten Wasserfläche als Amphibienlaichgewässer
<b>Df</b> 2.4.2-20	<b><u>TÜMPEL</u></b> <b><u>Schutzzweck:</u></b> Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Amphibienlaichgewässer). <b><u>GEBOTE:</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vergrößerung des Tümpels durch Verbindung der beiden Mulden;</li><li>• Abflachung der Ufer durch Ausziehen der Böschungen;</li><li>• Modellierung eines Walls mit dem Aushub als Schutz zur angrenzenden Ackerfläche.</li></ul>	im „Großen Zent“, südwestlich des Römerhofs
<b>Ed</b> 2.4.2-21	<b><u>FEUCHTBACHE MIT TÜMPELN</u></b> <b><u>Schutzzweck:</u></b> Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Amphibienlaichgewässer und –sommerquartier).	östlich Brenig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b>Ed</b> <b>2.4.2-22</b>    <b><u>AUßENANLAGE „HAUS RANKENBERG“</u></b> <b><u>Schutzzweck:</u></b> <b>Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)</b></p>	<p>westlich Bornheim-Brenig Vgl. Biotopkataster NW, Blatt Nr. 41</p>
<p><b>Ee</b> <b>2.4.2-23</b>    <b><u>WALDTÜMPEL</u></b> <b><u>Schutzzweck:</u></b> <b>Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Amphibienlaichgewässer).</b> <b><u>GEBOTE:</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Auflichtung des Baumbestandes im Uferbereich</b></li></ul></p>	<p>östlich „Römerhof“  Die Maßnahme dient der stärkeren Besonnung des Tümpels</p>
<p><b>Fc</b> <b>2.4.2-24</b>    <b><u>PARK DES INSTITUTS FÜR RHETORIK</u></b> <b><u>Schutzzweck:</u></b> <b>Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)</b> <b>Zugelassen bleibt die einzelstamm- bis truppweise Nutzung und die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten.</b> <b>Unberührt von den Verboten bleiben die für die Betriebssicherung der Bahn erforderlichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Anlage der Deutschen Bahn AG im Benehmen mit der ULB.</b></p>	<p>nördlich Bornheim Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 14 a  Auf die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung unter Ziffern 4.2.2-11 und 4.3.2-11 wird hingewiesen.</p>
<p><b>Fcd</b> <b>2.4.2-25</b>    <b><u>AUßENANLAGE „BURG BORNHEIM“</u></b> <b><u>Schutzzweck:</u></b> <b>Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)</b></p>	<p>Bornheim Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 15</p>
<p><b>Fc</b> <b>2.4.2-26</b>    <b><u>FRIEDHOF</u></b> <b><u>Schutzzweck:</u></b> <b>Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)</b></p>	<p>Bornheim-Nordost Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 15  Die Eiche im Eingangsbereich (Westseite) außerhalb des Friedhofs gehört zum geschützten Objekt.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b>Fd</b> <b>2.4.2-27</b>    <b><u>HOHLWEG UND VORGEBIRGSBAHN-TRASSE</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)</b></p>	<p>Bornheim-Ost (Aeltersgasse) Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 42</p>
<p><b>EdFd</b> <b>2.4.2-28</b>    <b><u>HOHLWEG</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbildes</b></p>	<p>nördlich der Quarzsandgrube</p>
<p><b>Fd</b> <b>2.4.2-29</b>    <b><u>AUßENANLAGE „HAUS WITTGENSTEIN“</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbilds und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)</b></p>	<p>Roisdorf Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 50</p>
<p><b>Fd</b> <b>2.4.2-30</b>    <b><u>HOHLWEG</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbilds und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)</b></p> <p><b><u>GEBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Bepflanzung der gehölzfreien Oberkanten</b></li></ul>	<p>Bornheim-Südost südlich „Haus Wittgenstein“</p>
<p><b>Fde</b> <b>2.4.2-31</b>    <b><u>HOHLWEG:</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbilds und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)</b></p>	<p>Roisdorf-Südwest</p>
<p><b>GbcHc</b> <b>2.4.2-32</b>    <b><u>RHEINUFER</u></b></p> <p><b><u>Schutzzweck:</u></b></p> <p><b>Pflege des Landschaftsbildes, Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Uferschutz</b></p> <p><b><u>ZUSÄTZLICHE VERBOTE:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Erweiterung der Steganlagen</b></li></ul>	<p>von Hersel bis Widdig Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nrn. 10 a, b und 18</p>

<b>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>ERLÄUTERUNGSBERICHT</b>
--------------------------------	----------------------------

**GEBOTE:**

- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzepts zur Regelung von
  - Mahd der Wiesenbereiche;
  - natürlicher Entwicklung von Spülsäumen und Brachen;
  - Beseitigung von Zier- und Nadelgehölzen;
  - Erhöhung des bodenständigen Laubholzanteils;
  - Maßnahmen zur Böschungssicherung;

Zugelassen bleibt die fischereiliche Nutzung am Rheinufer.

Unberührt bleibt die dem Betrieb, der Unterhaltung sowie dem Ausbau der Bundeswasserstraße Rhein als Verkehrsweg dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im gesetzlich geregelten Umfang im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hc  
2.4.2-33

**RHEINNIEDERTERRASSENKANTE**

südlich Hersel

**Schutzzweck:**

**Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop)**

**zusätzliche Verbote:**

- die Bewirtschaftung des südlich der Obstbrache gelegenen Böschungsbereiches.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

**BEFREIUNGEN:**

Von den Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
  - oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
  - oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gemäß § 69 LG Abs. 2 ist abweichend von Absatz 1 die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

§ 35 LG regelt die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

**ORDNUNGSWIDRIGKIETEN:**

Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>3. <u>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)</u></b>	
<b>3.1 <u>ÜBERLASSEN DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG</u></b>  <b>Aufgrund § 24 bs. 1 LG wird festgesetzt: Die im folgenden näher bezeichneten u. in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</b>	<p>Der Landschaftsplan setzt fest, daß Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen sind, d.h., daß keine Nutzung mehr durchgeführt werden darf.</p> <p>Brachflächen haben einen hohen Wert für die Natur, da sich hier Pflanzen- und Tiergesellschaften entwickeln können. Sie bieten Deckung für Bodenbrüter und Nahrung für viele Insektenarten.</p> <p>Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen, die diesen Festsetzungen widersprechen, verboten.</p>
<b>Bb 3.1-1</b> <b>Brache</b>	südwestlich der Jugendakademie westlich Walberberg
<b>Cc 3.1-2</b> <b>Brache</b>	nordwestlich Trippelsdorf
<b>Cc 3.1-3</b> <b>Feuchtbrache und Brombeersukzessionsbrache</b>	westlich Trippelsdorf
<b>Dd 3.1-4</b> <b>in Teilen verbuschte Brache</b>	südlich von Waldorf
<b>Dd 3.1-5</b> <b>Hangbrache</b>	westlich von Üllekoven („Rodenkircher Brach“)
<b>Ed 3.1-6</b> <b>Brache</b>	südlich Bornheim-Brenig
<b>Ed 3.1-7</b> <b>Brombeersukzessionsbrache</b>	südlich Bornheim-Brenig
<b>Ed 3.1-8</b> <b>in Teilen verbuschte Feuchtbrache</b>	südlich Bornheim-Brenig
<b>Ee 3.1-9</b> <b>Obstbrache</b>	südöstlich Quarzsandgrube
<b>Ee 3.1-10</b> <b>in Teilen verbuschte Grünland- und Obstbrache</b>	nordöstlich „Römerhof“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Ee 3.1-11</b>	<b>Grauweidensumpf</b>	nordöstlich „Römerhof“
<b>Fb 3.1-12</b>	<b>Brache</b>	Widdiger Talweg/Rheinaltarm
<b>Fd 3.1-13</b>	<b>in Teilen verbuschte Brache</b>	nordwestlich „Haus Wittgenstein“
<b>Fd 3.1-14</b>	<b>Brache</b>	westlich „Haus Wittgenstein“
<b>Fd 3.1-15</b>	<b>in Teilen verbuschte Brache</b>	Bornheimer Bach, südöstlich Roisdorf
<b>Gb 3.1-16</b>	<b>in Teilen verbuschte Brache</b>	südlich Widdig
<b>Hc 3.1-17</b>	<b>verbuschte Brache</b>	östlich Kläranlage Hersel, Kreisgrenze
<b>3.2</b>	<b><u>BEWIRTSCHAFTUNG ODER PFLEGE</u></b> <b>Aufgrund § 24 Abs. 1 LG wird festgesetzt:</b> <b>Die im folgenden näher bezeichneten u. in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind nach Maßgabe folgender Einzelfestsetzungen zu pflegen:</b>	Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen, die diesen Festsetzungen widersprechen, verboten.  Die Durchführung der Pflegemaßnahmen wird interessierten Landwirten gegen Entgelt angeboten, sofern sie nicht durch örtliche Naturschutzgruppen erfolgt.
<b>Ee 3.2-1</b>	<b>Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze mit Ausnahme der sich entwickelnden Hecke am Zugangspfad sowie 2 - 3 Solitär-bäume.</b>	östlich „Römerhof“
<b>Ee 3.2-2</b>	<b>Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze.</b>	südöstlich „Römerhof“
<b>Ee 3.2-3</b>	<b>Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze.</b>	Feuchtbrache nordöstlich „Römerhof“

**BEFREIUNGEN:**

Von den Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

oder

- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

**ORDNUNGSWIDRIGKEITEN:**

Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu **50.000,- Euro** geahndet werden.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

#### 4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)

**Gemäß dem forstlichen Fachbeitrag zu diesem Landschaftsplan werden nach Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen:**

**Die im Änderungsbereich der 1. Änderung gelegenen und in der Karte B „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung“ dargestellten forstlichen Einschränkungen treten mit der Rechtskraft der 1. Änderung außer Kraft.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch die forstlichen Nutzungsbeschränkungen und –erschwerisse möglicherweise Eingriffe in das Eigentum der betroffenen Grundeigentümer erfolgen können. Diese sind ggfs. gemäß LG zu entschädigen.

Der mögliche Entschädigungsanspruch ist im Einzelfall zu prüfen.

Die erforderlichen forstlichen Einschränkungen für den Bereich der 1. Änderung sind in den Verboten der jeweiligen Schutzgebiete (insbesondere Naturschutzgebiet 2.1-25) festgesetzt.

#### VORBEMERKUNGEN ZU DEN FESTSETZUNGEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN

Der aktuelle Waldumfang, die Waldverteilung sowie die Ausstattung der Landschaft mit Landschaftselementen (Baum-, Gehölzgruppen und –streifen) machen eine Waldvermehrung erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird auf die 1984 von der Höheren Forstbehörde Rheinland herausgegebene Broschüre „Waldflächenentwicklung im Rheinland 1920 – 1980, Teilbereich Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Bonn“ in der die seit 1820 gerodeten und damit dem Wald verlorengegangenen Flächen kartenmässig erfasst und dargestellt sind.

Hervorzuheben ist hier vor allem der südliche und südwestliche Teilbereich des Planungsgebietes, der seit Beginn des letzten Jahrhunderts größere Waldverluste hat hinnehmen müssen. Angestrebt wird die Verbindung der noch vorhandenen Waldflächen zur Schaffung eines zusammenhängenden Waldkomplexes auf der Villehochfläche.

Vorrangig sollten Erstaufforstungen daher in diesen Bereichen erfolgen, bei denen es sich vielfach um Grenzertragsböden handelt.

#### 4.1 FESTSETZUNGEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN

**Nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages wird gemäß § 25 LG für Erstaufforstungen festgesetzt:**

**Ce 4.1-1 Aufforstung eines Laubwaldes mit bodenständigen Gehölzen wie Buche, Stieleiche, Winderlinde, Hainbuche, Salweide, Weißdorn, Hasel, Schlehe.**

Villehochfläche, Waldrand östlich „Verbranntes Maar“

**Hc 4.1-2 Aufforstung eines Laubwaldes mit bodenständigen Gehölzen wie Buche, Stieleiche, Hainbuche, Vogelbeere, Salweide, Weißdorn, Hasel, Hundsrose, Schlehe.**

Oberhalb der Niederterrassenkante (südlich Bayerhof).  
Mit dieser Maßnahme wird die Eingrünung des neuen Baugebiets und die Schaffung einer Pufferzone zum Schutz des Biotops im Bereich der Niederterrassenböschung bezweckt.

### **VORBEMERKUNGEN ZU DEN FESTSETZUNGEN FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN**

Festsetzungen der Baumartenwahl bei Wiederaufforstungen werden flächendeckend für den gesamten Wald des Plangebiets für notwendig gehalten.

Der Schwerpunkt der Wiederaufforstungsfestsetzungen liegt in der Förderung von Laubbaumarten. Die Begrenzung des Nadelholzanteils soll der besonderen standörtlichen Ausgangslage des Plangebiets gerecht werden und der Erhaltung bzw. Verbesserung wichtiger Waldfunktionen sowie der Betriebssicherheit und Risikominimierung der Bestände dienen. Die teilweise problematischen Standortsvoraussetzungen (kleinflächiger Wechsel verschiedener Ausprägungen der Pseudovergleyung) und die hohe Bedeutung des Waldes für den Naturhaushalt in den Randbereichen von ausgeräumten Landschaften seien beispielhaft genannt.

Die Waldverhältnisse des Plangebiets führen auch zu außergewöhnlichen Festsetzungen in „jungen“ und „mittelalten“ Beständen.

Der Grundsatz, nur solche Bestände für Festsetzungen vorzuschlagen, die im Geltungszeitraum des Landschaftsplanes voraussichtlich zur planmäßigen Endnutzung kommen und daher forstfachlich sinnvoll erscheinen, kann im vorliegenden Fall nicht angewandt werden.

Die verbreitete Sturmwurfgefahr auf stauwasserbeeinflussten Standorten lässt Waldveränderungen erwarten, die nicht im Rahmen der üblichen Umtriebszeiten liegen und entsprechender vorsorglicher Festsetzungen für die Wiederaufforstung bedürfen.

**Für die aufgeführten Waldbereiche werden folgende Festsetzungen für notwendig erachtet:**

### **4.2 FESTSETZUNGEN FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN**

#### **4.2.1 Aufgrund § 25 LG werden nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG für die Wiederaufforstung nach Nutzung standortgerechte Laubbaumarten festgesetzt.**

**Zulässig ist die einzelstamm-, trupp-, gruppen-, horst- oder kleinbestandsweise Beimischung von standortgerechten Nadelbaumarten, die einen Flächenanteil bis zu 30 % erreichen dürfen.**

**Diese Festsetzung gilt für alle Waldbereiche mit Ausnahme der unter Ziffern 4.2.2 bis 4.2.5 bezeichneten Waldbereiche.**

**Die in der Karte B „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung“ dargestellten forstlichen Einschränkungen, die innerhalb des Änderungsbereiches der 1. Änderung liegen, treten mit der Rechtskraft der 1. Änderung außer Kraft.**

Langfristiges Ziel der Festsetzungen für Wiederaufforstungen ist es, auf Grundlage der standörtlichen Gegebenheiten eine Erhöhung der Laubwaldanteile im Plangebiet zu erreichen.

Einzelstamm- bis truppweise Beimischung bedeutet, daß der Flächencharakter noch nicht hervortritt. Eine Gruppe hat einen Flächendurchmesser von ca. 20 – 30 m. Der Horst hat einen Flächendurchmesser von ca. 30 – 60 m.

Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vorrangig wahrzunehmen.

Wiederaufforstungen mit Buche sollen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm des Altbestandes durchgeführt werden.

Mit Nadelbaumarten ist ein Abstand von mindestens 15 m zu Gewässern einzuhalten.

Die erforderlichen forstlichen Einschränkungen für den Bereich der 1. Änderung sind in den Festsetzungen für das Naturschutzgebiet 2.1-25 festgesetzt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b>4.2.2</b> Aufgrund § 25 LG werden nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrags gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG für die Wiederaufforstung nach Nutzung der nachfolgend aufgeführten und in der Karte dargestellten Bereiche <u>bodenständige Laubbaumarten</u> festgesetzt. Nicht zulässig ist die Wiederaufforstung mit Pappelhybriden.</p> <p><b>Die in der Karte B „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung“ dargestellten forstlichen Einschränkungen, die innerhalb des Änderungsbereiches der 1. Änderung liegen, treten mit der Rechtskraft der 1. Änderung außer Kraft.</b></p>	<p>Bei den aufgeführten Gebieten handelt es sich um in diesem Landschaftsplan festgesetzte Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale (siehe hierzu Ziffern 2.1, 2.3 und 2.4) sowie um weitere Bereiche, in denen aus standörtlichen, waldbaulichen oder landschaftsästhetischen Gründen der weitere Anbau von Nadelbaumarten nicht erwünscht ist. Ebenso wird verwiesen auf die unter Ziffer 4.3 festgesetzten Nutzungsbeschränkungen. Zur Begründung wird auf die dort genannten Schutzziele und –zwecke sowie die entsprechenden Erläuterungen verwiesen.</p> <p>Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind bei Laubbäumen vordringlich wahrzunehmen.</p> <p>Wiederaufforstungen mit Buche sollen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm des Altbestandes durchgeführt werden.</p> <p>Die erforderlichen forstlichen Einschränkungen für den Bereich der 1. Änderung sind in den Verboten der jeweiligen Schutzgebiete (insbesondere Naturschutzgebiet 2.1-25) festgesetzt.</p>
<p><b>ABb</b> <b>4.2.2-1</b> Berggeistsee</p>	<p>Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-1)</p>
<p><b>Ae</b> <b>4.2.2-2</b> Am Alten Gehauenen Weg</p>	<p>Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-2)</p>
<p><b>ABd</b> <b>4.2.2-3</b> In der Roten Maar</p>	<p>Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-3)</p>
<p><b>Bd</b> <b>4.2.2-4</b> Sülismaar</p>	<p>Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-4)</p>
<p><b>Bd</b> <b>4.2.2-5</b> Urschmaar</p>	<p>Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-8)</p>
<p><b>Ca</b> <b>4.2.2-6</b> Hellenmaar/Verbrannte Maar</p>	<p>Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-12)</p>
<p><b>DEef</b> <b>4.2.2-7</b> Apfelmaar</p>	<p>Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-19)</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Cbc</b> 4.2.2-8	<b>Auf dem Schneeberge</b>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-9)
<b>Ebc</b> 4.2.2-10	<b>Mittelterrassenkante westlich der Vorgebirgsbahn und an der Vorgebirgsbahn</b>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-14)
<b>Fc</b> 4.2.2-11	<b>Waldbestand nördlich von Burg Bornheim</b>	Geschützter Landschaftsbestandteil (Vgl. Ziffer 2.4.2-24)
<b>Bb</b> 4.2.2-12	<b>Waldrand westlich der Jugendakademie Walberberg</b>	
<b>Cc</b> 4.2.2-13	<b>Waldbestand südlich Mertener Heide</b>	Geschützter Landschaftsbestandteil (Vgl. Ziffer 2.4.2-6)
<b>Cd</b> 4.2.2-14	<b>Waldbestände bei Hemmerich</b>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-11)
<b>Dd</b> 4.2.2-15	<b>Restwaldflächen südlich von Waldorf</b>	Geschützte Landschaftsbestandteile (Teilbereiche; vgl. Ziffer 2.4.2-14 – 2.4.2-15)
<b>Dbc</b> 4.2.2-16	<b>Restwaldflächen westlich und südlich von Sechtem</b>	Geschützte Landschaftsbestandteile (Vgl. Ziffern 2.4.2-8, 2.4.2-9, 2.4.2-10 und 2.4.2-11)
<b>Dde</b> 4.2.2-17	<b>Restwaldflächen östlich und südlich von Üllekoven</b>	
<b>Ed</b> 4.2.2-18	<b>Wald bei Haus Rankenberg</b>	Geschützter Landschaftsbestandteil (Vgl. Ziffer 2.4.2-22)
<b>Ede</b> 4.2.2-19	<b>Breniger Bachtal südlich Brenig</b>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-17)
<b>Ede</b> 4.2.2-20	<b>Quarzsandgrube</b>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-16)
<b>Fde</b> 4.2.2-21	<b>Restwaldflächen südlich und westlich von Bornheim sowie westlich von Roisdorf</b>	Naturschutzgebiet (Teilbereiche; vgl. Ziffern 2.1-20, 2.1-21, 2.1-22)
<b>Fbc</b> 4.2.2-22	<b>Restwaldflächen nordwestlich des Eichenkamps</b>	Naturdenkmal (Vgl. Ziffer 2.3-7)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>FGc</b> Restwaldflächen östlich des Eichen- <b>4.2.2-23</b> kamps	
<b>FGcd</b> oberhalb Kiesgrube nordöstlich von <b>4.2.2-24</b> Roisdorf	
<b>Bc</b> <del>Tümpel und Randbereiche nordöstlich</del> <b>4.2.2-25</b> <del>Dobschleiderhof</del>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-6)
<b>Bc</b> <del>Waldrandbereich Hubertushau /</del> <b>4.2.2-26</b> <del>Schwalbenmaar</del>	
<b>Abcd</b> <del>Waldrandbereich und Feldriegel nord-</del> <b>4.2.2-27</b> <del>östlich und östlich Dobschleider Hof</del>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-7)
<b>Ce</b> Waldteile nördlich des Oberen Dützhofs <b>4.2.2-28</b>	
<b>Def</b> Schwammgraben im Großen Zent <b>4.2.2-29</b>	
<b>De</b> Herrenweiher im Großen Zent <b>4.2.2-30</b>	Geschützter Landschaftsbestandteil (Vgl. Ziffer 2.4.2-19)
<b>4.2.3</b> Aufgrund des § 25 LG werden nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG für die Wiederaufforstung nach Nutzung der nachfolgenden aufgeführten und in der Karte dargestellten Bereiche bodenständige Laubbaumarten festgesetzt. Zulässig ist die einzelstamm-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von Kiefer, die einen Flächenteil bis zu 10 % erreichen darf.  Nicht zulässig ist die Wiederaufforstung mit Pappelhybriden.	Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind bei Vorhandensein entsprechender Altbäume vordringlich wahrzunehmen.
<b>4.2.3-1</b> Feuchte Waldbereiche Hochmaar und An der Schippertermaar südlich des Berggeistweihers  Diese Festsetzung tritt mit Rechtskraft der 1. Änderung für die Teilbereiche der Festsetzung außer Kraft, die im Änderungsbereich der 1. Änderung liegen.	Von dieser Festsetzung liegen Teilflächen innerhalb der 1. Änderung. Nur diese treten mit der 1. Änderung außer Kraft, die Festsetzung außerhalb des Änderungsbereiches bleibt in Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>4.2.4</b> Aufgrund § 25 LG werden nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrags gemäß § 27 Abs. 2 Nr.2 LG für die Wiederaufforstung nach Nutzung der nachfolgend aufgeführten und in der Karte dargestellten Bereiche Baumarten des Bach-Erlen-Eschenwaldes festgesetzt. Nicht zulässig ist die Wiederaufforstung mit Pappelhybriden.	Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind bei Vorhandensein entsprechender Altbäume vordringlich wahrzunehmen.
<b>Cc</b> <b>4.2.4-1</b>	Bei den Ziffern 4.2.2-1 und 4.2.2-2 handelt es sich um in diesem Landschaftsplan festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteile. Auf die unter Ziffer 2.4 festgesetzten Ge- und Verbote für Landschaftsbestandteile wird verwiesen. Ebenso wird verwiesen auf die unter Ziffer 4.3 festgesetzten Nutzungsbeschränkungen.
<b>Dd</b> <b>4.2.4-2</b>	
<b>4.2.5</b> Aufgrund § 25 LG wird nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrags gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG für die Wiederaufforstung nach Nutzung des nachfolgend aufgeführten und in der Karte dargestellten Bereichs die Wiederaufforstung mit Schwarzpappel, Silberpappel oder Silberweide festgesetzt.	Es dürfen keine Pappelhybriden verwendet werden. Zur Waldrandgestaltung sind bodenständige Straucharten und Kleinweiden zulässig.
<b>GHc</b> <b>4.2.5-1</b>	Bei der Ziffer 4.2.5-1 handelt es sich um ein in diesem Landschaftsplan festgesetztes Naturschutzgebiet. Auf die unter Ziffer 2.1-24 festgesetzten Ge- und Verbote für Naturschutzgebiete wird verwiesen. Ebenso wird verwiesen auf die unter Ziffer 4.3 festgesetzten Nutzungsbeschränkungen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

### **VORBEMERKUNG ZU DEN FESTSETZUNGEN FÜR DIE UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG**

Bei der Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung wird der Kahlschlag auf unterschiedliche Größen beschränkt oder untersagt, da der großflächige Kahlschlag bestimmte Waldfunktionen beeinträchtigt. So gelten Beschränkungen bei Waldbeständen aus Gründen der Landschaftsästhetik (Kleinwaldflächen in exponierten Lagen), in ökologisch wertvollen Bereichen und zur Verlängerung der Verjüngungsphasen von Eichen- und Buchenaltholzflächen (Verlängerung der Altbestandsphase).

Für die nachfolgend aufgeführten Waldbestände werden Festsetzungen für notwendig erachtet, um das Ziel einer langfristig angestrebten Erhöhung des Laubholzanteils und einer möglichst langen Erhaltung der vorhandenen Laubholzbestände zu erreichen.

#### **4.3 FESTSETZUNGEN FÜR DIE UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG**

**4.3.1 Aufgrund § 25 LG nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrags gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG wird der Kahlschlag für alle Waldbereiche mit Ausnahme der unter Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 bezeichneten Waldbereiche auf ca. 0,3 ha/Jahr beschränkt.**

**Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Nadelholzreinbestände.**

**Die in der Karte B „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung“ dargestellten forstlichen Einschränkungen, die innerhalb des Änderungsbereiches der 1. Änderung liegen, treten mit der Rechtskraft der 1. Änderung außer Kraft.**

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum- und Schirmschlag sowie deren Kombination vorzugsweise genutzt werden sollten.

#### **Begriffserläuterungen**

##### Kahlschlag:

Gleichzeitiger Hieb aller Bäume

##### Saumschlag:

Hieb aller Bäume auf einem schmalen Streifen

##### Femelschlag:

Ungleichmäßiger Aushieb von Bäumen in trupp-, gruppen- oder horstweiser Form

##### Schirmschlag:

Aushieb von einzelnen Bäumen unter vorübergehender Belassung eines gleichmäßigen Kronenschirms.

Mit diesen Festsetzungen soll sichergestellt werden, daß Waldbestände mit Laubholz kleinflächig behandelt werden und Altholz über längere Zeit erhalten wird. Gleichzeitig wird die waldbaulich gegebenenfalls notwendige Behandlung von Nadelholzreinbeständen auf größerer Fläche ermöglicht, was in Verbindung mit den Festsetzungen für die Wiederaufforstung zu einer Erhöhung des Laubholzanteils führt.

Auf die Festsetzungen bezüglich Wiederaufforstung wird verwiesen.

Die erforderlichen forstlichen Einschränkungen für den Bereich der 1. Änderung sind in den Verboten der jeweiligen Schutzgebiete (insbesondere Naturschutzgebiet 2.1-25) festgesetzt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b>4.3.2</b> Aufgrund § 25 LG wird nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrags gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG der Kahlschlag für die nachfolgend aufgeführten und in der Karte dargestellten Waldbereiche untersagt.</p> <p>Erlaubt ist die einzelstamm- bis truppweise Nutzung in Laub- und Laub-/ Nadel-Mischbeständen. In Nadelholzreinbeständen wird die Fläche auf 0,3 ha/Jahr beschränkt.</p> <p>Zusätzlich gilt für diese Bereiche:</p> <p>Einzelne Überhälter sowie Totholzanteile (stehendes und liegendes Holz) sollen nach Möglichkeit in allen Beständen erhalten werden.</p> <p>Die in der Karte B „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung“ dargestellten forstlichen Einschränkungen, die innerhalb des Änderungsbereiches der 1. Änderung liegen, treten mit der Rechtskraft der 1. Änderung außer Kraft.</p>	<p>Bei den nachfolgend aufgeführten Gebieten handelt es sich um in diesem Landschaftsplan festgesetzte Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie um weitere Waldbereiche, in denen ein Kahlschlag aus waldbaulichen oder landschaftsästhetischen Gründen nicht erwünscht ist.</p> <p>Auf die nachfolgend genannten Zielvorstellungen für die Naturschutzgebiete wird hingewiesen.</p> <p>Die erforderlichen forstlichen Einschränkungen für den Bereich der 1. Änderung sind in den Verboten der jeweiligen Schutzgebiete (insbesondere Naturschutzgebiet 2.1-25) festgesetzt.</p>
<p><b>ABd</b> <b>4.3.2-1</b> Berggeistsee</p>	<p>Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-1) Die Sumpfwaldbereiche sollen ungenutzt bleiben.</p>
<p><b>Bbc</b> <b>4.3.2-2</b> Keltischer Ringwall und Schluchtwald</p>	<p>Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-5) Ein Teil der Bäume soll über die Hiebsreife hinaus erhalten werden zur Schaffung von Altholz und Totholz.</p>
<p><b>Cbc</b> <b>4.3.2-3</b> Auf dem Schneeberg</p>	<p>Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-9)</p>
<p><b>Ae</b> <b>4.3.2-4</b> Am Alten Gehauenen Weg</p>	<p>Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-2)</p>
<p><b>ABd</b> <b>4.3.2-5</b> In der Roten Maar</p>	<p>Eine Nutzung des Bruchwaldes soll unterbleiben</p>
<p><b>Bd</b> <b>4.3.2-6</b> Sülismaar</p>	<p>Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-4)</p>



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Bd</b> 4.3.2-7	<b>Urschmaar</b>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-8) Eine Nutzung des Kernbereichs soll unterbleiben
<b>Ce</b> 4.3.2-8	<b>Hellenmaar / Verbrannte Maar</b>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-12) Eine Nutzung der Moorbirkenbestände soll unterbleiben.
<b>Hc</b> 4.3.2-9	<b>Rheininsel „Herseler Werth“</b>	Naturschutzgebiet(Vgl. Ziffer 2.1-24)
<b>Ebc</b> 4.3.2-10	<b>Mittelterrassenkante westlich der Vorgebirgsbahn und an der Vorgebirgsbahn</b>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-14)
<b>Fc</b> 4.3.2-11	<b>Waldbestand nördlich von Burg Bornheim</b>	Geschützter Landschaftsbestandteil (Vgl. Ziffer 2.4.2-24)
<b>Bb</b> 4.3.2-12	<b>Waldrand und Restwaldflächen westlich der Jugendakademie Walberberg</b>	
<b>Cc</b> 4.3.2-13	<b>Bachtal westlich von Trippelsdorf</b>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-10)
<b>Cc</b> 4.3.2-14	<b>Waldbereiche nördlich und südlich Merterer Heide</b>	Geschützter Landschaftsbestandteil (Teilbereich; vgl. Ziffer 2.4.2-6)
<b>Cd</b> 4.3.2-15	<b>Waldbestände bei Hemmerich</b>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-11)
<b>Dd</b> 4.3.2-16	<b>Bachtal südlich von Waldorf</b>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-13)
<b>Dd</b> 4.3.2-17	<b>Restwaldflächen südlich von Waldorf</b>	Geschützte Landschaftsbestandteile (Teilbereiche; vgl. Ziffern 2.4.2-14 und 2.4.2-15)
<b>Dbc</b> 4.3.2-18	<b>Restwaldflächen westlich und südlich von Sechtem</b>	Geschützte Landschaftsbestandteile (Vgl. Ziffern 2.4.2-8, 2.4.2-9, 2.4.2-10, 2.4.2-11)
<b>Ddc</b> 4.3.2-19	<b>Restwaldflächen östlich und südlich von Üllekoven</b>	
<b>Ed</b> 4.3.2-20	<b>Wald bei Haus Rankenberg</b>	Geschützter Landschaftsbestandteil (Vgl. Ziffer 2.4.2-22)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Ede 4.3.2-21</b>	<b>Breniger Bachtal südlich Brenig</b>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-17)
<b>Ede 4.3.2-22</b>	<b>Quarzsandgrube</b>	Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-16)
<b>Ede 4.3.2-23</b>	<b>Restwaldflächen südlich und westlich von Bornheim sowie westlich von Roisdorf</b>	Naturschutzgebiete (Teilbereiche: vgl. Ziffern 2.1-20, 2.1-21 und 2.1-22)
<b>Fbc 4.3.2-24</b>	<b>Restwaldflächen nordwestlich des Eichenkamps</b>	Naturdenkmal (Vgl. Ziffer 2.3-7)
<b>FGc 4.3.2-25</b>	<b>Restwaldflächen östlich des Eichenkamps</b>	
<b>FGcd 4.3.2-26</b>	<b>oberhalb Kiesgrube nordöstlich von Roisdorf</b>	
<b><del>Bc 4.3.2-27</del></b>	<b><del>Tümpel mit Randbereichen nordöstlich des Dobschleider Hofes</del></b>	<del>Naturgeschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-6)</del>
<b><del>Bc 4.3.2-28</del></b>	<b><del>Waldrandbereich Hubertushau/Schwalbenmaar</del></b>	
<b><del>ABcd 4.3.2-29</del></b>	<b><del>Waldrandbereich und Feldriegel nordöstlich des Dobschleider Hofes</del></b>	<del>Naturschutzgebiet (Vgl. Ziffer 2.1-7)</del>
<b>De 4.3.2-30</b>	<b>exponierter Mittelwaldrest südwestlich des Römerhofs</b>	
<b>Def 4.3.2-31</b>	<b>Schwammgraben im Großen Zent</b>	
<b>De 4.3.2-32</b>	<b>Herrenweiher im Großen Zent</b>	Geschützter Landschaftsbestandteil (Vgl. Ziffer 1.4.2-19)

**BEFREIUNGEN:**

**Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gemäß § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.**

§ 35 LG regelt die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

5. **ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMAßNAHMEN (§ 26 LG NW)**

5.1 **ANLAGE ODER WIEDERHERSTELLUNG NATURNAHER LEBENSÄRÄUME**

- Für alle Maßnahmen gilt:
  - Für Anpflanzungen sind bodenständige Gehölze zu verwenden. Ausgenommen sind die Anlagen von Obstwiesen und die Verwendung von traditionellen Laubbaumarten bei Hofeingrünungen.
  - Bei Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen im Bereich bestehender Hochspannungsfreileitungen hat vor Durchführung der Maßnahme eine Abstimmung mit RWE Energie zu erfolgen.

**Vorbemerkung:**

Bei der Renaturierung der Bachläufe sind mindestens die Richtlinien des Landes NW für naturnahen Ausbau und Unterhaltung zu erfüllen. Sie sollte vorzugsweise im Rahmen eines Konzepts zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern erfolgen.

Ziel ist die Wiederherstellung eines für diesen Raum naturgemäßen Bachlaufes mit positivem Effekt für die heimische Fischfauna.

Wichtigste Maßnahme ist die Schaffung eines beidseitig mindestens 5 m breiten, unbewirtschafteten Uferstrandstreifens sowie die Beseitigung von Sohlshalen.

Vor Durchführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern sind die gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Aufgrund § 26 Nr. 1 LG wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind durchzuführen.

Werden hierfür private bewirtschaftete Flächen in Anspruch genommen, sollen diese erworben werden (ggfs. Flächentausch).

Bei der Planung sind die Boden- und Wasserverbände zu beteiligen, um evtl. Schäden an Drainagen zu vermeiden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Ad 5.1-1</b>	<b>Wiedervernässen der Standorte durch Schließen der Entwässerungsgräben</b>	östlich „Swisterhof
<b>Bb 5.1-2</b>	<b>Wiedervernässen der Standorte durch Schließen der Entwässerungsgräben</b>	Feuchter Eichen-Moorbirkenwald südöstlich „Berggeistweiher“ Diese im Änderungsbereich gelegene Festsetzung bleibt bestehen.
<b>Bb 5.1-3</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Rastbach
<b>Bb 5.1-4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anlage ökologisch vielfältiger Kleingewässer;</b></li> <li>• <b>aufkommenden Bewuchs alle 5 Jahre beseitigen, randliche, abschirmende Gehölze belassen;</b></li> </ul>	südlich der Jugendakademie
<b>Bb 5.1-5</b>	<p><b>Entfernen der Jungfichten in einem Streifen von ca. 20 m um den Tümpel, Schließen der Entwässerungsgräben in diesem Bereich.</b></p> <p><b>Natürlich aufkommende Gehölze am Südufer alle 5 Jahre entfernen, Anlage weiterer kleiner Tümpel.</b></p>	südwestlich der Jugendakademie westlich Walberberg
<b>Bd 5.1-6</b>	<b>Keine Nutzung; Entwicklung einer blütenreichen Staudenflur unter Einsaat entsprechender Arten wie Wilde Malve und Kugeldistel</b>	Dreiecksfläche K 33 / Kuckucksweg
<b>CDb 5.1-7</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Siebenbach
<b>Cc 5.1-8</b>	<b>Überlassen des Pionierwaldes der natürlichen Entwicklung</b>	östlich der Richtfunkstation
<b>CDbc 5.1-9</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Breitbach
<b>Cc 5.1-10</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Heisterbach, westlich Trippelsdorf
<b>CDbc 5.1-11</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Mühlenbach

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Cc</b> <b>5.1-12</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Bach südlich Mertener Heide
<b>Dd</b> <b>5.1-13</b>	<b>Entfernung der Sohlschalen und Bepflanzung der Uferböschung</b>	Bach nördlich Bisdorf
<b>Cc</b> <b>5.1-14</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Bach südlich Merten (Mühlenbach-Oberlauf) Der 10 m breite Schutzstreifen der Fernleitungstrasse ist von Bepflanzung freizuhalten.
<b>Cc</b> <b>5.1-15</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Bach östlich Rösberg Der 10 m breite Schutzstreifen der Fernleitungstrasse ist von Bepflanzung freizuhalten.
<b>Dd</b> <b>5.1-16</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Bach zwischen Hemmerich und Waldorf
<b>Da</b> <b>5.1-17</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Mühlenbach-Unterlauf
<b>Dd</b> <b>5.1-18</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Bach zwischen Waldorf und Üllekoven
<b>Dd</b> <b>5.1-19</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Bach bei Üllekoven
<b>De</b> <b>5.1-20</b>	<b>Wiedervernässen der Standorte durch Schließen der Entwässerungsgräben</b>	nordöstlich „Oberer Dützhof“ Eine Beeinträchtigung der Wasserführung benachbarter Ackerflächen ist auszuschließen.
<b>Df</b> <b>5.1-21</b>	<b>Förderung des Laubholzanteils mittels Durchforstung</b>	Eichen-Erlen-Buschwald im „Großen Zent“
<b>Df</b> <b>5.1-22</b>	<b>Überlassen der natürlichen Entwicklung</b>	Eichen-Moorbirkenwald im „Großen Zent“ Breite Allee
<b>Df</b> <b>5.1-23</b>	<b>Überlassen der natürlichen Entwicklung</b>	Eichen-Moorbirkenwald im „Großen Zent“ Breite Allee
<b>Ec</b> <b>5.1-24</b>	<b>keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung; der natürlichen Entwicklung überlassen</b>	Mittelterrassenkante, Acker am Pickelshülenweg

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Ed 5.1-25</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Bach östlich von Brenig
<b>Ed 5.1-26</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Mühlenbach bei Brenig
<b>Ee 5.1-27</b>	<b>Entfernung der Edeltanne bei Hieb und die Fläche dann der natürlichen Entwicklung überlassen</b>	nordöstlich „Römerhof“
<b>Fb 5.1-28</b>	<b>naturnahe Gestaltung im Rahmen eines Konzeptes mit Bepflanzungs- und Sukzessionsbereichen</b>	zwischen Bornheimer Bach und Böschungskante
<b>Fbc 5.1-29</b>	<b>Renaturierung und Bepflanzung</b>	Bornheimer Bach Die Maßnahme erfolgt im Rahmen der Umsetzung des rechtsverbindlichen Bewirtschaftungsplanes „Roisdorfer-Bornheimer-Bach“
<b>Fb 5.1-30</b>	<b>Herausnahme eines 10 m breiten Streifens entlang des Feldriegels aus der Nutzung; gelenkte Sukzession (Beseitigung aufkommender Gehölze, evtl. gelegentlich Mahd in mehrjährigem Abstand)</b>	westlich Widdig
<b>Fbc 5.1-31</b>	<b>naturnahe Gestaltung im Rahmen eines Konzeptes mit Gewässer-, Bepflanzungs- und Sukzessionsbereichen</b>	südlich Widdiger Talweg (Gumme) Die Maßnahme erfolgt nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens seitens des zuständigen Wasserverbandes
<b>Hc 5.1-32</b>	<b>keine Ackernutzung; Entwicklung eines Konzeptes zur naturnahen Entwicklung des Auenbereichs (extensive Grünlandnutzung ohne Düngung; natürliche Entwicklung; Bepflanzung); Ersetzen der Pappeln am Rheinufer bei Hiebreife bzw. Abgang durch Weiden</b>	Rheinaue bei Hersel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

**5.2 ANPFLANZUNGEN**

**Soweit nichts anderes festgesetzt wird, sind folgende Hinweise bindend:**

- bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten;
- bei Anlage von Baumgruppen ist eine Gruppengröße von 3 - 5 Exemplaren einzuhalten;
- bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen u. nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulegen;
- bei Anlage von flächigen Anpflanzungen (Feldholzinseln) ist eine mehrschichtige Gestaltung vorzunehmen;
- Wechselnde Heckenbreite (5 - 15 m) mit Bäumen und hohem Strauchanteil;
- allseitig vorgelagerter Wildkrautsaum von mindestens 4 m Breite, der alle 3 -5 Jahre zu mähen ist;
- bei Anlage von Streuobstwiesen sind hochstämmige alte Sorten zu verwenden (Stammhöhe: 1,80 m); Abstand der Bäume untereinander: 12 m; auf Viehweiden ist ein geeigneter Verbißschutz anzubringen; Pflege der Bäume und des Unterwuchses entsprechend dem Landesprogramm NW zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen.  
Im Umkreis von Kernobstplantagen sind Steinobstsorten oder Wildobstsorten (Speierling, Haferpflaume, Vogelkirsche) zu verwenden, um Krankheitsübertragungen zu vermeiden.
- Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, daß Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzeln ausgeschlossen sind.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte konkretisiert.

Die Baumreihen sollen – soweit möglich – im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Läßt deren Breite dies nicht zu, ist die Maßnahme mit dem Eigentümer abzustimmen. Ggfs. muß Grunderwerb getätigt werden.

Die Grundfläche, auf denen flächige Anpflanzungen und Gehölzstreifen geplant sind, sollen erworben oder langfristig angepachtet werden.

Gehölzliste für Anpflanzungen in der Feldflur siehe Anhang

Mit der Anlage von Streuobstwiesen wird an die historische Landnutzung des Gebiets angeknüpft, mit dem Ziel, eine Verbindung von landschaftspflegerischen Maßnahmen mit landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeit zu schaffen.

Obstwiesen mit hochstämmigen Bäumen haben im Gegensatz zu Plantagenkulturen für viele Tierarten hohe Biotopfunktion.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
<p><b>Aufgrund § 26 Nr. 2 LG wird festgesetzt:</b>  <b>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind durchzuführen.</b></p>	
<p><b>Bc</b>  <b>5.2-1</b>      <b>Gehölzstreifen aus niederwüchsigen Sträuchern an der Böschungsoberkante</b></p>	<p>Rietmaarsgäßchen östlich Dobschleider Hof</p>
<p><b>Bd</b>  <b>5.2-2</b>      <b>5 Einzelbäume (Winterlinde)</b></p>	<p>Theisenkreuzweg</p>
<p><b>Bd</b>  <b>5.2-3</b>      <b>Feldholzinsel</b></p>	<p>zwischen K 33 und Kuckucksweg</p>
<p><b>Cb</b>  <b>5.2-4</b>      <b>Gehölzstreifen</b></p>	<p>Rheindorfer Bach</p>
<p><b>Cb</b>  <b>5.2-5</b>      <b>Feldholzinsel</b></p>	<p>Wegspitze an K 42 östlich Walberberg  Abstimmung mit RSBA erforderlich</p>
<p><b>Cb</b>  <b>5.2-6</b>      <b>Feldholzinsel</b></p>	<p>östlich Walberberg</p>
<p><b>Cb</b>  <b>5.2-7</b>      <b>Gehölzstreifen</b></p>	<p>östlich Walberberg</p>
<p><b>Cb</b>  <b>5.2-8</b>      <b>Feldholzinsel</b></p>	<p>Sechtemer Weg / Vorgebirgsbahn</p>
<p><b>Cb</b>  <b>5.2-9</b>      <b>Feldholzinsel</b></p>	<p>Wegedreieck am Sechtemer Weg</p>
<p><b>CDbcd</b>  <b>5.2-10</b>      <b>Ergänzungspflanzung</b></p>	<p>Bonn-Brühler-Straße  Abstimmung mit RSBA erforderlich  Der 10 m breite Schutzstreifen der Fernleitungstrasse ist von Bepflanzung freizuhalten.</p>
<p><b>Cc</b>  <b>5.2-11</b>      <b>Gehölzstreifen</b></p>	<p>parallel zur Vorgebirgsbahn  östlich Merten</p>
<p><b>Cc</b>  <b>5.2.-12</b>      <b>Böschungsbepflanzung</b></p>	<p>Schubertstraße, östlich Mertener Mühle  Der 10 m breite Schutzstreifen der Fernleitungstrasse ist von Bepflanzung freizuhalten.</p>



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Cd 5.2-13</b>	<b>Anlage einer Streuobstwiese</b>	westlich Rösberg
<b>Cd 5.2-14</b>	<b>Anlage einer Streuobstwiese</b>	südwestlich Rösberg
<b>Cd 5.2-15</b>	<b>Gehölzstreifen</b>	südöstlich angrenzend an Sportplatz Hemmerich
<b>Cd 5.2-16</b>	<b>Anlage einer Streuobstwiese</b>	südwestlich des Sportplatzes Hemmerich
<b>Cd 5.2-17</b>	<b>Gehölzstreifen</b>	Feldflur südlich Hemmerich
<b>CDd 5.2-18</b>	<b>Anlage einer Streuobstwiese</b>	südwestlich Waldorf
<b>Cd 5.2-19</b>	<b>Anlage einer Streuobstwiese</b>	Feldflur südlich Hemmerich
<b>Cda 5.2-20</b>	<b>Ufergehölzstreifen Im Bereich des 10 m breiten Schutzstreifens der RMR-Mineralölföhrleitung dürfen nur flach wurzelnde Gehölze gepflanzt werden</b>	Dickopsbach Die Maßnahme ist im Rahmen eines Konzepts zur naturnahen Entwicklung des Gewässers durchzuführen. Die RWE-Hochspannungsleitung ist zu beachten.
<b>Db 5.2-21</b>	<b>Feldholzinsel</b>	Wegspitze am RHB nördlich Sechtem
<b>Db 5.2-22</b>	<b>Gehölzstreifen</b>	Sechtem, L 190 Die Bepflanzung erfolgt im Zuge des geplanten Straßenausbaus der L 190 seitens des RSBA
<b>Dbc 5.2-23</b>	<b>Feld- und Ufergehölz</b>	am Mühlenbach, westlich Sechtem Dem Eigentümer ist gleichwertiges Ersatzland zur Verfügung zu stellen.
<b>Dbc 5.2-24</b>	<b>Baumgruppe</b>	Breslauer Straße (K 33)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Dc 5.2-25</b>	<b>Feld- und Ufergehölze</b>	zwischen Mühlenbach, Vorgebirgsbahn und Breslauer Straße
<b>Dc 5.2-26</b>	<b>Gehölzstreifen</b>	Feldflur südlich Sechtem
<b>Dc 5.2-27</b>	<b>Gehölzstreifen oder Baumgruppe</b>	südlich Sechtem Ostseite des Gebäudes in Absprache mit dem Hauseigentümer (ggfs. vertragliche Vereinbarung)
<b>Dc 5.2-28</b>	<b>Feldholzinsel</b>	Feldflur zwischen Sechtem und Waldorf
<b>Dc 5.2-29</b>	<b>Gehölzstreifen</b>	parallel Bundesbahntrasse östlich Waldorf
<b>Dd 5.2-30</b>	<b>Böschungsbepflanzung</b>	Üllekoven, Bannweg
<b>Dd 5.2-31</b>	<b>Böschungsbepflanzung</b>	Üllekoven, Hovergasse
<b>Dd 5.2-32</b>	<b>Böschungsbepflanzung</b>	südlich Üllekoven, Alter Heerweg
<b>Dd 5.2-33</b>	<b>Acht Obstbaum-Hochstämme mit Viehverbißschutz</b>	südlich Dersdorf (Viehweide)
<b>Dd 5.2-34</b>	<b>11 Baumgruppen</b>	Neuer Heerweg
<b>Dd 5.2-35</b>	<b>gruppenweise Strauchpflanzung mit Wildkrautsaum und Sukzessionsbereichen</b>	Siegesmaar, südlich Waldorf der vorhandene Obstbaum ist zu erhalten
<b>Dd 5.2-36</b>	<b>Feldholzinsel</b>	Feldflur östlich Siegesmaar
<b>Dd 5.2-37</b>	<b>Gehölzstreifen</b>	Feldflur südwestlich Siegesmaar

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Dde</b> <b>5.2.-38</b>	<b>Feldholzinsel</b>	Feldflur südlich Üllekoven
<b>De</b> <b>5.2-39</b>	<b>Gehölzstreifen</b>	südlich Lütterskreuz
<b>Eb</b> <b>5.2-40</b>	<b>Feldholzinsel</b>	östlich Sechtem Der 10 m breite Schutzstreifen der Fernleitungstrasse ist von Bepflanzung freizuhalten. Dem Eigentümer ist gleichwertiges Ersatzland zur Verfügung zu stellen.
<b>Eb</b> <b>5.2-41</b>	<b>Gehölzstreifen zwischen Böschungsoberkante und landwirtschaftlicher Nutzfläche als Schutzstreifen</b>	Mittelterrassenkante, mehrere Bereiche Der 10 m breite Schutzstreifen der Fernleitungstrasse ist von Bepflanzung freizuhalten.
<b>EFbc</b> <b>5.2-42</b>	<b>Gehölzstreifen, überwiegend aus niederwüchsigen Sträuchern</b>	L 192 Wesseling / Bornheim Abstimmung mit RSBA erforderlich
<b>Eb</b> <b>5.2-43</b>	<b>Feldholzinsel</b>	östlich Sechtem
<b>Eb</b> <b>5.2-44</b>	<b>Gehölzpflanzung am Böschungsfuß (Hainbuche, Vogelbeere, Feldahorn, Salweide)</b>	am Hundesportplatz
<b>Eb</b> <b>5.2-45</b>	<b>Gehölzpflanzung</b>	östlich Sechtem
<b>Ebc</b> <b>5.2-46</b>	<b>ergänzende Gehölzpflanzung (Schlehe, Hundsrose)</b>	neben der Bahntrasse RWE-Hochspannungsfreileitung ist zu beachten
<b>Ec</b> <b>5.2-47</b>	<b>Gehölzpflanzung</b>	nördlich Bornheim (Pickelshüllenweg) Die Durchführung erfolgt seitens der Bundesbahndirektion Köln als Kompensationsmaßnahme
<b>Ec</b> <b>5.2-48</b>	<b>Gehölzpflanzung</b>	Hof nordwestlich Bornheim (in Absprache mit dem Eigentümer)
<b>Ed</b> <b>5.2-49</b>	<b>2 Baumgruppen</b>	zwischen Dersdorf und Brenig Abstimmung mit RSBA erforderlich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Ed 5.2-50</b>	<b>Anlage einer Streuobstwiese</b>	südlich Bornheim
<b>Ed 5.2-51</b>	<b>Baumgruppe mit Traubeneiche</b>	westlich Brenig
<b>Ed 5.2-52</b>	<b>Anlage einer Streuobstwiese</b>	südwestlich Quarzsandgrube
<b>Ed 5.2-53</b>	<b>Anlage einer Streuobstwiese</b>	südwestlich Quarzsandgrube
<b>Ee 5.2-54</b>	<b>11 Einzelbäume (Winterlinden)</b>	Roisdorfer Hufebahn Die Anpflanzung erfolgt zwecks Markierung dieser historischen Wegeführung
<b>Ee 5.2-55</b>	<b>Gehölzstreifen</b>	westlich Hennesenberg
<b>Ee 5.2-56</b>	<b>1 Winterlinde</b>	nördlich Römerhof
<b>Ee 5.2-57</b>	<b>2 Baumgruppen mit Winterlinde</b>	nordöstlich Römerhof
<b>Ee 5.2-58</b>	<b>Allee mit Winterlinde</b>	zum Römerhof bei der Pflanzung sind vorhandene Drainage- rohre gegebenenfalls vor den Wurzeln zu schützen
<b>Ee 5.2-59</b>	<b>3 Baumgruppen und 1 Baumreihe (Win- terlinden)</b>	Neuweg Die Anpflanzung erfolgt zwecks Markierung dieser historischen Wegeführung
<b>Fb 5.2-60</b>	<b>Gehölzstreifen</b>	entlang Rheinuferbahn westlich Widdig Abstimmung mit RSBA erforderlich; RWE- Hochspannungsleitung beachten
<b>Fb 5.2-61</b>	<b>Gehölzstreifen mit Traubeneichen ent- lang der Böschungsoberkante</b>	westlich Widdig
<b>FGb 5.2-62</b>	<b>Gehölzpflanzung</b>	Feldscheune westlich Widdig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Fb 5.2-63</b>	<b>Strauchpflanzung</b>	westlich Widdig
<b>Fbc 5.2-64</b>	<b>zusätzliche Gehölzpflanzung im Bereich der Senke</b>	nordöstlich des Autobahnrastplatzes
<b>Fc 5.2-65</b>	<b>Gehölzstreifen</b>	südöstlich Eichenkamp
<b>Fc 5.2-66</b>	<b>5 Baumgruppen mit Vogelbeere u. Sandbirke</b>	südlich Eichenkamp Die Leitungen der Gasversorgung Euskirchen sind zu berücksichtigen.
<b>Fd 5.2-67</b>	<b>Gehölzpflanzung im Bereich der ehemaligen Geländekante (Hasel, Salweide, Hartriegel)</b>	westlich Roisdorf (Blutpfad) Erosionsschutzmaßnahme
<b>Fd 5.2-68</b>	<b>Feldgehölz</b>	westlich Roisdorf (Mohlenweg) Erosionsschutzmaßnahme
<b>Gb 5.2-69</b>	<b>1 Winterlinde</b>	westlich Widdig
<b>Gc 5.2-70</b>	<b>Gehölzstreifen</b>	westlich Uedorf Dem Eigentümer ist gleichwertiges Ersatzland zur Verfügung zu stellen.
<b>Gc 5.2-71</b>	<b>2 Einzelbäume (Traubeneichen)</b>	westlich Friedhof in Hersel
<b>Hc 5.2-72</b>	<b>Anlage von extensiv zu nutzendem Grünland mit einzelnen anzupflanzenden Bäumen (Vogelbeere, Speierling, Haferpflaume)</b>	zwischen Kläranlage Hersel und Terrassenkante
<b>Hc 5.2-73</b>	<b>Gehölzpflanzung aus überwiegend niederwüchsigen Sträuchern</b>	Kläranlage Hersel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

**5.3 HERRICHTUNG VON ABGRABUNGS-  
FLÄCHEN ODER ANDEREN  
GESCHÄDIGTEN GRUNDSTÜCKEN**

Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 3 LG wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichnete u. in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer jeweiligen Grenze festgesetzten Flächen sind nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen herzurichten.

**Ec  
5.3-1**

**Abgrabung**

Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform; Bepflanzung der Randbereiche oberhalb der Böschung in einer Breite von 10 m mit bodenständigen Gehölzen; die übrige Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen.

Mittelterrassenkante

Wasserrechtliche Erlaubnis vom 06.08.67. Der rechtsgültige Rekultivierungsbescheid von 1989 beinhaltet nur die Verfüllung der Grube mit Oberflächenabdichtung.

Die Verfüllung ist größtenteils bereits erfolgt.

Die Terrassenböschung weist in diesem Bereich das Vorkommen seltener, wärmeliebender Pflanzen (z.B. Bunte Kronwicke) auf sowie daran gebundene seltene Schmetterlingsarten. Die Ansprüche dieser standortspezifischen Arten (offene, möglichst südexponierte Hangbereiche) sind bei der Bodenmodellierung und Gestaltung zu beachten.

**Ec  
5.3-2**

**Abgrabung**

Verfüllung und Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform; Böschungsbereich der natürlichen Entwicklung überlassen; Bepflanzung des Randbereichs oberhalb der Böschung mit bodenständigen Gehölzen.

Mittelterrassenkante

Wasserrechtliche Erlaubnis vom 08.02. 66; Änderungsurkunde vom 16.09.69.

Ein Rekultivierungsplan liegt nicht vor.

Der Hinweis bezüglich des Vorkommens seltener Tier- und Pflanzenarten wie bei Ziffer 5.3-1 ist hier gleichermaßen zu beachten.

**Gcd  
5.3-3**

**Kiesgrube**

Verfüllung des Grundwassersees südwestlich der ehemaligen Deponiezufahrt und Gestaltung des Geländes für die Ziele des Biotop- und Artenschutzes durch Schaffung verschiedenartiger Biotoptypen (Kleingewässer, wechselfeuchte Mulden, vegetationsfreie Kiesflächen, Ruderalflächen, Gehölzgruppen).

Hersel, westlich der A 555

wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.08.68; Ergänzung vom 24.04.72.

Es besteht eine Rekultivierungsverpflichtung seitens des Betriebes.

Der nördlich des Weges gelegene Grubenbereich mit Teichen ist als naturna-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

her Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Im Falle der Angelnutzung ist diese auf die Belange des Natur- und Artenschutzes einvernehmlich mit der ULB abzustimmen.

FGcd  
5.3-4

**Deponie**

**Anlage von Extensivgrünland auf magerem Oberboden unter Einsaat einer entsprechenden Ansaatmischung mit hohem Kräuteranteil (nach den Empfehlungen der LÖBF). Die Nutzung hat entsprechend der Vorgaben des Mittelgebirgsprogramms als Wiese oder Weide zu erfolgen (extensive Bewirtschaftung). Zusätzlich ist die Anpflanzung von Hecken in den Randbereichen sowie einzelner Gehölzgruppen aus flachwurzelnden, bodenständigen Arten vorzusehen (Wildapfel, Wildbirne, Hasel, Holunder, Vogelbeere, Schlehe, Salweide).**

Hersel, westlich der A 555

Aufgrund eines Gutachtens vom 27.07.89 erließ der RP am 31. August 90 einen Sanierungsbescheid, wonach eine Oberflächenabdichtung zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist. Ein technischer Ausführungsplan wurde dem RP im November 91 vorgelegt.

Der Rekultivierungsplan sieht die Anlage von Grünland mit einzelnen Gehölzgruppen vor. Damit die erforderliche Abdichtung nicht beschädigt wird, dürfen nur flachwurzelnde Gehölze gepflanzt werden. RWE-Hochspannungsleitung ist zu beachten.

Gcd  
5.3-5

**Kiesgrube**

**Die Durchführung des Rekultivierungsplans hat in der Form zu erfolgen, daß nur hochstämmige Obstbäume alter Sorten in einem Pflanzabstand von 12 x 12 m zu pflanzen sind. Eine Beweidung mit Pferden ist nicht zulässig; die Pflege des Unterwuchses hat entsprechend den Richtlinien des Obstwiesenprogramms zu erfolgen. Die Kronenpflege der Obstbäume ist langfristig zu gewährleisten.**

**Der als Ackerfläche vorgesehene Teilbereich sollte nicht ackerbaulich genutzt, sondern im Zusammenhang mit der vorgesehenen Obstwiese als Grünland gepflegt werden.**

Hersel, westlich der A 555

Abtragungsgenehmigung vom 02.07.90, befristet bis zum 31.12.92. Der genehmigte Rekultivierungsplan sieht die Anlage einer Obstwiese im südlichen Bereich und die Wiederherstellung einer Ackerfläche im nördlichen Teilbereich vor.

Eine ackerbauliche Nutzung dieses isolierten, schmalen Streifens ist auch aus landwirtschaftlicher Sicht wenig sinnvoll, insbesondere im Hinblick auf die Rekultivierungsziele für die westlich angrenzenden Abgrabungsbereiche. Schutzbereich der Gasfernleitung (Ruhrgas AG) beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

**Gc**      **Kiesgrube**  
**5.3.-6**

Hersel, östlich der A 555

wasserrechtliche Erlaubnis vom 31.10.72;  
Abtragungsgenehmigung vom 24.10.83 be-  
fristet bis 31.12.2000.

Die Rekultivierungsaufgabe beinhaltet die Ver-  
füllung mit Bodenaushub und die Vorlage ei-  
nes mit der Stadt Bornheim abgestimmten  
Rekultivierungsplans, der bisher noch nicht  
vorliegt.

Die Stadt Bornheim ist Eigentümerin eines  
Teilbereichs.

**Herrichten des Geländes für die Belan-  
ge des Biotop- und Artenschutzes.**

Die Durchführung erfolgt im Bereich der städ-  
tischen Fläche seitens der Stadt Bornheim im  
Rahmen zukünftiger landschaftsrechtlicher  
Verfahren bei Eingriffen als Kompensations-  
maßnahme.

**Gc**      **Kiesgrube**  
**5.3-7**

Hersel, östlich der A 555  
Rechtliche Grundlage wie 5.3-7

**Gestaltung eines offenen Grundwas-  
sersees für Biotopfunktion**

Die Maßnahme erfolgt im Rahmen der Rekul-  
tivierungsverpflichtung seitens des Betreibers  
auf der Grundlage eines entsprechenden  
Plans, der noch zur Abstimmung vorzulegen  
ist.

**Gc**      **Kiesgrube**  
**5.3-8**      **Verfüllen der Grube und Herrichtung als  
extensiv zu nutzendes Grünland (ent-  
sprechend den Richtlinien des Mittel-  
gebirgsprogramms) mit hochstämmi-  
gen Obstbäumen alter Sorten im südli-  
chen Randbereich und einer 5 - 8 m  
breiten Hecke mit vorgelagertem Wild-  
krautsaum (Gesamtbreite: 10 m) entlang  
des „Mittelweges“.**

Hersel, östlich der A 555

wasserrechtliche Erlaubnis vom 01.09.75;  
Änderungsurkunde vom 25.07.77; Abgra-  
bungsgenehmigung vom 14.07.75; Verlänge-  
rung bis 31.07.98.  
Rekultivierungsverpflichtung bis 31.07.2002.

Der rechtskräftige Rekultivierungsplan bein-  
haltet die Verfüllung der Grube mit landwirt-  
schaftlicher Folgenutzung sowie Anpflanzung  
einer Hecke und einer Obstbaumreihe in den  
Randbereichen entlang der Wirtschaftswege.  
Die Durchführung erfolgt seitens des Betrei-  
bers.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

**Gc**  
**5.3-9**

**Kiesgrube**

**Offenhalten der Grube und überlassen der natürlichen Sukzession; ggfs. im Laufe der Jahre einzelne Gehölze entfernen, um offene Bereiche zu erhalten.**

Hersel, östlich der A 555  
westlich des „Mittelweges“

Rechtliche Grundlage wie 5.3-8

Der rechtsgültige Rekultivierungsplan sieht die Einbeziehung dieser Grube in ein Rekultivierungskonzept für die zukünftige Abgrabungserweiterung im nördlich liegenden Bereich. Hier war nach dem Rekultivierungs-Rahmenplan der Stadt Bornheim vom März 85 eine große offene Wasserfläche vorgesehen.

Die rechtliche Grundlage zur Umsetzung dieses Konzepts besteht jedoch zur Zeit nicht.

**5.4**

**BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN**

**Aufgrund § 26 Ziffer 3 LG wird festgesetzt:**

**Die im nachfolgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Anlagen sind zu beseitigen:**

**Bb**  
**5.4-1**

**Aufhebung der Wegeparzelle und Sperrung des Weges durch geeignete Maßnahmen wie Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen und zusätzlicher Zaunanlage und / oder Aufreißen des Weges zur Schaffung von Sumpfböden und Wasseransammlungen.**

Weg am Südufer des Berggeistweihers

Um die wertvollen Röhrichtzonen zu schützen und Ruhezone für die dort vorkommenden Vogelarten zu schaffen, ist der untere Weg innerhalb des NSG zu beseitigen. Wegen der Bedeutung für die Erholungsnutzung soll dies jedoch nicht kurzfristig geschehen, zumal der Weg 1994 mit einer neuen Decke versehen worden ist. Voraussetzung ist ferner eine Anbindung an den oberhalb verlaufenden Weg.

**Bc**  
**5.4-2**

**Silo am Rand der Ackerflur**

östlich der Terrassenkante  
Swistbach-Seitentälchen

**Ee**  
**5.4-3**

**Parkplatz am Waldrand**

nordöstlich Römerhof  
Der Parkplatz führt zur Beeinträchtigung des Waldrands und der angrenzenden Feuchtböden, insbesondere durch Unratverkipfung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

**5.5 PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG DES LANDSCHAFTS-BILDES UND ZUR FÖRDERUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DER ARTEN-ZUSAMMENSETZUNG FLORISTISCH BESONDERS WERTVOLLER WIESEN UND BÖSCHUNGEN**

**Soweit Obstwiesen betroffen sind, bedeutet deren Pflege:**

- **Verjüngungs- oder Pflegeschnitt der Bäume;**
- **Anbringung von Viehverbißschutz im Fall von Beweidung;**
- **Pflege des Unterwuchses durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr (Abräumen des Mähgutes) oder Beweidung mit max. zwei Rindern/ha oder max. 10 Mutterschafen/ha; die Beweidung mit Pferden ist auszuschließen.  
Der Unterwuchs und die Bäume dürfen durch Beweidung nicht geschädigt werden. Stickstoff-Düngung nur, sofern Bodenuntersuchungen N-Bedarf nachweisen.**
- **Nachpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten;**
- **Erhaltung von alten, auch abgängigen Obstbäumen aufgrund ihrer Bedeutung für Höhlenbrüter und Insekten.**

**Aufgrund § 26 Nr. 1 und 4 LG wird festgesetzt:**

**Ac 5.5-1 Beseitigung der Nadelholz-Aufforstung; Mahd der Böschung alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes**

Böschung am Dobschleider Hof

**Bb 5.5-2 einmalige Mahd im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes, aufkommen- den Gehölzbewuchs beseitigen; Renaturieren des z.T. verschütteten Feuchtwiesenbereichs**

östlich des Berggeistweihers

Diese im Geltungsbereich der 1. Änderung liegende Festsetzung bleibt bestehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Cb 5.5-3</b>	<b>jährliche Mahd der jeweils halben Gesamtfläche, Abtransport des Mähgutes; Beseitigen des aufkommenden Gehölzbewuchses, randliche Gehölze und Ufergehölze belassen.</b>	westlich der Kitzburg
<b>Cb 5.5-4</b>	<b>Obstwiesenpflege</b>	zwei Obstbaumreihen südlich der Kitzburg
<b>BCcd 5.5-5</b>	<b>Obstwiesenpflege</b>	Obstbaumreihen westlich Rösberg
<b>Cc 5.5-6</b>	<b>Obstwiesenpflege</b>	östlich Rösberg
<b>Cd 5.5-7</b>	<b>Obstwiesenpflege</b>	westlich Hemmerich
<b>Cd 5.5-8</b>	<b>Obstwiesenpflege</b>	Feldflur westlich Hemmerich
<b>Cd 5.5-9</b>	<b>Obstwiesenpflege</b>	südwestlich Sportplatz Hemmerich
<b>Dc 5.5-10</b>	<b>Obstwiesenpflege</b>	Feldflur südlich Sechtem „Am Brands Kreuzchen“
<b>Dd 5.5-11</b>	<b>Obstwiesenpflege</b>	südlich des ehemaligen Mühlenteiches, Waldorf
<b>Dd 5.5-12</b>	<b>Mahd der Böschung alle 2 Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes, aufkommende Gehölze beseitigen (kein Einsatz von Herbiziden !)</b>	südlich Waldorf-Üllekoven
<b>Def 5.5-13</b>	<b>Abschnittsweise Auflichten des Gehölzbewuchses in Böschungsbereichen, wo Relikte von lichtliebender amphibischer Vegetation vorhanden sind</b>	Schwammgraben im „Großen Zent“
<b>Df 5.5-14</b>	<b>Pflege als extensive Wiese: einmalige Mahd pro Jahr (nicht vor 15.07.), Abtransport des Mähgutes, keine Ackernutzung, kein Umbruch</b>	im „Großen Zent“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
<b>Eb 5.5-15</b>	<b>Beseitigen der Gehölzpflanzung zur Erhaltung der Magerrasen</b>	Rheinterrassenkante westlich des Umspannwerkes
<b>Eb 5.5- 16</b>	<b>Beseitigen der Gehölzpflanzung zur Erhaltung der Magerrasen</b>	Rheinterrassenkante Widdiger Weg
<b>Ec 5.5-17</b>	<b>südexponierte Abbruchkante von Gehölzen freihalten; bei Bedarf Bewuchs beseitigen</b>	Restkante einer ehemaligen Kiesgrube an der Terrassenkante südöstlich Sechtem
<b>Ec 5.5-18</b>	<b>Obstwiesenpflege</b>	westlich Mittelterrassenkante (an der K 42)
<b>Ec 5.5.-19</b>	<b>Mahd 1 - 2mal jährlich ab 15.06. (in den ersten Jahren zwecks Ausmagerung ggfs. früher), Abtransport des Mähgutes</b>	nördlich Bornheim (an der K 42)
<b>Ed 5.5-20</b>	<b>Obstwiesenpflege</b>	westlich der Quarzsandgrube
<b>Ed 5.5-21</b>	<b>Obstwiesenpflege mit Ergänzung des Bestandes</b>	nördlich der Quarzsandgrube
<b>Ee 5.5-22</b>	<b>Kleine, nahezu verlandete Tümpel entschlammen und im Süden auflichten</b>	südöstlich „Römerhof“
<b>Fb 5.5-23</b>	<b>Mahd der Böschung alle 2 Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes, aufkommende Gehölze beseitigen (kein Einsatz von Herbiziden !)</b>	nordwestlich Widdig
<b>Fb 5.5-24</b>	<b>Mahd der Böschung alle 2 Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes, aufkommende Gehölze beseitigen (Kein Einsatz von Herbiziden !)</b>	westlich Widdig
<b>Fb 5.5.-25</b>	<b>Mahd der Böschung alle 2 Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes, aufkommende Gehölze beseitigen (Kein Einsatz von Herbiziden !)</b>	westlich Widdig
<b>Fb 5.5-26</b>	<b>Mahd der Böschung alle 2 Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes, aufkommende Gehölze beseitigen (Kein Einsatz von Herbiziden !)</b>	südwestlich Widdig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
Fd 5.5-27	Beseitigung der Brombeeren; Mahd der Böschung max. einmal jährlich, Abtransport des Mähgutes, aufkommende Gehölze beseitigen (Kein Einsatz von Herbiziden !)	nordöstlich der Quarzsandgrube
Fd 5.5-28	Mahd der Böschung alle 2 Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes, aufkommende Gehölze beseitigen (Kein Einsatz von Herbiziden !)	Mohlenweg, nordöstlich der Quarzsandgrube
Fe 5.5-29	Obstwiesenpflege	nordöstlich „Heimatblick“
Hc 5.5-30	Mahd alle 2 Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes, aufkommende Gehölze entfernen (kein Einsatz von Herbiziden !)	östlich Hersel
ABc 5.5-31	Beseitigung der Nadelbäume und sonstiger Gehölze; periodische Mahd der Fläche mit Abräumen (abschnittsweise), Beseitigung von Gehölzaufwuchs	nördlich des Dobschleider Tales Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf freiwilliger Basis.

## 5.6 ANLAGE VON KRÄUTER- UND STAUDENSÄUMEN

Bei der Festsetzung von Kräuter- und Staudensäumen wird ein insgesamt mindestens 2 Meter breiter Streifen entlang von Straßen oder Wegen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und durch abschnittsweise Mahd im Herbst alle 1 - 3 Jahre gepflegt; in den ersten Jahren zwecks Aushagerung jährlich 2 - 3 mal (Abräumen des Mähgutes).

Daran soll sich bei angrenzenden Getreideäckern ein 4-6 m breiter Ackerandstreifen mit folgenden Bewirtschaftungsbeschränkungen im Rahmen des Ackerandstreifenprogramms anschließen:

- Kein Einsatz von Herbiziden, Kalkstickstoff, Gülle, Klärschlamm;
- keine Anwendung von Insektiziden oder Fungiziden;

Die Anlage der Saumbiotope dient der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume in einer ansonsten intensiv bewirtschafteten, ausgeräumten Ackerflur.

Kräuter- und Staudensäume

- sind wichtige Lebensstätten für Pflanzen und Tiere;
- bieten Tieren Nahrungsquellen und Unterschlupf;
- sind z.B. für Tiere Brut- und Überwinterungsgebiete;
- sind Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere;
- sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten;
- bereichern die Landschaft u. steigern das Naturerlebnis.

Bei Inanspruchnahme privater Flächen werden mit dem betroffenen Eigentümer und ggfs. Pächter vertragliche Vereinbarungen angestrebt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		ERLÄUTERUNGSBERICHT
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Reduktion der Stickstoffdüngung: bei Wintergetreide ist die Herbstgabe und die erste Frühjahrsgabe wegzulassen (bei 4 Frühjahrsgaben die beiden ersten). Bei Sommergetreide und Hackfrüchten ist die Startdüngergabe auf die Hälfte zu reduzieren.</b></li> </ul>	<p>Ferner ist der Kauf der Flächen denkbar.</p> <p>Die Säume dürfen zur Bewirtschaftung der angrenzenden Parzellen überfahren werden.</p>
<b>Ac 5.6-1</b>	<b>Anlage von Kräuter- und Staudensäumen</b>	Ackerflur südlich der Terrassenkante
<b>Bcd 5.6-2</b>	<b>Anlage von Kräuter- und Staudensäumen</b>	Ackerflur westlich Rösberg
<b>Bd 5.6-3</b>	<b>Anlage von Kräuter- und Staudensäumen</b>	Ackerflur südwestlich Rösberg / Waldville
<b>Cd 5.6-4</b>	<b>Anlage von Kräuter- und Staudensäumen</b>	Kuckucksweg
<b>CDde 5.6-5</b>	<b>Anlage von Kräuter- und Staudensäumen</b>	Ackerflur südlich Waldorf
<b>CDb 5.6-6</b>	<b>Anlage von Kräuter- und Staudensäumen</b>	Verbindungsweg Sechtem-West / Schwadorf
<b>Dab 5.6-7</b>	<b>Anlage von Kräuter- und Staudensäumen</b>	nördlich Sechtem
<b>Dc 5.6-8</b>	<b>Anlage von Kräuter- und Staudensäumen</b>	Schubert / Breslauer Straße (K 33)
<b>Dc 5.6-9</b>	<b>Anlage von Kräuter- und Staudensäumen</b>	Verbindungsweg Kardorf / Sechtem
<b>Ede 5.6-10</b>	<b>Anlage von Kräuter- und Staudensäumen</b>	Ackerflur westlich der Quarzsandgrube
<b>Gc 5.6-11</b>	<b>Anlage von Kräuter- und Staudensäumen</b>	Ackerflur westlich Uedorf

**5.7 LISTE BODENSTÄNDIGER GEHÖLZE FÜR ANPFLANZUNGEN  
AUF DER GRUNDLAGE DES ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAGES**

**1. ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHE DES RHEINS**

1.1 Periodisch überschwemmte Weichholzaue

Silberweide, Mandelweide, Korbweide, Purpurweide, Schwarzpappel

1.2 Episodisch überschwemmte Hartholzaue

Stieleiche, Feldulme, Esche, Feldahorn, Hainbuche, Hartriegel, Wasserschneeball, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hasel, Hundsrose, Traubenkirsche, Weißdorn

**2. NIEDERTERRASSE**

2.1 Niederterrassensteilhang mit kiesig-lehmigen Sandböden

Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe;  
zwischen Engländerweg und Bayerhof sh. 2.4

2.2 Aluvialrinnen in der Niederterrasse

sh. 2.3 und 2.4

2.3 Niederterrassenebene mit Lehmböden

Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Hartriegel, Vogelkirsche

2.4 Niederterrassenebene mit lehmigen Sandböden

Buche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe, Salweide, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Stechpalme

2.5 Niederterrassenebene mit Sandböden

Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere, Espe, Salweide, Faulbaum, Stechpalme

**3. MITTELERRASSE**

3.1 Mittelterrassenhang mit kiesig-lehmigen Sandböden

(sh. 2.1)

3.2 Mittelterrassenebene mit tiefgründigen Böden aus Lößlehm

(sh. 2.3)

**4. VILLE-OSTHANG**

4.1 Quellbereiche

Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Grauweide, Ohrweide, Faulbaum

4.2 Kerbtäler

(sh. 2.3)

4.3 Muldentäler und asymmetrische Kastentäler

(sh. 2.3)

4.4 2°- 12°geneigte Bereiche mit schluffigen Lehm böden aus Löß

(sh. 2.3)

4.5 2°- 12°geneigte Bereiche mit kiesig-lehmigen Sandböden

Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe.

Auf Pseudogley oberhalb Walberberg: feuchter Eichen-Buchenwald

4.6 mehr als 12°geneigte Bereiche

Lehmböden (sh. 4.4)

Sandböden (sh. 4.5)

**5. VILLEHOCHFLÄCHE**

5.1 Talboden des Dobschleider Tales

(sh. 2.3)

5.2 Steilhänge des Dobschleider Tales

(sh. 2.1)

5.3 Randbereiche der Ville-Hochfläche mit kiesig-lehmigen Sandböden

Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe

5.4 Ville-Hochfläche mit schluffigen Lehmböden aus weniger als 1 m mächtigem Löß

(siehe 5.3 und 2.3)

5.5 Ville-Hochfläche mit schluffigen Lehmböden aus mehr als 1 m mächtigem Löss

(siehe 2.3)



<b>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>ERLÄUTERUNGSBERICHT</b>
--------------------------------	----------------------------

- 5.6 Ville-Hochfläche mit mäßig wechselfeuchten Böden  
Stieleiche, Buche, Hainbuche, Winterlinde, Espe, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Wasserschneeball
- 5.7 Ville-Hochfläche mit stark wechselfeuchten Böden  
Schwarzerde, Moorbirke, Vogelbeere, Traubenkirsche, Stieleiche, Faulbaum, Grauweide, Ohrweide
6. **ANPFLANZUNGEN IN DER FELDFLUR**  
In der Feldflur sollten zur Vermeidung von Schädlingsübertragungen vorwiegend folgende Gehölze verwendet werden:  
Buche, Traubeneiche, Winterlinde, Hainbuche, Feldahorn, Vogelbeere, Hasel, Schwarzer Holunder, Salweide, Hartriegel, Schlehe, Hundsrose

**5.8 GEMÄß § 47 LG NW GESETZLICH GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE**

**Folgende näher bezeichnete und in der Detailkarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

- Ed Nähe Judenfriedhof, Bornheim  
1 Gehölzgruppe**
- Ed unterhalb „Heideweg“, Brenig  
2 Gehölzgruppe**
- Ed „Heideweg“, Brenig  
3 Flurgehölz**
- Ed oberhalb Wasserwerk / Pumpenhaus  
4 Botzdorf  
Flurgehölz (schlecht entwickelt)**
- Ee Pflanzstreifen südlich Quarzgrube  
5**
- Ee „Roisdorfer Hufebahn“  
6 Flurgehölz**
- Ee westlich der „Roisdorfer Hufebahn“  
7 Flurgehölz**
- Fd an der Vorgebirgsbahn, Bornheim  
8 Flurgehölz**
- Fd oberhalb „Siefenfeldchen“, Bornheim  
9 Flurgehölz**

Gemäß § 47 LG NW sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Mit dieser Auflistung sind nicht alle gemäß § 47 LG NW geschützten Landschaftsbestandteile erfasst, sondern lediglich die im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens durch das Amt für Agrarordnung erstellten landschaftsgestaltenden Anlagen sowie eine seitens des Landschaftsschutzvereins angelegte Anpflanzung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGSBERICHT
-------------------------	---------------------

**Fd westlich „Blutpfad“, Roisdorf**  
**10 Flurgehölz**

**Fe Buchenholzweg“, Roisdorf**  
**11 Flurgehölz**

**Fd „Donnerstein“/„Schußgasse“,**  
**12 Roisdorf**  
**Gehölzgruppe**

**Fe östlich „Blutpfad“, Roisdorf**  
**13 Gehölzgruppe**

**Fe östlich „Blutpfad“, Roisdorf**  
**14 Flurgehölz**

**Fe gegenüber Nr. 14**  
**15 Gehölzgruppe**

**Fe „Brunnenstraße“**  
**16 Gehölzgruppe**

**Ed südlich „Blutpfad“**  
**17 Gehölzstreifen**

## **5.9 DETAILKARTEN IM ANLAGENBAND ZU**

- 2.1 Naturschutzgebiete
- 2.2 Landschaftsschutzgebiet
- 2.3 Naturdenkmale
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
- 3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung (Brachflächen)
- 3.2 Pflege von Brachflächen
- 5.1 Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume
- 5.2 Anpflanzungen
- 5.5 Pflegemaßnahmen
- 5.8 Gemäß § 47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

## **6. AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN**

Mit dem Inkrafttreten dieses Landschaftsplans treten für den Geltungsbereich dieses Landschaftsplans die nachfolgenden Verordnungen gemäß § 42 a Abs. 1 Landschaftsgesetz außer Kraft:

- ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 04. Juli 1986 – Amtsblatt (ABl.) Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln;
- ordnungsbehördliche Verordnung über die Naturschutzgebiete „Ville-Seen“ im Erftkreis, Städte Erftstadt und Brühl und im Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Bornheim vom 23.08.1984 – Amtsblatt (ABl.) Köln 1984, Seite 326 – für den Berggeistweiher (§ 2 Buchstabe f) o.g. Verordnung) auf dem Gebiet der Stadt Bornheim.

### Geltungsbereich der 1. Änderung:

Alle Festsetzungen und Darstellungen, die innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung im Landschaftsplan in der Bekanntmachung vom 06.07.1996 dargestellt sind, entfallen, soweit sie nicht in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte der 1. Änderung erneut als Festsetzung oder Darstellung dargestellt sind.

## **7. VERFAHRENSABLAUF**

### **Aufstellungsbeschuß**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG am 19. Dezember 1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes für dieses Gebiet beschlossen.

Siegburg, den 19. Dezember 1985

gez. Dr. Möller  
Landrat

gez. Wietbrock  
Kreistagsmitglied

### **Bekanntmachung**

Der Beschluß des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 19. Dezember 1985 wurde am 25. Mai 1987 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 25. Mai 1987

gez. Dr. Kiwit  
Oberkreisdirektor

### **Bürgerbeteiligung**

Die Anhörung gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung vom 19. März 1985 (GV NW Seite 261) hat in der Form der

- a) öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 19. Juni 1987 bis 03. Juli 1987 und
- b) Anhörung am 25. und 30. Juni 1987

stattgefunden

Siegburg, den 01. Juli 1987

gez. Dr. Kiwit  
Oberkreisdirektor

### **Beschluss durch Offenlegung**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises stimmte am 10. Juni 1994 diesem Landschaftsplan zu und beschloß die öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW Seite 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW Seite 366).

Siegburg, den 10. Juni 1994

gez. Dr. Möller  
( Landrat )

gez. Wietbrock  
( Kreistagsmitglied )

### **Bekanntmachung / Offenlegung**

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1980 (GV NW Seite 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV NW Seite 418) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 01. August 1994 in der Zeit vom 09. August 1994 bis 09. September 1994 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 12. September 1994

gez. Kühn  
( Oberkreisdirektor )

### **Satzungsbeschluss**

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 646) vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 29. Juni 1995 als Satzung beschlossen.

Siegburg, den 29. Juni 1995

gez. Dr. Möller  
( Landrat )

gez. Wietbrock  
( Kreistagsmitglied )

### **Genehmigung**

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit den aus dem Genehmigungsbescheid ersichtlichen Auflagen genehmigt worden.

Köln, den 04. Dezember 1995

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
gez. Rödter

### **Bekanntmachung**

Gem. § 28 a LG ist die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes am 06.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Siegburg, den 09.07.1996

\_\_\_\_\_  
gez. Kühn  
Oberkreisdirektor

## **7.1 VERFAHRENSABBLAUF 1.ÄNDERUNG**

### **Änderungsbeschluss und dessen Bekanntmachung**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs.1 LG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 LG am 27.06.2002 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ innerhalb der Grenzen des Änderungsbereiches beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 27.06.2002 zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes wurde am 21.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 10.04.2003

gez. Kühn

Landrat

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger**

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Abs.1 LG zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 19.12.2002 bis 28.02.2003 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 13.01.2003 bis 13.02.2003 stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am 23.01.2003 stattgefunden.

Siegburg, den 10.04.2003

gez. Kühn

Landrat

### **Beschluss der öffentlichen Auslegung**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschloss am 26.06.2003 auf der Grundlage des Entwurfes zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes die öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs. 1 LG.

Siegburg, den 23.01.2004

gez. Kühn

Landrat

### **Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ hat gemäß § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.09.2003 in der Zeit vom 22.09.2003 bis 24.10.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 23.01.2004

gez. Kühn

Landrat

### **Satzungsbeschluss**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 01.04.2004 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 01.04.2004 als Satzung beschlossen.

Siegburg, den 07.05.2004

gez. Kühn

Landrat

### **Genehmigung**

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG von der Höheren Landschaftsbehörde mit Verfügung vom 16.08.2004 in der Fassung des Abhilfebescheides vom 11.11.2004 genehmigt.

Bezirksregierung Köln

Köln, den 16.08.2004

Im Auftrag

gez. Brandt

### **Bekanntmachung der Genehmigung**

Gemäß § 28 a LG wurde die Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 28a LG in der Zeit vom 27.06.2005 bis 04.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ in Kraft.

Siegburg, den 05.07.2005

gez. Kühn

Landrat

### **ANLAGE**

Anlagenkarte 1

Ergänzende Informationen zum Landschaftsplan (nur nachrichtliche Übernahme, nicht Bestandteil der Satzung)